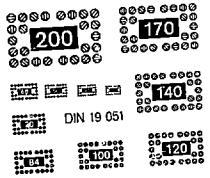

DGB

Bildungspolitisches Programm und Beschlüsse des 12. Bundeskongresses zur Bildung und Beruflichen Bildung vom Mai 1982

Dok. B-82/8/1

HA, BO, BOO

Auflage: 250 Expl.

Frankfurt, 15. Juli 1982
Be/sy

Liebe Kollegin, lieber Kollege,

diese Dokumentation enthält das Bildungspolitische Programm des DGB in der vom Bundeskongreß im Mai '82 verabschiedeten Fassung.

Angefügt sind der Antragstext mit den Empfehlungen der Antragsberatungskommission und den Anträgen der GEW (300-319) hierzu sowie die Anträge zur Bildung/Beruflichen Bildung (320-341) und die Initiativanträge 4 und 6 des 12. Ordentlichen DGB-Bundeskongresses.

Mit kollegialen Grüßen
Margarete Bernhardt
(Margarete Bernhardt)

Herausgeber: Hauptvorstand der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Referat Allgemeine Bildungspolitik, Unterlindau 58, 6000 Frankfurt

Düsseldorf, den 04.06.1982

Bildungspolitisches Programm des DGB

Der Deutsche Gewerkschaftsbund hat in den vergangenen Jahren zu wichtigen Fragen der Bildungspolitik programmatische Stellungnahmen beschlossen. Dazu gehören insbesondere die

"Bildungspolitischen Vorstellungen des DGB" (1972),

die

"Forderungen des DGB zur beruflichen Bildung" (1972),

die

"Forderungen des DGB zur Hochschulreform" (1973)

und die

"Grundsätze und Forderungen des DGB zur Weiterbildung" (1978).

Diese grundsätzlichen Positionen wurden durch die Ergebnisse der drei Bildungspolitischen Konferenzen des DGB in den 70er Jahren sowie durch die

"Leitsätze des DGB zur Arbeitslehre" (1977),

die

"Leitsätze des DGB zur Studienreform" (1978)

und die

"Leitsätze des DGB zur Gestaltung des 10. Schuljahres an Hauptschulen" (1979)

konkretisiert und ergänzt.

Auf seinem 4. Außerordentlichen Bundeskongreß im März 1981 hat sich der DGB einstimmig ein neues Grundsatzprogramm gegeben. Dieses faßt in den Kapiteln "Bildungsgrundsätze und Bildungsplanung", "Berufliche Bildung"," Weiterbildung", "Schule, Hochschule und sonstige Bildungseinrichtungen" sowie "Wissenschaft und Forschung" die grundsätzlichen Aussagen des DGB zu allen Bereichen des Bildungswesens zusammen.

Auf der Grundlage des Grundsatzprogrammes des Deutschen Gewerkschaftsbundes vom 14. März 1981 und in Weiterentwicklung der programmatischen Stellungnahmen gibt sich der DGB unter Berücksichtigung der bildungspolitischen Entwicklung und der vordringlich zur Lösung anstehenden Aufgaben das folgende Bildungspolitische Programm:

Grundsätze und Ziele gewerkschaftlicher Bildungspolitik

Seit den Anfängen der Arbeiterbewegung gehören Bildungsfragen zu den Arbeitsschwerpunkten der Gewerkschaften. Allen Arbeitnehmern ein hohes Qualifikationsniveau zu sichern, die Bedingungen für Bildung und Ausbildung ihrer Kinder zu verbessern, ihnen Chancengleichheit zu sichern und sie damit auf ein gleichberechtigtes Leben in einer demokratischen Gesellschaft vorzubereiten, den Anteil Ungelernter zu verringern, war und ist Aufgabe der Gewerkschaften. Das Recht auf Bildung wie das Recht auf Arbeit durchzusetzen, die Vollbeschäftigung zu sichern, die paritätische Mitbestimmung zu verwirklichen und humane Arbeitsbedingungen zu schaffen, dies sind gewerkschaftliche Aufgaben in einer demokratischen und sozialen Gesellschaft.

Schule, berufliche Bildung, Hochschule und Weiterbildung waren und sind wesentliche Bereiche einer Politik der Interessenvertretung der Arbeitnehmer. Deshalb treten die Gewerkschaften für eine inhaltliche und organisatorische Reform des Bildungswesens ein.

Zu den Ergebnissen gehören:

- Die allgemeine Pflichtschulzeit wurde von acht Jahren auf neu und in einigen Bundesländern auf zehn Jahre verlängert, die Volksschule zur Hauptschule weiterentwickelt und die Trennung nach Konfession und Geschlecht überwunden.

- Der Anteil der Kinder und Jugendlichen in weiterführenden Schulen und in der Berufsausbildung hat ständig zugenommen.

- Integrierte Gesamtschulen wurden als Modellversuche eingerichtet und in einigen Bundesländern als Regelschule rechtlich verankert.

- Für viele Ausbildungsberufe wurden neue Ausbildungsordnungen erlassen; die Zahl der Ausbildungsberufe konnte nicht unbeträchtlich reduziert werden.

- Die Zahl der Studierenden in den Hochschulen ist größer geworden.

- Mit dem Bundesausbildungsförderungsgesetz wurde ein individueller Rechtsanspruch auf finanzielle Förderung geschaffen.

- Mit dem Arbeitsförderungsgesetz, dem Betriebsverfassungsgesetz, den Personalvertretungsgesetzen und dem Berufsbildungsgesetz entstanden ausbaufähige Rechtsgrundlagen für die berufliche Bildung der Arbeitnehmer.

Mit diesen Erfolgen gewerkschaftlicher Bildungspolitik ist jedoch die Entwicklung eines demokratischen Bildungswesens noch keineswegs abgeschlossen. Allerdings sind die wirtschaftlichen und finanziellen Bedingungen schwieriger geworden. Dies wirkt sich auf die Durchsetzbarkeit gewerkschaftlicher Forderungen auch im Bildungsbereich aus. Es ist Aufgabe der Gewerkschaften, den vorhandenen Tendenzen auf Einschränkung des Rechts auf Bildung entgegenzuwirken und eine Verbesserung der Rahmenbedingungen für Bildung und Ausbildung durchzusetzen. Das erfordert gerade jetzt die Fortsetzung gewerkschaftlicher Bemühungen für die Durchsetzung folgender Grundsätze und Ziele:

1. Die Gestaltung und die Weiterentwicklung einer demokratischen und sozialen Gesellschaft hängen vom Bildungsstand ihrer Bürger ab. Denn Bildung dient der persönlichen und beruflichen Entfaltung des einzelnen und seiner aktiven Teilnahme am kulturellen Leben und vermittelt zugleich Wissen über die wirtschaftlichen, sozialen und politischen Zusammenhänge. Bildung befähigt den einzelnen, sein Leben zu gestalten, seine Interessen zu vertreten und notwendige Veränderungen der Gesellschaft vorzunehmen. Sie ist damit ein wesentlicher Faktor für den sozialen Fortschritt und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit unseres Landes.

2. Es ist eine unverzichtbare Aufgabe der Gesellschaft, für alle Kinder und Jungendlichen eine breit angelegte, allgemeine und berufliche Bildung zu sichern und für alle Erwachsenen Möglichkeiten für ein lebenslanges Lernen zu schaffen. Das Bildungswesen muß allen gleiche Chancen bieten und herkunftsbedingte Benachteiligungen sowie individuelle Behinderungen ausgleichen.

3. Im gesamten Bildungssystem sind die Prinzipien der Demokratisierung, der Integration und der Förderung zu verwirklichen.
   Demokratisierung heißt: Standesprivilegien abzubauen und allen gleiche Chancen einzuräumen. Dies erfordert, das dreigliedrige Schulsystem durch die Einführung der integrierten Gesamtschule zu überwinden und die Bildungseinrichtungen für eine gemeinsame Erziehung aller Kinder und Jugendlichen zu öffnen.

   Die Lernbedingungen sind so zu gestalten, daß demokratisches Verhalten eingeübt und demokratische Rechte ausgeübt werden können. Lernende und Lehrende müssen eigene Gestaltungsmöglichkeiten und Mitbestimmungsrechte wahrnehmen können.

   Integration heißt: Die erzwungene Trennung von Kindern und Jugendlichen aus unterschiedlichen sozialen Schichten zu gesellschaftlichen Gruppen zu überwinden und sie gemeinsam und voneinander lernen zu lassen. Im Umgang miteinander und durch gegenseitige Unterstützung lernen sie, Vorurteile abzubauen, unterschiedliche Interessen zu erkennen und verantwortlich auszutragen sowie demokratisch zusammenzuleben.

Integration heißt auch, die herkömmliche Trennung von allgemeiner und beruflicher Bildung zu beseitigen und gemeinsame Bildungsabschlüsse zu ermöglichen. Integration heißt schließlich, behinderte und nichtbehinderte Kinder und Jugendliche gemeinsam zu erziehen, zu unterrichten und auszubilden, soweit nicht Art und Schwere der Behinderung eine Förderung in besonderen Einrichtungen zwingend vorgeben.

Förderung heißt: Nicht auszulesen, sondern unterschiedliche Lernvoraussetzungen zu berücksichtigen und individuelle sowie schichtenspezifische Unterschiede auszugleichen.

4. Erziehung und Bildung hängen insbesondere davon ab, daß eine ausreichende Zahl von qualifizierten und engagierten Erziehern, Lehrern, Ausbildern, Hochschullehrern, Beratern, Sozialpädagogen, Ärzten und Psychologen für den Bildungsbereich ausgebildet und eingestellt wird. Zur Sicherung ihrer pädagogischen und fachlichen Qualifikation sollen sie sich innerhalb von fünf Jahren jeweils sechs Monate fortbilden können.

5. Alle Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen haben ein Recht auf Bildung und Weiterbildung. Dies gilt auch für ausländische Arbeitnehmer und ihre Familien. Geschlechtsspezifische Benachteiligungen im Bildungsbereich sind aufzuheben, Behinderte sind durch zusätzliche Hilfen zu fördern. Wohnortbedingte Benachteiligungen sind gemäß dem Verfassungsgebot, gleichwertige Lebensverhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland zu schaffen, auch im Bildungsbereich zu beseitigen. Dazu gehören die Sicherung eines ausreichenden Bildungsangebotes, die gegenseitige Anerkennung der Abschlüsse und Vereinbarungen zwischen den Ländern, die eine Zersplitterung des Bildungswesens verhindern, ohne inhaltliche und organisatorische Reformen und eine pädagogische Weiterentwicklung der Bildungseinrichtungen zu blockieren.

6. Für eine fundierte allgemeine und berufliche Bildung aller Kinder und Jugendlichen ist eine mindestens dreizehnjährige Bildungszeit erforderlich. In dieser Zeit sind die Grundlagen für eine Ausbildung an Hochschulen und für eine berufliche Weiterbildung zu schaffen.

   Die 13jährige Bildungszeit gliedert sich in

   - eine 10jährige allgemeine Schulpflicht mit dem gemeinsamen Abschluß der Sekundarstufe I und
   - eine mindestens 3jährige Bildungszeit in Schulen, Betrieben, überbetrieblichen oder außerbetrieblichen Einrichtungen.

Die 13jährige Bildungszeit hat einen doppeltqualifizierenden Bildungsabschluß zum Ziel, der

- zur Qualifikation des Facharbeiters, Gesellen oder Fachangestellten und
- zur Studienberechtigung

führt.

Die berufliche Ausbildung in den Schulen erfolgt nach den Lehrplänen der Kultusminister der Länder; die berufliche Ausbildung in Betrieben und außerschulischen Einrichtungen nach den Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes.

7. Zur Durchsetzung von Chancengleichheit im Bildungswesen gehören eine qualifizierte Bildungs- und Berufsberatung. Die entsprechenden Beratungsstellen sind personell und materiell in die Lage zu versetzen, ihre Aufgaben gegenüber den zu Beratenden wahrzunehmen.

8. Auch im Bildungsbereich hat sich die Bedeutung und die Notwendigkeit wissenschaftlicher Forschung gezeigt. Deshalb sind die Institutionen der Bildungs- und Berufsbildungsforschung so zu fördern, daß sie Grundlagenforschung treiben und notwendige Hilfen und wirksame Anregungen z.B. für die Weiterentwicklung von Lernzielen, Lerninhalten, zur Didaktik und Methodik und zur Medienentwicklung geben können.

9. Bildungsaufwendungen sind langfristige Investitionen für die Entwicklung der Gesellschaft und damit auch der Wirtschaft. Sie sind Investitionen für die Zukunft. Ihre Finanzierung muß auf der Grundlage einer langfristigen und verbindlichen Bildungsplanung gesichert werden, die sich am pädagogischen Bedarf orientiert und nicht konjunkturellen Schwankungen unterliegt. Die Finanzierung soll durch öffentliche Mittel und durch eine Berufsbildungsabgabe aller Betriebe und Verwaltungen erfolgen, die durch einzelbetriebliche Aufwendungen ergänzt wird.

   Insbesondere zur Sicherung der Finanzierung und der Personalausstattung sind der Bildungsgesamtplan und der Berufsbildungsbericht als Planungsinstrumente beizubehalten, weiterzuentwickeln und regelmäßig fortzuschreiben.

10. Alle Bildungseinrichtungen in einer demokratischen Gesellschaft müssen den an ihnen Beteiligten und von ihnen Betroffenen eigene Gestaltungsmöglichkeiten einräumen. Dies gilt für die Lernenden wie für die Lehrenden wie für die sonstigen Mitarbeiter in den Bildungseinrichtungen.

    In allen Bildungseinrichtungen, bei der Bildungsplanung, der Finanzierung und Bildungsorganisation müssen die Gewerkschaften Mitbestimmungsrechte haben.

Zu den gewerkschaftlichen Handlungsmöglichkeiten gehören die betriebliche und außerbetriebliche Interessenvertretung, das Einwirken auf Gesetzgebung und Verwaltung, das persönliche Engagement der einzelnen Gewerkschaftsmitglieder als Eltern, als Lernende oder als Arbeitnehmer in den Bildungseinrichtungen.

Gewerkschaftliche Forderungen zu den Bildungsbereichen

Diese Grundsätze und Ziele gewerkschaftlicher Bildungspolitik führen unter Berücksichtigung der jeweiligen Ausgangslage in den einzelnen Bildungsbereichen zu den nachfolgend genannten Forderungen.

1. Kindergarten (Elementarbereich)

1.1 Zur Ausgangslage

Der Anteil der deutschen drei- bis fünfjährigen Kinder, die Kindergärten besuchen, hat sich zwischen 1975 und 1980 von 37 % auf 80 % erhöht. Diese Erhöhung geht zum einen auf den drastischen Rückgang der Anzahl der Kinder in dieser Altersgruppe zurück. Sie spiegelt jedoch zugleich erhebliche Anstrengungen der öffentlichen und freien Träger von Kindergärten zur Ausweitung des Platzangebotes wider.

Trotz dieser positiven Entwicklung und einem den Bedarf übersteigenden Platzangebot in bestimmten gut versorgten Regionen, erhielten 20 % der deutschen Kinder keine Erziehung in einer Einrichtung des Elementarbereiches.

Völlig unbefriedigend ist nach wie vor die Situation ausländischer Kinder. Lediglich 47 % von ihnen besuchen Einrichtungen im Elementarbereich; bei den Kindern türkischer Eltern, der größten Gruppe ausländischer Familien in der Bundesrepublik, sind es nur 15 %.

Trotz des Geburtenrückganges sind viele Kindergartengruppen zu groß, um eine sinnvolle Förderung zu gewährleisten. Dies benachteiligt insbesondere behinderte Kinder.

Nach wie vor ist das Angebot von Plätzen in Ganztagskindergärten völlig unzureichend. Nur 19 % der drei- bis fünfjährigen deutschen Kinder können ganztägig betreut werden.

Die Ausstattung von Kindergärten wurde in den letzten Jahren verbessert. Es gibt mehr qualifizierte Fachkräfte, bessere Spiel- und Lernmaterialien, und die Kinder haben mehr Platz zum Spielen.

Immer noch ist die Erziehung im Elementarbereich nicht kostenfrei. Die Elternbeiträge belasten die sozial Schwachen, insbesondere auch die ausländischen Familien, und sind eine spürbare Hemmschwelle für den Kindergartenbesuch.

Es gibt immer noch keinen abgestimmten Übergang aus dem Kindergarten in die Grundschule, sondern lediglich Empfehlungen und Modellversuche zur Zusammenarbeit.

1.2 Forderungen

1.2.1 Eine systematische Förderung im frühen Kindesalter, in der Spielen und Lernen miteinander verbunden werden, Phantasie geweckt wird soweit die sozialen, sprachlichen und schöpferischen Fähigkeiten der Kinder entwickelt werden, ist von ausschlaggebender Bedeutung für die Entfaltung ihrer Persönlichkeit, für eine erfolgreiche Schulzeit und damit für den weiteren Lebensweg. Deshalb müssen alle Kinder, auch die ausländischen Kinder, die Möglichkeit haben, eine Einrichtung der Elementarerziehung zu besuchen.

1.2.2 Die kommunale Bedarfsplanung im Kindergartenbereich muß gewährleisten, daß allen drei- bis fünfjährigen Kindern Plätze im Elementarbereich zur Verfügung stehen.

1.2.3 Um jedes einzelne Kind zu fördern, dürfen nicht mehr als fünfzehn Kinder in einer Gruppe sein. Behinderte Kinder brauchen eine zusätzliche Förderung in kleineren Gruppen. Eine entsprechende Verringerung der Kinderzahl in einer Gruppe ist insbesondere erforderlich, wenn für ausländische Kinder eine zusätzliche Förderung notwendig ist.

1.2.4 Das Angebot an Ganztagsplätzen in Kinderkrippen und Kindergärten muß erhöht werden, weil die Möglichkeiten zur Förderung der Kinder und zur Behebung von sozialen Benachteiligungen bei einer Ganztagserziehung größer sind. Eine Gantagserziehung schafft auch die Voraussetzungen dafür, daß beide Elternteile ihr Recht auf Berufstätigkeit ausüben können.

1.2.5 Auch die Einrichtung der vorschulischen Erziehung sind Teil des öffentlichen Bildungsangebots, das allen Kindern kostenfrei zur Verfügung stehen muß. Kindergartenbeiträge sind im Interesse sozial schwächerer Familien so gering wie möglich zu halten und sollten längerfristig ganz entfallen.

1.2.6 Um den Kindern den Übergang aus dem Kindergarten in die Grundschule zu erleichtern, müssen die Erziehungs- und Bildungsziele sowie die Methoden zwischen beiden Einrichtungen besser aufeinander abgestimmt werden. Darüber hinaus sollten Kindergarten und Grundschule durch rechtliche Regelungen auf eine enge Zusammenarbeit verpflichtet werden.

2. Grundschule (Primarbereich)

2.1 Zur Ausgangslage

In der Grundschule werden die Kinder aus allen sozialen Schichten mit unterschiedlichen Lernvoraussetzungen gemeinsam unterrichtet. Vor allem durch den Geburtenrückgang sind die Klassen in der Grundschule kleiner geworden.

Jedoch wird neuerdings die Bildung kleiner Klassen durch finanzpolitische Entscheidungen gefährdet. So werden Planstellen für Lehrer gestrichen, Klassen zusammengelegt und vor allem in ländlichen Bereichen Schulen stillgelegt. Solche Schulschließungen führen zu Schulwegverlängerungen für die Kinder und höheren Kosten für Schülerfahrten. Die Herauslösung von Grundschülern aus ihrem Wohnumfeld kann Verhaltensunsicherheiten und damit zusätzliche pädagogische Probleme auslösen.

Die abnehmende Zahl deutscher und die zunehmende Zahl ausländischer Kinder verändert die Zusammensetzung der Schülerschaft insbesondere in den industriellen Ballungsgebieten. Die Personalausstattung der Schulen reicht nicht aus, um den sich hieraus ergebenenden besonderen Problemen gerecht zu werden. Die Lehrer sind in der Mehrheit auf diese neuen Aufgaben nicht vorbereitet worden.

In fast allen Bundesländern sind in den ersten Grundschulklassen die Benotungen in den Zeugnissen durch Beschreibungen der Lernerfolge und Lernschwierigkeiten der Kinder ersetzt worden. Trotz dieser Entschärfung der Auslesever-fahren, Versetzungsbestimmungen und Notengebung dominiert auch in der Grundschule immer noch das Ausleseprinzip gegenüber der individuellen Förderung. Die pädagogische Arbeit in den Grundschulen ist außerdem durch den Auslesedruck belastet, der sich aus dem, der gemeinsamen Grundschule folgenden, dreigliedrigen Schulsystem ergibt.

2.2 Forderungen

2.2.1 Die Grundschule entwickelt die Voraussetzungen für die gesamte spätere Schulzeit. Daraus ergibt sich die besondere pädagogische Verpflichtung, alle Kinder durch Spielen und Lernen zu fördern, ihre Lernmotivation zu wecken, ihre kreativen Fähigkeiten zu entfalten und herkunftsbedingte Benachteiligungen auszugleichen. Dies erfordert besonders günstige Rahmenbedingungen, damit auch lernschwächere und behinderte Kinder individuell gefördert werden können und nicht als "Versager" abgestempelt werden.

2.2.2 Deshalb ist es wichtig, daß der Rückgang der Schülerzahlen nicht zu Finanz- und Personaleinsparungen mißbraucht wird, die zu einer pädagogisch unverantwortlichen Situation führen. An den Grundschulen ist die Klassenstärke auf höchstens zwanzig Schüler zu begrenzen. Zur Förderung lernschwacher oder behinderter Kinder muß jeder Grundschule auch die Fachkompetenz von Sozialpädagogen und Sonderschullehrern zur Verfügung stehen, um eine Aussonderung dieser Kinder zu vermeiden und sie zum Besuch weiterführender Schulen zu befähigen.

2.2.3 Trotz des Rückganges der Schülerzahlen sind auch im ländlichen Bereich Grundschulen in Wohnortnähe zu erhalten. Die bisherigen Bemessungsgrenzen für die Grundschulklassen oder die Aufrechterhaltung von Grundschulen müssen in bevölkerungsschwachen Gegenden unterschritten werden können, so daß im Einzelfall auch bereits für acht Schüler eine Klasse gebildet werden kann. Daran hat sich auch die Lehrerzuweisung zu orientieren.

2.2.4 In der Grundschule ist ein Vertrauensverhältnis zwischen Schüler und Lehrer besonders wichtig. Diese Altersgruppe braucht deshalb den Klassenlehrer als feste Bezugsperson.

2.2.5 In der Grundschule muß Zeit und Raum sein, um mit der Aneignung sprachlicher, mathematischer, technischer und naturwissenschaftlicher Grundkenntnisse und Fähigkeiten auch soziales Lernen zu ermöglichen. Die Studentafel muß Zeit zum Spielen lassen, ausreichende Freiräume für selbstbestimmtes Handeln und gemeinsame Aktivitäten der Schüler vorsehen und die Gleichrangigkeit musischer und technischer Fächer sichern.

2.2.6 Die Grundschule muß vom Auslesedruck befreit werden. Darum sind die traditionelle Leistungsbewertung und die Notengebung zugunsten einer Beschreibung der Lernerfolge und Lernschwierigkeiten der Kinder zu verändern. Das Sitzenbleiben ist in der Grundschule gänzlich abzuschaffen. Durch die Fortsetzung des gemeinsamen Unterrichts in dem integrierten Schulsystem der Gesamtschule muß die Grundschule davon entlastet werden, ihre Schüler auf die unterschiedlichen Schularten des gegliederten Schulsystems verteilen zu müssen.

2.2.7 Deutsche und ausländische Kinder sollen gemeinsam unterrichtet werden. Dies erfordert von den Lehrern entsprechende Qualifiaktionen, besondere pädagogische Anstrengungen und kleine Klassen. In die Gestaltung eines gemeinsamen Unterrichts sollen auch ausländische pädagogische Fachkräfte einbezogen werden.

2.2.8 Der zunehmende Anteil ausländischer Kinder stellt besondere Anforderungen an die Bildungsplanung und Personalausstattung. Politik und Gesellschaft müssen bereit sein, für ihre Förderung zusätzliche Mittel zur Verfügung zu stellen. Bei der Lehrerzuweisung müssen ausländische Kinder doppelt gezählt werden.

3. Mittelstufe (Sekundarstufe I)

3.1 Zur Ausgangslage

Die wichtigste Veränderung in der Mittelstufe des Schulwesens ergibt sich daraus, daß immer mehr Schüler, und damit auch mehr Arbeitnehmerkinder, auf Realschulen oder Gymnasien wechseln und immer weniger deutsche Schüler auf die Hauptschule gehen. Während im Bundesdurchschnitt weniger als 40 % eines Altersjahrgangs die Hauptschule besuchen, sinkt dieser Anteil in den städtischen Ballungsgebieten auf weniger als 20 %. Dagegen wechseln aufgrund ihrer schlechteren Bildungsvoraussetzungen rund 70 % der ausländischen Kinder auf die Hauptschule über.
Die Hauptschule entwickelt sich zur Einrichtung für Kinder aus sozial schwachen, bildungsfernen und ausländischen Familien sowie für Kinder, die durch das Auslesesystem des gegliederten Schulwesens in diese Schule zurückgeschickt werden.

Mit dem zunehmenden Anteil von Realschülern und Gymnasiasten steigt auch die Zahl jener Jugendlichen, die das von den Gewerkschaften geforderte 10. allgemeinbildende Schuljahr besuchen. Zusätzlich zeigt das Einstellungsverhalten der Arbeitgeber, daß sie entgegen ihren öffentlichen Aussagen eine längere Schulbildung bei der Einstellung von Auszubildenden bevorzugen. Die Jugendlichen, die bereits nach neun Schuljahren die Schule verlassen, haben immer weniger und schlechtere Ausbildungschancen. Da Schüler und Eltern auf diese Entwicklung reagieren, setzt sich die Abwanderung aus der Hauptschule und damit die Benachteiligung der verbleibenden Hauptschüler weiter fort.

Der Anteil der Schulabgänger, der nicht nur an Realschulen und Gymnasien sondern auch an Haupt-, Sonder- und Gesamtschulen ein 10. allgemeinbildenden Schuljahr absolviert, hat ständig zugenommen. In einigen Bundesländern ist das 10. allgemeinbildende Schuljahr Pflichtschuljahr geworden. Dennoch bleibt weiterhin eine beachtliche Minderheit der Haupt- und Sonderschüler vom Besuch eines allgemeinbildenden zehnten Schuljahres ausgeschlossen.

Die Überwindung des dreigliedrigen Schulsystems durch Einführung bzw. Ausbau der Integrierten Gesamtschule ist nur langsam vorangekommen. Allerdings nimmt die Zahl jener Bundesländer zu, die die Gesamtschule als gleichberechtigte Schule rechtlich verankern. Zugenommen hat auch die Zahl der Schüler, die im fünften und sechsten Schuljahr die integrierte Förder- bzw. Orientierungsstufe besuchen. Dadurch erhöht sich die Zahl der Schüler, die nicht bereits nach dem vierten Schuljahr auf verschiedene Schularten verteilt, sondern weiterhin gemeinsam unterrichtet werden. Trotzdem ist die Mehrheit der Bundesländer derzeit nicht bereit, das fünfte und sechste Schuljahr oder darüber hinaus die gesamte Mittelstufe in ein integriertes System umzuwandeln; sie besteht nach wie vor auf der erzwungenen Trennung von Schülern nach dem Abschluß der gemeinsamen Grundschule.

Sie weigert sich immer noch, die Gesamtschule als Regelschule den anderen Schularten rechtlich gleichzustellen und der endgültigen gegenseitigen Anerkennung der Gesamtschulabschlüsse zuzustimmen. Entgegen den verbalen Bekenntnissen zur Anerkennung des Elternwillens werden nicht einmal dort genügend Plätze an Gesamtschulen angeboten, wo die Eltern dies fordern und wo ein nachgewiesener Bedarf besteht.

Auch in der Mittelstufe wird der Bestand einzelner Schulen vor allem im ländlichen Bereich durch den Rückgang der Schülerzahlen berührt. Die Bildungsplanung hat sich auf diese demographische Entwicklung noch nicht eingestellt, so daß insbesondere im ländlichen Bereich eine Verringerung des Bildungsangebotes droht.

In einigen Bundesländern sind die Unterrichtsziele und -inhalte der unterschiedlichen Schularten der Mittelstufe einander angeglichen worden. Hervorzuheben ist, daß an Haupt- und Gesamtschulen, aber auch an Realschulen Unterrichtsinhalte aus dem Bereich Arbeitslehre/Polytechnik vermittelt werden. Dagegen werden an Gymnasien kaum Kenntnisse über die Arbeitswelt vermittelt.

Das Sekundarschulwesen wurde aufgrund der steigenden Schülerzahlen erheblich ausgebaut. Durch ein erweitertes Angebot auch im ländlichen Bereich, durch gestiegene Bildungserwartungen bei den Eltern, durch Einstellungsveränderungen bei den Lehrern, durch eine verstärkte Bildungsmotivation bei Schülern wie durch integrierte Schulformen haben auch mehr Arbeitnehmerkinder weiterführende Bildungsabschlüsse erhalten. Die Aufrechterhaltung des dreigliedrigen Schulsystems führt jedoch nach wie vor zu einem hohen Maß an sozialer Auslese. Dadurch werden Kinder deutscher und ausländischer Arbeitnehmer weiterhin benachteiligt.

3.2 Forderungen

3.2.1 Die Einführung eines 10. allgemeinbildenden Schuljahres für alle Schüler, also auch die Haupt- und Sonderschüler, ist vorrangiges Ziel einer an Chancengleichheit orientierten Bildungspolitik. Die Verweigerung des 10. Pflichtschuljahres und die Beibehaltung der nach Schularten getrennten Abschlüsse in Hauptschule, Realschule oder Gymnasium mit jweils unterschiedlichen Berechtigungen gehen zu Lasten der Hauptschüler. Es ist nicht zu rechtfertigen, daß Haupt- und Sonderschülern vorenthalten bleibt, was Realschülern, Gymnasiasten und einem großen Teil der Gesamtschüler selbstverständlich zugestanden wird: mehr Zeit zu haben, ihre Fähigkeiten und Begabungen zu entfalten, sich auf ihre Rolle in der Gesellschaft, in Familie, Kultur und Politik vorzubereiten, qualifizierte Ausbildungsplätze zu erhalten und auf der Grundlage besserer Informationen eine begründete Berufswahlentscheidung zu treffen.
Mit dem 10. allgemeinbildenden Schuljahr sollen die Schüler zukünftig den gemeinsamen Abschluß der Sekundarstufe I erwerben.

3.2.2 Das Ziel, Chancengleicheit zumindest im Bildungsbereich zu verwirklichen, erfordert die Überwindung des dreigliedrigen Schulsystems durch die Einführung der Integrierten Gesamtschule als Regelschule. Die gleichberechtigte gegenseitige Anerkennung der an ihr erworbenen Zeugnisse ist durch eine entsprechende Vereinbarung der Kultusminister zu sichern.

3.2.3 Der Unterricht in den Pflichtbereichen (Deutsch, Fremdsprache, Mathematik, Naturwissenschaften, Arbeitslehre, Politik, musische Fächer, Sport) ist im Klassenverband zu erteilen. Um Bildungsdefizite auszugleichen, müssen die Schulen Kleingruppen zur inneren Differenzierung einrichten und damit zusätzliche Förderungsmöglichkeiten schaffen können. Neben dem Pflichtbereich müssen die Schüler im Wahlpflicht- und im Wahlbereich die Möglichkeit haben, nach eigenen Interessen zusätzliche Lernangebote anzunehmen.

3.2.4 In der gesamten Mittelstufe muß der Lernbereich Arbeitslehre/Polytechnik zum Pflichtbereich gehören. Die Schüler aller Schularten müssen wirtschaftliche, soziale und gesellschaftliche Zusammenhänge und Konflikte erkennen, ihre Interessen formulieren und solidarisch vertreten lernen. Grundlegende Kenntnisse über die Arbeitswelt und der Umgang mit Werkzeugen, Maschinen und Werkstoffen müssen allen Schülern vermittel werden. Deshalb müssen auch für alle Schüler der Mittelstufe Betriebspraktika und Betriebserkundungen mit einer entsprechenden Vor- und Nachbereitung unter Einbeziehung der betrieblichen Interessenvertretung verbindlich werden.

3.2.5 Zum umfassenden Bildungsauftrag der Schule gehört auch die ästhetische Erziehung. Angebote in Musik, bildender Kunst, Literatur oder Lebeserziehung dürfen nicht in ein Schattendasein verdrängt werden. Erfahrungen und Kenntnisse in diesen Bereichen sind von besonderer Bedeutung für die Entwicklung der Persönlichkeit, für das Leben in Familie und Gesellschaft und für die sinnvolle Nutzung der Freizeit.

3.2.6 Auch wenn die Schülerzahlen in der Mittelstufe weiter zurückgehen, muß in allen Regionen ein ausreichend breites Bildungsangebot zur Verfügung stehen. Differenzierte Bildungsangebote in Wohnortnähe sind am sinnvollsten dadurch zu erreichen, daß die bisher getrennten Schularten der Sekundarstufe I in der Gesamtschule zusammengeführt werden.

3.2.7 Kinder mit Behinderungen sollen soweit wie möglich in den Regelschulen unterrichtet werden. Sie sind dort durch Lehrer mit spezifischen Fachqualifikationen, durch medizinische und sozialpädagogische Fachkräfte zusätzlich zu fördern. Die Sonderschulen sind soweit wie möglich in die Regelschulen zu integrieren.

3.2.8 Es ist anzustreben, daß Gesamtschulen wie die anderen Schularten der Mittelstufe als Ganztagsschulen im Rahmen einer Fünftagewoche geführt werden.

4. Oberstufe (Sekundarstufe II)

4.1 Zur Ausgangslage

In den Schulen und Ausbildungseinrichtungen in der Sekundarstufe II nimmt die Zahl der Schüler und Auszubildenden erheblich zu. Obwohl auch die Zahl der Lehrer anstieg, haben sich die Schüler-Lehrer-Relationen und Klassengrößen der Oberstufe aufgrund der demographischen Entwicklung nur geringfügig verbessert. Insbesondere die Situation der Teilzeitberufsschule ist noch immer völlig unbefriedigend. Es gibt hohen Unterrichtsausfall, und der zweite Berufsschultag ist nur in wenigen Fällen verwirklicht. Die Zielvorgaben des Bildungsgesamtplanes von 1973 wurden im Bereich der berufsbildenden Schulen bei weitem nicht erreicht.

Trotz einer zahlenmäßigen Zunahme an Ausbildungsplätzen belegen die Berufsbildungsberichte der Bundesregierung alljährlich einen anhaltenden und unvertretbaren Mangel an qualifizierten Ausbildungsplätzen. Das Angebotsmonopol der Unternehmen und ihre Verfügungsgewalt über die Durchführung der Berufsausbildung haben große regionale Unterschiede, sektorale Ungleichgewichte und soziale Benachteiligungen verursacht. Die staatliche Berufsbildungspolitik hat diese Situation nicht so verbessert, daß ein ausreichendes und qualifiziertes Ausbildungsplatzangebot zur Verfügung steht.

Das Ziel der Gleichwertigkeit von beruflicher und allgemeiner Bildung ist nicht erreicht worden. Insbesondere führen berufsqualifizierende Bildungsabschlüsse nicht zu den gleichen Berechtigungen wie die an den allgemeinbildenden Schulen erworbenen Zeugnisse.

Nach wie vor gibt es zur Integration beruflicher und allgemeiner Bildung in einer gemeinsamen Oberstufe nur wenige Ansätze in Modellversuchen. Noch immer sperrt sich die Mehrzahl der Länder gegen eine Aufnahme berufsbezogener Unterrichtsangebote in die Bildungsgänge der gymnasialen Oberstufe und gegen eine Anerkennung beruflicher oder berufsorientierter Qualifikationen für die allgemeine Hochschulreife. Die Zusammenarbeit zwischen beruflichen Schulen und gymnasialen Oberstufen ist wenig entwickelt und bezieht insbesondere die Teilzeitberufsschule nicht ein.

Aufgrund gewerkschaftlicher Initiativen und Vorarbeiten konnten für eine Reihe von Ausbildungsberufen neue Ausbildungsordnungen entwickelt und erlassen werden. Durch den Abschluß von Tarifverträgen sind Verbesserungen in der Qualität der Berufsausbildung erreicht worden. Die Verminderung der Zahl der Ausbildungsberufe und die Zusammenfassung einzelner Ausbildungsberufe zu Berufsfeldern wirkt einer Zersplitterung der Berufsausbildung entgegen.

Bis auf einige Bereiche, in denen Tarifverträge abgeschlossen wurden, unterliegt die Finanzierung der beruflichen Bildung nach wie vor einzelbetrieblichen Rentabilitätserwägungen. Der Versuch einer umfassenden Neuregelung der Berufsbildungsfinanzierung durch ein Berufsbildungsgesetz ist steckengeblieben.

Im öffentlichen Dienst ist die Ausbildung im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses noch nicht in das einheitliche Berufsbildungsrecht einbezogen worden.

4.2 Forderungen

4.2.1 Die jetzt in der Sekundarstufe II lernenden Schüler und Auszubildenden dürfen nicht dadurch benachteiligt werden, daß sie geburtenstarken Jahrgängen angehören. In allen Schulen und Ausbildungseinrichtungen der Oberstufe müssen die Lernbedingungen verbessert werden. Dies erfordert vor allem für die beruflichen Schulen - insbesondere für die Teilzeitberufsschule - eine erhebliche Verbesserung ihrer personellen, räumlichen und sächlichen Ausstattung. Zugleich müssen auch die Ausbildungsbedingungen in den Betrieben und Verwaltungen durch die Einstellung hauptamtlicher Ausbilder und durch besondere Ausbildungseinrichtungen verbessert werden.

4.2.2 Allen Jugendlichen eine qualifizierte berufliche Ausbildung zu sichern, bleibt vorrangigiges Ziel gewerkschaftlicher Bildungspolitik. Deshalb darf auch in einer Zeit zurückgehender Schülerzahlen der Druck auf private und öffentliche Arbeitsgeber und auf den Staat nicht nachlassen , eine ausreichende Zahl qualifizierter Ausbildungsplätze in den Betrieben, Verwaltungen und Schulen anzubieten. Jeder Jugendliche muß die Möglichkeit haben, Beruf und Ausbildungsstätte nach seinen Interessen frei zu wählen.

4.2.3 Die bisher getrennten Inhalte und Bereiche der allgemeinen und beruflichen Bildung in der Sekundarstufe II sind zu integrieren. Jeder Jugendliche muß in einer beruflichen Erstausbildung von mindestens drei Jahren befähigt werden, eine Berufsqualifikation zu erwerben und eine vielseitige und anspruchsvolle Tätigkeit auszuüben, sich beruflich weiterzubilden sowie weiterführende Bildungsangebote an Schulen und Hochschulen wahrzunehmen.

4.2.4 Um die Qualität der Berufsausbildung zu verbessern, soll das erste Jahr der Berufsausbildung ein Berufsgrundbildungsjahr auf Berufsfeldbreite sein. Es muß die allgemeinen, naturwissenschaftlichen, technischen, ökonomischen, sozialen und rechtlichen Grundlagen beinhalten, die in Produktion, Verwaltung und Dienstleistung über die jeweilige konkrete Tätigkeit am einzelnen Arbeitsplatz hinaus bestimmend sind. Dieses Berufsgrundbildungsjahr wirkt einer zu engen und spezialisierten Ausbildung entgegen.

4.2.5 Zur Durchsetzung der gewerkschaftlichen Forderungen nach einem Berufsgrundbildungsjahr auf Berufsfeldbreite stehen unterschiedliche Instrumente zur Verfügung:

- Bei der Neuordnung der Ausbildungsberufe ist die berufliche Grundbildung auf Berufsfeldbreite in allen Ausbildungsordnungen als erstes Jahr der Berufsausbildung zu verankern.

- In Tarifverträgen zur Berufsausbildung ist die Sicherung der Berufsgrundbildung zu vereinbaren.

- Verordnungs- und Gesetzgeber sind aufzufordern, der gewerkschaftlichen Forderung nach einer Berufsgrundbildung auf Berufsfeldbreite im staatlichen Handeln Rechnung zu tragen.

4.2.6 Die Berufsbildungspolitik des DGB und seiner Gewerkschaften kann bei der Durchsetzung des Berufsgrundbildungsjahres auf Berufsfeldbreite und einer qualifizierten Fachbildung auf keine dieser Instrumente verzichten. Insbesondere sind Bund und Länder nicht aus ihrer Verantwortung für eine qualifizierte Berufsausbildung aller Jugendlichen zu entlassen. Es gehört zu den gewerkschaftlichen Aufgaben, in Tarifverträgen vereinbarte Regelungen zur Berufsausbildung gesetzlich abzusichern und über die in einem Tarifvertrag erfaßte Branche hinaus zu verallgemeinern. Tarifvertragliche Regelungen zur Finanzierung der Beurfsausbildung sind dazu ein wichtiger Schritt.

4.2.7 Für die Durchsetzung der gewerkschaftlichen Forderung nach einer Berufsgrundbildung auf Berufsfeldbreite gibt es verschiedene Möglichkeiten:

- Nach dem Berufsbildungsgesetz in einem Ausbildungsverhältnis in Betrieben und Verwaltungen, die hauptamtliche Ausbilder einstellen und gesonderte Ausbildungsstätten unterhalten, entweder gemeinsam durch Betrieb und Schule oder in einem Verbund von betrieblicher, überbetrieblicher, außerbetrieblicher und schulischer Ausbildung;

- nach den Schulgesetzen der Länder in Vollzeitschulen, die das schulische Berufsgrundbildungsjahr entweder gesondert oder - wie die Berufsfachschulen - im ersten Jahr ihrer Ausbildung anbieten.

4.2.8 Die Beteiligung verschiedener Lernorte an der Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen erfordert eine verbindliche inhaltliche und organisatorische Abstimmung. Der Unterrichtsanteil der Teilzeitberufsschule muß während der beruflichen Fachbildung mindestens 12 Stunden an zwei Arbeitstagen, an denen freizugeben ist, umfassen. Über- und außerbetriebliche Berufsbildungseinrichtungen, als Ersatz- und Zusatzangebote für eine qualifzierte Berufsbildung, sind in örtlicher Verbindung und in organisatorischer und personeller Verknüpfung mit beruflichen Schulen zu errichten.

4.2.9 Die Berufsausbildung darf nur in solchen Einrichtungen durchgeführt werden, die durch qualifizierte Ausbilder und spezielle Ausbildungsplätze die Einhaltung des Ausbildungsprogrammes gewährleisten können. Ihrer Anerkennung als Ausbildungseinrichtung soll ein Anerkennungsverfahren vorausgehen. Sie sind durch hierfür qualifizierte und unabhängige Fachkräfte zu beraten und zu kontrollieren.

4.2.10 Die Tätigkeit von Ausbildern und Praxislehrern muß ihrer Bedeutung nach anerkannt werden. Sie haben deshalb Anspruch auf Arbeitsbedingungen und Arbeitszeiten, die für die Erfüllung ihrer pädagogischen Aufgabe notwendig sind. Ihr Status ist entsprechend zu verbessern.

4.2.11 Die Ausbildung im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis ist im Zusammenhang mit der Forderung nach einem einheitlichen Personalrecht auch durch eine Erweiterung des Berufsbildungsgesetzes der Entwicklung der Berufsbildung anzupassen.

4.2.12 In der Berufsbildung muß die Mitbestimmung der Gewerkschaften durch eine einheitliche Selbstverwaltung der Berufsbildung gesichert werden. Dies erfordert eine öffentliche Berufsbildungsverwaltung, in deren Entscheidungsgremien Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie der Staat gleichberechtigt vertreten sind. Sie ist durch eine Umwandlung der Bundesanstalt für Arbeit zu einer "Bundesanstalt für Arbeit und Berufsbildung" zu verwirklichen.

4.2.13 Um insbesondere Arbeitnehmerkindern die Wahrnehmung der Bildungsmöglichkeiten in der Sekundarstufe II zu sichern, müssen alle Schüler bei Bedarf einen Rechtsanspruch auf eine ausreichende Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz haben. Die materielle Sicherung von Auszubildenden in der Sekundarstufe II erfolgt durch Ausbildungsvergütung im Rahmen der gewerkschaftlichen Tarifpolitik.

5. Hochschule und Forschung

5.1. Zur Ausgangslage

Die Hochschulen sind in den zurückliegenden Jahren erheblich ausgebaut worden. Es gab zahlreiche Neugründungen von Hochschulen, seit 1970 in mehreren Ländern auch Gesamthochschulen, in denen die Aufgaben bislang getrennter Hochschularten in Forschung, Lehre und Studium miteinander verbunden sind und in denen Ansätze zu einer Verbindung von Theorie und Praxis verwirklicht werden. Diese sind jedoch inzwischen durch gegenläufige Entwicklungen gefährdet. Dennoch blieb der Ausbau der Hochschulen hinter der Zunahme von Studienberechtigungen zurück, so daß einem Teil der Studienwilligen über den Numerus clausus der Zugang zu den Hochschulen verwehrt wurde.

Die Zahl der Studenten ist seit 1972 von über 650.000 auf über 1 Million im Jahr 1981 gestiegen. Der Anteil der deutschen Studienanfänger an der gleichaltrigen Bevölkerung stieg in den letzten zehn Jahren von 14 % auf 17 %. Jedoch ist der Anteil der Studienberechtigten, die ein Studium aufnehmen, in den letzten Jahren zurückgegangen. Dieser Rückgang ist insbesondere auf verschlechterte Arbeitsmarktbedingungen, den in einigen Fächern noch bestehenden Numerus clausus, unzureichende Studienbedingungen und die Einschränkungen der bisher schon nicht kostendeckenden Ausbildungsförderung zurückzuführen. Außerdem bedrohen die Kürzungen der Mittel zum Ausbau der Hochschulen die bisher bereits unzulängliche soziale Öffnung. Aus diesen Gründen sind vor allem Studierende aus Arbeitnehmerfamilien und Frauen mehrfach benachteiligt. Dazu trägt bei, daß der Hochschulzugang über den 2. Bildungsweg zunehmend erschwert wird.

Durchlässigkeit ist nur an den wenigen Gesamthochschulen möglich, in denen die Aufgaben bislang getrennter Hochschularten in Forschung, Lehre und Studium miteinander verbunden sind und in denen Ansätze zu einer Verbindung von Theorie und Praxis verwirklicht werden.

Die Erwartungen an eine inhaltliche Neuordnung der Studiengänge durch Studienreform haben sich bislang noch nicht erfüllt. Obwohl das Studium heute Berufsausbildung für fast jeden fünften Arbeitnehmer ist, orientiert es sich zu wenig an beruflichen Tätigkeitsfeldern, sind Theorie und Praxis zu wenig verbunden, werden weiterhin die Fachhochschulstudiengänge zeitlich und inhaltlich begrenzt, und wird der Großteil der Studierenden durch die Erschwerung der Übergänge von vornherein auf einen theorieorientierten oder einen praxisbezogenen Hochschulabschluß festgelegt.

Die restriktive Personalpolitik trifft neben den Studierenden auch den wissenschaftlichen Nachwuchs. Die Aufhebung des Graduierten-Förderungsgesetzes, die Mittelkürzungen und die zunehmende Praxis der Einstellung auf Zeit nehmen jungen Wissenschaftlern die Berufsperspektive und bringen sie in neue Abhängigkeit. Die unzureichende Personalausstattung der Hochschulen wird begleitet von Reglementierungen und Einschränkung von Selbstverwaltungsrechten, die durch das Hochschulrahmengesetz, durch Novellierung von Landeshochschulgesetzen eingeleitet wurden und ihren Niederschlag auch in Einschränkungen der Personalvertretungsrechte fanden.

Die Mittelkürzungen bei der Forschungsförderng gefährden insbesondere Projekte, die sich an Arbeitnehmerinteressen orientieren, z.B. den Forschungsbereich "Humanisierung der Arbeit. Solche Einschränkungen haben negative Auswirkungen auf die soziale und wirtschaftliche Entwicklung.

5.2 Forderungen

5.2.1 Gewerkschaftlicher Hochschulpolitik kommt erhöhte Bedeutung zu, weil an Hochschulen ein wachsender Anteil wissenschaftlich qualifizierter Arbeitnehmer ausgebildet und ein wesentlicher Teil der gesellschaftlich relevanten Forschung geleistet wird. Es gehört zum gesellschaftlichen Auftrag der Hochschulen, ihren Beitrag zu einer weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeitnehmer - auch unter Berücksichtigung regionaler Probleme - zu leisten. Disziplinen und Projekte, die dazu beitragen, wie interdisziplinäre Arbeitswissenschaft, Arbeitsmedizin, Gesundheits- und Umweltforschung, Sozialforschung, Raumordnungs- und Städtebauforschung, Bildungs- und Berufsbildungsforschung, sowie Friedens- und Konfliktforschung, müssen als Schwerpunkte der Hochschulforschung gefördert werden. Dabei müssen die Hochschulen zur Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften bereit sein.

5.2.2 Die Hochschulen müssen personell und materiell in die Lage versetzt werden, ihrem gesellschaftlichen Auftrag zur wissenschaftlichen Berufsausbildung zu entsprechen. Der Numerus clausus ist vollständig aufzuheben. Die Hochschulen müssen über genügend Kapazitäten verfügen und diese auch so nutzen, daß allen Studierwilligen ein ausreichendes und auswahlfähiges Angebot an Studienplätzen zur Vergügung steht. Die immer noch bestehenden sozialen Benachteiligungen beim Hochschulzugang sind durch eine angemessene Ausbildungsförderung zu beseitigen.

5.2.3 Der Zugang zur Hochschule muß allen offen stehen, die Qualifikationen in der schulischen und beruflichen Ausbildung, in der Berufspraxis und in der Weiterbildung erworben haben.

5.2.4 Die Bildungsgänge und alle Einrichtungen im tertiären Bereich sind zunehmend in integrierten Gesamthochschulen mit gleichwertigen Abschlüssen zusammenzufassen. Auf diese Weise werden ein breiteres Bildungsangebot, eine bessere inhaltliche Abstimmung zwischen den unterschiedlichen Studiengängen und eine größere Durchlässigkeit ermöglicht.

5.2.5 Die Studienreform muß zügig fortgeführt werden. Zu ihren wesentlichen Zielen gehört, in allen Studiengängen allgemeine und berufliche, theoretische und praktische Ausbildung zu integrieren und eine wissenschaftliche Ausbildung zu gewährleisten, die die Studierenden auf die Arbeitswelt und ihr Leben in einer demokratischen Gesellschaft vorbereitet. In projektorientierten Studieneinheiten sollen fachwissenschaftliche, berufspraktische und gesellschaftsbezogene Fragestellungen und Methoden miteinander verbunden werden.

5.2.6 Bei Einhaltung dieser Bedingungen werden zugleich Voraussetzungen für die Übernahme von Weiterbildungsaufgaben durch die Hochschule geschaffen. Solche Weiterbildungsangebote müssen jedem Arbeitnehmer offen stehen.

5.2.7 Die staatliche Finanz- und Hochschulpolitik darf die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses nicht vernachlässigen und muß auch ihm Beschäftigungsmöglichkeiten sichern.

5.2.8 An den Hochschulen müssen die Arbeitnehmer mit Lehraufgaben, die Arbeitnehmer ohne Lehraufgaben und die Studierenden gleiche Mitbestimmungsrechte in den Selbstverwaltungsorganen wahrnehmen können. Die Studenten müssen ihre Interessen als verfaßte Studentenschaft vertreten können. Die Bedeutung der Hochschulen für die soziale und wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaft sowie die Bedeutung ihrer Arbeitsergebnisse für die Lebens- und Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmer begründen die Forderung von Mitbestimmungsrechten der Gewerkschaften in allen Fragen der Hochschule, insbesondere bei der Hochschulplanung und in der Studienreform.

6. Weiterbildung

6.1. Zur Ausgangslage

Das Angebot an allgemeiner, beruflicher und politischer Weiterbildung durch öffentliche und nichtöffentliche Träger ist in den zurückliegenden Jahren erheblich ausgeweitet worden. Trotz dieser Ausweitung und einer verstärkten Förderung aus öffentlichen Mitteln aufgrund gesetzlicher Regelungen in den meisten Bundesländern, kommt dem Weiterbildungsbereich im bestehenden Bildungssystem noch nicht die ihm angemessene Bedeutung zu. Sparmaßnahmen der öffentlichen Hand auf allen Ebenen gefährden selbst den bislang erreichten Stand.

Auch die Kürzungen und Streichungen von Leistungen durch das Haushaltsstrukturgesetz und das Arbeitsförderungskonsolidierungsgesetz bei der individuellen Förderung der beruflichen Fortbildung und Umschulung haben zu rückläufigen Teilnehmerzahlen geführt. Die Sparmaßnahmen belasten den einzelnen Arbeitnehmer mit unerträglich hohen Kosten für seine berufliche Fortbildung und machen eine freiwillige Teilnahme an der Aufstiegsfortbildung für die meisten Arbeitnehmer nahezu unmöglich.

Das gegenwärtige Weiterbildungssystem und seine Ausgestaltung begünstigen ohnehin privilegierte Bildungsschichten und erschweren jenen Gruppen der Bevölkerung den Zugang, deren Benachteiligungen im Bildungssystem ausgeglichen werden müßten. Die Weiterbildungsangebote sind ungleichmäßig verteilt, so daß regional erhebliche Angebotslücken bestehen. Die Angebote sind auch inhaltlich oft nicht weit genug entwickelt, um bildungsferne Bevölkerungskreise gezielt anzusprechen. Die Weiterbildungsmaßnahmen sind häufig so organisiert, daß sie die besonderen Bedürfnisse z.B. von Schichtarbeitern, Pendlern, familiengebundenen Frauen und Männern und von ausländischen Arbeitnehmern zu wenig berücksichtigen.

Auch im Weiterbildungsbereich fehlen haupt- und nebenberufliche pädagogische Mitarbeiter. Insgesamt reichen die finanziellen Aufwendungen öffentlicher und nicht-öffentlicher Träger der Erwachsenenbildung nicht aus, um den Weiterbildungsbereich so auszubauen, daß alle Arbeitnehmer die Möglichkeit haben, an Weiterbildung teilzunehmen. Der Weiterbildungsbereich ist immer noch nicht in das öffentliche Bildungssystem integriert und als öffentliche Aufgabe anerkannt.

Obwohl die Bundesrepublik Deutschland bereits im Jahre 1976 das Abkommen der Internationalen Arbeitsorganisation über bezahlten Bildungsurlaub ratifiziert und sich darin zu einer schrittweisen Einführung von bezahltem Bildungsurlaub verpflichtet hat, gibt es hierfür erst in 5 Bundesländern gesetzliche Regelungen, die sich teilweise nur auf Personen bis zum 25. Lebensjahr beschränken. In anderen Gesetzen gibt es jeweils nur für bestimmte Gruppen von Beschäftgiten Bildungsurlaubsregelungen. Darüber hinaus sind in rund 200 Tarifverträgen Vereinbarungen über einen Bildungsurlaub enthalten.
Obwohl derzeit rund 4 Mio. Arbeitnehmer aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder tarifvertraglicher Vereinbarungen Anspruch auf Bildungsurlaub haben, nimmt nur ein geringer Teil der Arbeitnehmer diesen Anspruch wahr. Die Gründe hierfür liegen im wesentlichen im unzureichenden Weiterbildungssystem, im Fehlen von Informationen, in Zugangsbeschränkungen und zunehmend auch in Versuchen von Arbeitgebern, die Inanspruchnahme des Bildungsurlaubs zu verhindern.

6.2 Forderungen

6.2.1 Alle Arbeitnehmer müssen die Möglichkeit haben, nach Abschluß ihrer beruflichen Erstqualifikation an Weiterbildung teilzunehmen. Das Weiterbildungsangebot muß allgemeine, berufliche und politische Bildung umfassen.

6.2.2 Jeder Arbeitnehmer muß Anspruch auf jährlich mindestens zwei Wochen Bildungsurlaub haben. Dafür ist eine Freistellung von Arbeit bei Fortzahlung von Lohn oder Gehalt notwendig.

6.2.3 Die Weiterbildung soll auch zu öffentlich anerkannten Abschlüssen führen. Dies erfordert organisiertes Lernen und inhaltlich abgestimmte Bildungsmaßnahmen. In der beruflichen Weiterbildung sind bundeseinheitliche Fortbildungsordnungen in Abstimmung mit den Gewerkschaften zu erlassen.

6.2.4 Bisher benachteiligte Arbeitnehmergruppen, wie Jungarbeiter, Frauen, ausländische Arbeitnehmer, Pendler, Schichtarbeiter und Behinderte sind bei der beruflichen Weiterbildung besonders zu fördern.

6.2.5 Ein leistungsfähiges Weiterbildungssystem braucht eine entsprechende Anzahl hauptberuflicher und nebenberuflicher Mitarbeiter. Die Aufnahme einer pädagogischen Tätigkeit in der Weiterbildung darf nicht an formale Zugangsvoraussetzungen und an staatliche Zertifikate sowie Auswahlsysteme gebunden sein.

6.2.6 Weiterbildung ist eine öffentliche Aufgabe, die zu einem gleichberechtigten Bereich des öffentlichen Bildungswesens entwickelt werden muß. Verantwortlich für ein regional erreichbares Weiterbildungsangebot sind Bund, Länder und Kommunen.

6.2.7 Für Arbeitnehmer und ihre Familienangehörigen muß die Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen grundsätzlich unentgeltlich sein. Deshalb ist das Weiterbildungssystem vorrangig durch öffentliche Mittel und in der beruflichen Bildung durch die Berufsbildungsabgabe und nicht durch Teilnehmergebühren zu finanzieren, die zu Lasten des Arbeitnehmers gehen.

Bei den von der Bundesanstalt geförderten beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen muß ein ausreichendes Unterhaltsgeld gezahlt werden, das am Lohnausfall orientiert ist.

6.2.8 An der konzeptionellen Gestaltung der öffentlichen und öffentlich geförderten Weiterbildungsangebote für Arbeitnehmer sind die Gewerkschaften zu beteiligen.

6.2.9 Für das öffentliche Weiterbildungssystem sind auf allen Ebenen Beratungs- und Entscheidungsgremien zu schaffen. Diese haben die Aufgabe, die zuständigen Verwaltungen zu beraten, über regionale Bildungspläne mitzuentscheiden und über Prioritäten die Mittelverteilung und Inhalte mitzubestimmen.

6.2.10 Gewerkschaftliche Bildungsarbeit dient insbesondere der politischen Weiterbildung. Sie ist eine interessenbezogene Weiterbildung für Arbeitnehmer. Deshalb müssen die Gewerkschaften eigenständig und unabhängig die Ziele, Inhalte, Methoden und Organisation ihrer Bildungsarbeit festlegen sowie Teilnehmer und Mitarbeiter auswählen können. Eine staatliche Förderung darf nicht mit Auflagen verbunden werden, die in diese gewerkschaftliche Autonomie eingreifen.

-.-.-.-.-.-.-

Beschlossen vom 12. Ordentlichen Bundeskongreß des DGB in Berlin am 21. Mai 1982.

- Bg/BB-Kw/Cn -

12. ordentlicher Bundeskongress des DGB, Mai '82 - Berlin

Bildung / Berufliche Bildung

Anträge 299—341

Sprecher der Antragsberatungskommission:

Frank von Auer

Vertreter:

Heinz Hauk

+ = angenommen

✓ = gemäß Vorschlag Antragsberatungskomm. beschlossen

Bildung / Berufliche Bildung

299

Antragsteller: Bundesvorstand

Betr.: Bildungspolitisches Programm des DGB

Annahme in der Fassung der Antragsberatungskommission und mit Änderungen durch die Anträge 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 316 und 317

1 Der Deutsche Gewerkschaftsbund hat in den vergangenen Jahren zu wichtigen Fragen der Bildungspolitik programmatische Stellungnahmen beschlossen. Dazu gehören insbesondere die „Bildungspolitischen Vorstellungen des DGB" (1972), die „Forderungen des DGB zur beruflichen Bildung" (1972), die „Forderungen des DGB zur Hochschulreform" (1973) und die „Grundsätze und Forderungen des DGB zur Weiterbildung" (1978). Diese grundsätzlichen Positionen wurden durch die Ergebnisse der drei Bildungspolitischen Konferenzen des DGB in den 70er Jahren sowie durch die „Leitsätze des DGB zur Arbeitslehre" (1977), die „Leitsätze des DGB zur Studienreform" (1978) und die „Leitsätze des DGB zur Gestaltung des 10. Schuljahres an Hauptschulen" (1979) konkretisiert und ergänzt.

2 Auf seinem 4. Außerordentlichen Bundeskongreß im März 1981 hat sich der DGB einstimmig ein neues Grundsatzprogramm gegeben. Dieses faßt in den Kapiteln „Bildungsgrundsätze und Bildungsplanung", „Berufliche Bildung", „Weiterbildung", „Schule, Hochschule und sonstige Bildungseinrichtungen" sowie „Wissenschaft und Forschung" die grundsätzlichen Aussagen des DGB zu allen Bereichen des Bildungswesens zusammen.

3 Auf der Grundlage des Grundsatzprogrammes des Deutschen Gewerkschaftsbundes vom 14. März 1981 und in Weiterentwicklung der programmatischen Stellungnahmen gibt sich der DGB unter Berücksichtigung der bildungspolitischen Entwicklung und der vordringlich zur Lösung anstehenden Aufgaben das folgende Bildungspolitische Programm.

I. Grundsätze und Ziele gewerkschaftlicher Bildungspolitik

4 Seit den Anfängen der Arbeiterbewegung gehören Bildungsfragen zu den Arbeitsschwerpunkten der Gewerkschaften. Allen Arbeitnehmern ein hohes Qualifikationsniveau zu sichern, die Bedingungen für Bildung und Ausbildung ihrer Kinder zu verbessern, ihnen Chancengleichheit zu sichern und sie damit auf ein gleichberechtigtes Leben in einer demokratischen Gesellschaft vorzubereiten, den Anteil Ungelernter zu verringern, war und ist Aufgabe der Gewerkschaften. Das Recht auf Bildung wie das Recht auf Arbeit durchzusetzen, die Vollbeschäftigung zu sichern, die paritätische Mitbestimmung zu verwirklichen und humane Arbeitsbedingungen zu schaffen, dies sind gewerkschaftliche Aufgaben in einer demokratischen und sozialen Gesellschaft.

5 Schule, berufliche Bildung, Hochschule und Weiterbildung waren und sind wesentliche Bereiche einer Politik der Interessenvertretung der Arbeitnehmer. Deshalb treten die Gewerkschaften für eine inhaltliche und organisatorische Reform des Bildungswesens ein.

6 Zu den Ergebnissen gehören:

Die allgemeine Pflichtschulzeit wurde von acht Jahren auf neun und in einigen Bundesländern auf zehn Jahre verlängert, die Volksschule zur Hauptschule weiterentwickelt und die Trennung in Mädchen- und Jungenklassen überwunden.

Umformulierung im 1. Spiegelstrich:

„... Trennung nach Konfession und Geschlecht überwunden."

— Der Anteil der Kinder und Jugendlichen in weiterführenden Schulen und in der Berufsausbildung hat ständig zugenommen.

— Integrierte Gesamtschulen wurden als Modellversuche eingerichtet und in einigen Bundesländern als Regelschule rechtlich verankert.

— Für viele Ausbildungsberufe wurden neue Ausbildungsordnungen erlassen; die Zahl der Ausbildungsberufe konnte nicht unbeträchtlich reduziert werden.

— Die Zahl der Studierenden in den Hochschulen ist größer geworden.

— Mit dem Bundesausbildungsförderungsgesetz wurde ein individueller Rechtsanspruch auf finanzielle Förderung geschaffen.

— Mit dem Arbeitsförderungsgesetz, dem Betriebsverfassungsgesetz, den Personalvertretungsgesetzen und dem Berufsbildungsgesetz entstanden ausbaufähige Rechtsgrundlagen für die berufliche Bildung der Arbeitnehmer.

7 Mit diesen Erfolgen gewerkschaftlicher Bildungspolitik ist jedoch die Entwicklung eines demokratischen Bildungswesens noch keineswegs abgeschlossen. Allerdings sind die wirtschaftlichen und finanziellen Bedingungen schwieriger geworden. Dies wirkt sich auf die Durchsetzbarkeit gewerkschaftlicher Forderungen auch im Bildungsbereich aus. Es ist Aufgabe der Gewerkschaften, den vorhandenen Tendenzen auf Einschränkung des Rechts auf Bildung entgegenzuwirken und schrittweise, entsprechend den Rahmenbedingungen, eine bessere Bildung durchzusetzen. Das erfordert gerade jetzt die Fortsetzung gewerkschaftlicher Bemühungen für die Durchsetzung folgender Grundsätze und Ziele:

Umformulierung im 4. Satz:
„. . . entgegenzuwirken und eine Verbesserung der Rahmenbedingungen für Bildung und Ausbildung durchzusetzen."

8 1. Die Gestaltung und die Weiterentwicklung einer demokratischen und sozialen Gesellschaft hängen auch vom Bildungsstand ihrer Bürger ab. Denn Bildung dient der persönlichen und beruflichen Entfaltung des einzelnen und seiner aktiven Teilnahme am kulturellen Leben und vermittelt zugleich Wissen über die wirtschaftlichen, sozialen und politischen Zusammenhänge. Bildung befähigt den einzelnen, sein Leben zu gestalten, seine Interessen zu vertreten und notwendige Veränderungen der Gesellschaft vorzunehmen. Sie ist damit ein wesentlicher Faktor für den sozialen Fortschritt und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit unseres Landes.

9 2. Es ist eine unverzichtbare Aufgabe der Gesellschaft, für alle Kinder und Jugendlichen eine breit angelegte, allgemeine und berufliche Bildung zu sichern und für alle Erwachsenen Möglichkeiten für ein lebenslanges Lernen zu schaffen. Das Bildungswesen muß allen gleiche Chancen bieten und herkunftsbedingte Benachteiligungen sowie individuelle Behinderungen ausgleichen.

10 3. Im gesamten Bildungssystem sind die Prinzipien der Demokratisierung, der Integration und der Förderung zu verwirklichen.

11 Demokratisierung heißt: Standesprivilegien abzubauen und allen gleiche Chancen einzuräumen. Dies erfordert, das dreigliedrige Schulsystem durch die Einführung der integrierten Gesamtschule zu überwinden und die Bildungseinrichtungen für eine gemeinsame Erziehung aller Kinder und Jugendlichen zu öffnen.

12 Die Lernbedingungen sind so zu gestalten, daß demokratisches Verhalten eingeübt und demokratische Rechte ausgeübt werden können. Lernende und Lehrende müssen eigene Gestaltungsmöglichkeiten und Mitbestimmungsrechte wahrnehmen können.

13 Integration heißt: Die erzwungene Trennung von Kindern und Jugendlichen aus unterschiedlichen sozialen Schichten und gesellschaftlichen Gruppen zu überwinden und sie gemeinsam und voneinander lernen zu lassen. Im Umgang miteinander und durch gegenseitige Unterstützung lernen sie, Vorurteile abzubauen, unterschiedliche Interessen zu erkennen und verantwortlich auszutragen sowie demokratisch zusammenzuleben. Integration heißt auch, die herkömmliche Trennung von allgemeiner und beruflicher Bildung zu beseitigen und gemeinsame Bildungsabschlüsse zu ermöglichen.

Nach „. . . ermöglichen." anfügen:
„Integration heißt schließlich, behinderte und nichtbehinderte Kinder und Jugendliche gemeinsam zu erziehen, zu unterrichten und auszubilden, soweit nicht Art und Schwere der Behinderung eine Förderung in besonderen Einrichtungen zwingend vorgeben."

14 Förderung heißt: Nicht auszulesen, sondern unterschiedliche Lernvoraussetzungen zu berücksichtigen und individuelle sowie schichtenspezifische Unterschiede auszugleichen.

15 4. Erziehung und Bildung hängen insbesondere davon ab, daß eine ausreichende Zahl von qualifizierten und engagierten Erziehern, Lehrern, Ausbildern, Hochschullehrern, Beratern, Sozialpädagogen, Ärzten und Psychologen für den Bildungsbereich ausgebildet und eingestellt wird. Zur Sicherung ihrer pädagogischen und fachlichen Qualifikation sollen sie sich innerhalb von fünf Jahren jeweils sechs Monate fortbilden können.

16 5. Alle Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen haben ein Recht auf Bildung und Weiterbildung. Dies gilt auch für ausländische Arbeitnehmer und ihre Familien. Geschlechtsspezifische Benachteiligungen im Bildungsbereich sind aufzuheben. Behinderte sind durch zusätzliche Hilfen zu fördern. Wohnortbedingte Benachteiligungen sind gemäß dem Verfassungsgebot, gleichwertige Lebensverhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland zu schaffen, auch im Bildungsbereich zu beseitigen. Dazu gehören die Sicherung eines ausreichenden Bildungsangebotes und verbindliche rechtliche Regelungen auf Bundesebene, um eine Zersplitterung des Bildungswesens aufzuheben und zu verhindern.

Umformulierung im letzten Satz:
„. . . eines ausreichenden Bildungsangebotes, die gegenseitige Anerkennung der Abschlüsse und Vereinbarungen zwischen den Ländern, die eine Zersplitterung des Bildungswesens verhindern, ohne inhaltliche und organisatorische Reformen und eine pädagogische Weiterentwicklung der Bildungseinrichtungen zu blockieren."

17 6. Für eine fundierte allgemeine und berufliche Bildung aller Kinder und Jugendlichen ist eine mindestens dreizehnjährige Bildungszeit erforderlich. In dieser Zeit sind die Grundlagen für eine Ausbildung an Hochschulen und für eine berufliche Weiterbildung zu schaffen.

18 Die 13jährige Bildungszeit gliedert sich in

— eine 10jährige allgemeine Schulpflicht mit dem gemeinsamen Abschluß der Sekundarstufe I und

— eine mindestens dreijährige Bildungszeit in Schulen, Betrieben, überbetrieblichen oder außerbetrieblichen Einrichtungen.

19 Die 13jährige Bildungszeit hat einen doppeltqualifizierenden Bildungsabschluß zum Ziel, der

— zur Qualifikation des Facharbeiters, Gesellen oder Fachangestellten und

— zur Studienberechtigung

führt.

20 Die berufliche Ausbildung in den Schulen erfolgt nach den Lehrplänen der Kultusminister der Länder; die berufliche Ausbildung in Betrieben und außerschulischen Einrichtungen nach den Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes.

21 7. Zur Durchsetzung von Chancengleichheit im Bildungswesen gehören eine qualifizierte Bildungs- und Berufsberatung. Die entsprechenden Beratungsstellen sind personell und materiell in die Lage zu versetzen, ihre Aufgaben gegenüber den zu Beratenden wahrzunehmen.

22 8. Auch im Bildungsbereich hat sich die Bedeutung und die Notwendigkeit wissenschaftlicher Forschung gezeigt. Deshalb sind die Institutionen der Bildungs- und Berufsbildungsforschung so zu fördern, daß sie Grundlagenforschung treiben und notwendige Hilfen und wirksame Anregungen z. B. für die Weiterentwicklung von Lernzielen, Lerninhalten, zur Didaktik und Methodik und zur Medienentwicklung geben können.

23 9. Bildungsaufwendungen sind langfristige Investitionen für die Entwicklung der Gesellschaft und damit auch der Wirtschaft. Sie sind Investitionen für die Zukunft. Ihre Finanzierung muß auf der Grundlage einer langfristigen und verbindlichen Bildungsplanung gesichert werden. Die Finanzierung soll durch öffentliche Mittel und durch eine Berufsbildungsabgabe aller Betriebe und Verwaltungen erfolgen, die durch einzelbetriebliche Aufwendungen ergänzt wird.

24 Insbesondere zur Sicherung der Finanzierung und der Personalausstattung sind der Bildungsgesamtplan und der Berufsbildungsbericht als Planungsinstrumente beizubehalten, weiterzuentwickeln und regelmäßig fortzuschreiben.

25 10. Alle Bildungseinrichtungen in einer demokratischen Gesellschaft müssen den an ihnen Beteiligten und von ihnen Betroffenen eigene Gestaltungsmöglichkeiten einräumen. Dies gilt für die Lernenden wie für die Lehrenden wie für die sonstigen Mitarbeiter in den Bildungseinrichtungen.

26 In allen Bildungseinrichtungen, bei der Bildungsplanung, der Finanzierung und Bildungsorganisation müssen die Gewerkschaften Mitbestimmungsrechte haben.

27 Zu den gewerkschaftlichen Handlungsmöglichkeiten gehören die betriebliche und außerbetriebliche Interessenvertretung, das Einwirken auf Gesetzgebung und Verwaltung, das persönliche Engagement der einzelnen Gewerkschaftsmitglieder als Eltern, als Lernende oder als Arbeitnehmer in den Bildungseinrichtungen.

II. Gewerkschaftliche Forderungen zu den Bildungsbereichen

28 Diese Grundsätze und Ziele gewerkschaftlicher Bildungspolitik führen unter Berücksichtigung der jeweiligen Ausgangslage in den einzelnen Bildungsbereichen zu den nachfolgend genannten Forderungen.

1. Kindergarten (Elementarbereich)

1.1 Zur Ausgangslage

29 Der Anteil der deutschen drei- bis fünfjährigen Kinder, die Kindergärten besuchen, hat sich zwischen 1975 und 1980 von 37 % auf 80 % erhöht. Diese Erhöhung geht zum einen auf den drastischen Rückgang der Kinderzahlen in dieser Altersgruppe zurück. Sie spiegelt jedoch zugleich erhebliche Anstrengungen der öffentlichen und freien Träger von Kindergärten zur Ausweitung des Platzangebotes wider.

30 Trotz dieser positiven Entwicklung und einem den Bedarf übersteigenden Platzangebot in bestimmten gut versorgten Regionen, erhielten 20 % der deutschen Kinder keine Erziehung in einer Einrichtung des Elementarbereiches

31 Völlig unbefriedigend ist nach wie vor die Situation ausländischer Kinder. Lediglich 47 % von ihnen besuchen Einrichtungen im Elementarbereich; bei den Kindern türkischer Eltern, der größten Gruppe ausländischer Familien in der Bundesrepublik, sind es nur 15 %.

Ergänzung des 3. Satzes:
„. . . gesichert werden, die sich am pädagogischen Bedarf orientiert und nicht konjunkturellen Schwankungen unterliegt."

32 Trotz des Geburtenrückganges sind viele Kindergartengruppen zu groß, um eine sinnvolle Förderung zu gewährleisten. Dies benachteiligt insbesondere behinderte Kinder.

33 Nach wie vor ist das Angebot von Plätzen in Ganztagskindergärten völlig unzureichend. Nur 19 % der drei- bis fünfjährigen deutschen Kinder können ganztägig betreut werden.

34 Die Ausstattung von Kindergärten wurde in den letzten Jahren verbessert. Es gibt mehr qualifizierte Fachkräfte, bessere Spiel- und Lernmaterialien, und die Kinder haben mehr Platz zum Spielen.

35 Immer noch ist die Erziehung im Elementarbereich nicht kostenfrei. Die Elternbeiträge belasten die sozial Schwachen, insbesondere auch die ausländischen Familien, und sind eine spürbare Hemmschwelle für den Kindergartenbesuch.

36 Es gibt immer noch keinen abgestimmten Übergang aus dem Kindergarten in die Grundschule, sondern lediglich Empfehlungen und Modellversuche zur Zusammenarbeit.

1.2 Forderungen

37 1.2.1 Eine systematische Förderung im frühen Kindesalter, in der Spielen und Lernen miteinander verbunden werden, Phantasie geweckt wird sowie die sozialen, sprachlichen und schöpferischen Fähigkeiten der Kinder entwickelt werden, ist von ausschlaggebender Bedeutung für die Entfaltung ihrer Persönlichkeit, für eine erfolgreiche Schulzeit und damit für den weiteren Lebensweg. Deshalb müssen alle Kinder, auch die ausländischen Kinder, die Möglichkeit haben, eine Einrichtung der Elementarerziehung zu besuchen.

38 1.2.2 Die kommunale Bedarfsplanung im Kindergartenbereich muß gewährleisten, daß allen drei- bis fünfjährigen Kindern Plätze im Elementarbereich zur Verfügung stehen.

39 1.2.3 Um jedes einzelne Kind zu fördern, dürfen nicht mehr als fünfzehn Kinder in einer Gruppe sein. Behinderte Kinder brauchen eine zusätzliche Förderung in kleineren Gruppen. Eine entsprechende Verringerung der Kinderzahl in einer Gruppe ist insbesondere erforderlich, wenn für ausländische Kinder eine zusätzliche Förderung notwendig ist.

40 1.2.4 Das Angebot an Ganztagsplätzen in Kinderkrippen und Kindergärten muß erhöht werden, weil die Möglichkeiten zur Förderung der Kinder und zur Behebung von sozialen Benachteiligungen bei einer Ganztageserziehung größer sind. Eine Ganztageserziehung schafft auch die Voraussetzungen dafür, daß beide Elternteile ihr Recht auf Berufstätigkeit ausüben können.

41 1.2.5 Auch die Einrichtungen der vorschulischen Erziehung sind Teil des öffentlichen Bildungsangebots, das allen Kindern kostenfrei zur Verfügung stehen muß. Kindergartenbeiträge sind im Interesse sozial schwächerer Familien so gering wie möglich zu halten und sollten längerfristig ganz entfallen.

42 1.2.6 Um den Kindern den Übergang aus dem Kindergarten in die Grundschule zu erleichtern, müssen die Erziehungs- und Bildungsziele sowie die Methoden zwischen beiden Einrichtungen besser aufeinander abgestimmt werden. Darüber hinaus sollten Kindergarten und Grundschule durch rechtliche Regelungen auf eine enge Zusammenarbeit verpflichtet werden.

2. Grundschule (Primarbereich)

2.1 Zur Ausgangslage

43 In der Grundschule werden die Kinder aus allen sozialen Schichten mit unterschiedlichen Lernvoraussetzungen gemeinsam unterrichtet. Vor allem durch den Geburtenrückgang sind die Klassen in der Grundschule kleiner geworden.

44 Jedoch wird neuerdings die Bildung kleiner Klassen durch finanzpolitische Entscheidungen gefährdet. So werden Planstellen für Lehrer gestrichen, Klassen zusammengelegt und vor allem in ländlichen Bereichen Schulen stillgelegt. Solche Schulschließungen führen zu Schulwegverlängerungen für die Kinder und höheren Kosten für Schülerfahrten. Die Herauslösung von Grundschülern aus ihrem Wohnumfeld kann Verhaltensunsicherheiten und damit zusätzliche pädagogische Probleme auslösen.

45 Die abnehmende Zahl deutscher und die zunehmende Zahl ausländischer Kinder verändert die Zusammensetzung der Schülerschaft insbesondere in den industriellen Ballungsgebieten. Die Personalausstattung der Schulen reicht nicht aus, um den sich hieraus ergebenden besonderen Problemen gerecht zu werden. Die Lehrer sind in der Mehrheit auf diese neuen Aufgaben nicht vorbereitet worden.

46 In fast allen Bundesländern sind in den ersten Grundschulklassen die Benotungen in den Zeugnissen durch Beschreibungen der Lernerfolge und Lernschwierigkeiten der Kinder ersetzt worden. Trotz dieser Entschärfung der Auslesever-fahren, Versetzungsbestimmungen und Notengebung dominiert auch in der Grundschule immer noch das Auslesepringip gegenüber der individuellen Förderung. Die pädagogische Arbeit in den Grundschulen ist außerdem durch den Auslesedruck belastet, der sich aus dem, der gemeinsamen Grundschule folgenden, dreigliedrigen Schulsystem ergibt.

2.2 Forderungen

47 2.2.1 Die Grundschule entwickelt die Voraussetzungen für die gesamte spätere Schulzeit. Daraus ergibt sich die besondere pädagogische Verpflichtung, alle Kinder durch Spielen und Lernen zu fördern, ihre Lernmotivation zu wecken, ihre kreativen Fähigkeiten zu entfalten und herkunftsbedingte Benachteiligungen auszugleichen. Dies erfordert besonders günstige Rahmenbedingungen, damit auch lernschwächere und behinderte Kinder individuell gefördert werden können und nicht als „Versager" abgestempelt werden.

48 2.2.2 Deshalb ist es wichtig, daß der Rückgang der Schülerzahlen nicht zu Finanz- und Personaleinsparungen mißbraucht wird, die zu einer pädagogisch unverantwortlichen Situation führen. An den Grundschulen ist die Klassenstärke auf höchstens zwanzig Schüler zu begrenzen. Zur Förderung lernschwacher oder behinderter Kinder muß jeder Grundschule auch die Fachkompetenz von Sozialpädagogen und Sonderschullehrern zur Verfügung stehen.

49 Trotz des Rückganges der Schülerzahlen sind auch im ländlichen Bereich Grundschulen in Wohnortnähe zu erhalten. Die bisherigen Bemessungsgrenzen für die Grundschulklassen oder die Aufrechterhaltung von Grundschulen müssen in bevölkerungsschwachen Gegenden unterschritten werden können, so daß im Einzelfall auch bereits für acht Schüler eine Klasse gebildet werden kann. Daran hat sich auch die Lehrerzuweisung zu orientieren.

Ergänzung des letzten Satzes:
„. . . Verfügung stehen, um eine Aussonderung dieser Kinder zu vermeiden und sie zum Besuch weiterführender Schulen zu befähigen."

50 2.2.3 In der Grundschule ist ein Vertrauensverhältnis zwischen Schüler und Lehrer besonders wichtig. Diese Altersgruppe braucht deshalb den Klassenlehrer als feste Bezugsperson.

51 2.2.4 In der Grundschule muß Zeit und Raum sein, um mit der Aneignung sprachlicher, mathematischer, technischer und naturwissenschaftlicher Grundkenntnisse und Fähigkeiten auch soziales Lernen zu ermöglichen. Die Stundentafel muß Zeit zum Spielen lassen und die Gleichrangigkeit musischer und technischer Fächer sichern.

Umformulierung im 2. Satz:
„. . . zum Spielen lassen, ausreichende Freiräume für selbstbestimmtes Handeln und gemeinsame Aktivitäten der Schüler vorsehen und die Gleichrangigkeit musischer und technischer Fächer sichern."

52 2.2.5 Die Grundschule muß vom Auslesedruck befreit werden. Darum sind die traditionelle Leistungsbewertung und die Notengebung zugunsten einer Beschreibung der Lernerfolge und Lernschwierigkeiten der Kinder zu verändern. Das Sitzenbleiben ist in der Grundschule gänzlich abzuschaffen. Durch die Fortsetzung des gemeinsamen Unterrichts in dem integrierten Schulsystem der Gesamtschule muß die Grundschule davon entlastet werden, ihre Schüler auf die unterschiedlichen Schularten des gegliederten Schulsystems verteilen zu müssen.

53 2.2.6 Deutsche und ausländische Kinder sollen gemeinsam unterrichtet werden. Dies erfordert von den Lehrern entsprechende Qualifikationen, besondere pädagogische Anstrengungen und kleine Klassen. In die Gestaltung eines gemeinsamen Unterrichts sollen auch ausländische pädagogische Kräfte einbezogen werden.

54 Der zunehmende Anteil ausländischer Kinder stellt besondere Anforderungen an die Bildungsplanung und Personalausstattung. Politik und Gesellschaft müssen bereit sein, für ihre Förderung zusätzliche Mittel zur Verfügung zu stellen. Bei der Lehrerzuweisung müssen ausländische Kinder doppelt gezählt werden.

3. Mittelstufe (Sekundarbereich I)

3.1 Zur Ausgangslage

55 Die wichtigste Veränderung in der Mittelstufe des Schulwesens ergibt sich daraus, daß immer mehr Schüler, und damit auch mehr Arbeitnehmerkinder, auf Realschulen oder Gymnasien wechseln und immer weniger deutsche Schüler auf die Hauptschule gehen. Während im Bundesdurchschnitt weniger als 40 % eines Altersjahrgangs die Hauptschule besuchen, sinkt dieser Anteil in den städtischen Ballungsgebieten auf weniger als 20 %. Dagegen wechseln aufgrund ihrer schlechteren Bildungsvoraussetzungen rund 70 % der ausländischen Kinder auf die Hauptschule über.

56 Die Hauptschule entwickelt sich zur Einrichtung für Kinder aus sozial schwachen, bildungsfernen und ausländischen Familien sowie für Kinder, die durch das Auslesesystem des gegliederten Schulwesens in diese Schule zurückgeschickt werden.

57 Mit dem zunehmenden Anteil von Realschülern und Gymnasiasten steigt auch die Zahl jener Jugendlichen, die das von den Gewerkschaften geforderte 10. allgemeinbildende Schuljahr besuchen. Zusätzlich zeigt das Einstellungsverhalten der Arbeitgeber, daß sie entgegen ihren öffentlichen Aussagen eine längere Schulbildung bei der Einstellung von Auszubildenden bevorzugen. Die Jugendlichen, die bereits nach neun Schuljahren die Schule verlassen, haben immer weniger und schlechtere Ausbildungschancen. Da Schüler und Eltern auf diese Entwicklung reagieren, setzt sich die Abwanderung aus der Hauptschule und damit die Benachteiligung der verbleibenden Hauptschüler weiter fort.

58 Der Anteil der Schulaufgänger, der nicht nur an Realschulen und Gymnasien, sondern auch an Haupt-, Sonder- und Gesamtschulen ein 10. allgemeinbildendes Schuljahr absolviert, hat ständig zugenommen. In einigen Bundesländern ist das 10. allgemeinbildende Schuljahr Pflichtschuljahr geworden. Dennoch bleibt weiterhin eine beachtliche Minderheit der Haupt- und Sonderschüler vom Besuch eines allgemeinbildenden zehnten Schuljahres ausgeschlossen.

59 Die Überwindung des dreigliedrigen Schulsystems durch Einführung bzw. Ausbau der Integrierten Gesamtschule ist nur langsam vorangekommen. Allerdings nimmt die Zahl jener Bundesländer zu, die die Gesamtschule als gleichberechtigte Schule rechtlich verankern. Zugenommen hat auch die Zahl der Schüler, die im fünften und sechsten Schuljahr die integrierte Förder- bzw. Orientierungsstufe besuchen. Dadurch erhöht sich die Zahl der Schüler, die nicht bereits nach dem vierten Schuljahr auf verschiedene Schularten verteilt, sondern weiterhin gemeinsam unterrichtet werden. Trotzdem ist die Mehrheit der Bundesländer derzeit nicht bereit, das fünfte und sechste Schuljahr oder darüber hinaus die gesamte Mittelstufe in ein integriertes System umzuwandeln; sie besteht nach wie vor auf der erzwungenen Trennung von Schülern nach dem Abschluß der gemeinsamen Grundschule. Sie weigert sich immer noch, die Gesamtschule als Regelschule den anderen Schularten gleichzustellen und der endgültigen Anerkennung der Gesamtschulabschlüsse zuzustimmen. Entgegen den verbalen Bekenntnissen zur Anerkennung des Elternwillens werden nicht einmal dort genügend Plätze an Gesamtschulen angeboten, wo die Eltern dies fordern und wo ein nachgewiesener Bedarf besteht.

60 Auch in der Mittelstufe wird der Bestand einzelner Schulen vor allem im ländlichen Bereich durch den Rückgang der Schülerzahlen berührt. Die Bildungsplanung hat sich auf diese demographische Entwicklung noch nicht eingestellt, so daß insbesondere im ländlichen Bereich eine Verringerung des Bildungsangebotes droht.

61 In einigen Bundesländern sind die Unterrichtsziele und -inhalte der unterschiedlichen Schularten der Mittelstufe einander angeglichen worden. Hervorzuheben ist, daß an Haupt- und Gesamtschulen, aber auch an Realschulen Unterrichtsinhalte aus dem Bereich Arbeitslehre/Polytechnik vermittelt werden. Dagegen werden an Gymnasien kaum Kenntnisse über die Arbeitswelt vermittelt.

62 Das Sekundarschulwesen wurde aufgrund der steigenden Schülerzahlen ausgebaut, dadurch haben auch mehr Arbeitnehmerkinder weiterführende Bildungsabschlüsse erhalten. Die Aufrechterhaltung des dreigliedrigen Schulsystems führt jedoch nach wie vor zu einem hohen Maß an sozialer Auslese. Dadurch werden Kinder deutscher und ausländischer Arbeitnehmer weiterhin benachteiligt.

3.2 Forderungen

63 3.2.1 Die Einführung eines 10. allgemeinbildenden Schuljahres für alle Schüler, also auch die Haupt- und Sonderschüler, ist vorrangiges Ziel einer an Chancengleichheit orientierten Bildungspolitik. Die Verweigerung des 10. Pflichtschuljahres und die Beibehaltung der nach Schularten getrennten Abschlüsse in Hauptschule, Realschule oder Gymnasium mit jeweils unterschiedlichen Berechtigungen gehen zu Lasten der Hauptschüler. Es ist nicht zu rechtfertigen, daß Haupt- und

Umformulierung im vorletzten Satz:

„. . . und der endgültigen gegenseitigen Anerkennung der Gesamtschulabschlüsse zuzustimmen."

Umformulierung des 1. Satzes:

„Das Sekundarschulwesen wurde aufgrund der steigenden Schülerzahlen erheblich ausgebaut. Durch ein erweitertes Angebot auch im ländlichen Bereich, durch geteilgte Bildungserwartungen bei den Eltern, durch Einstellungsveränderungen bei den Lehrern, durch eine verstärkte Bildungsmotivation bei Schülern wie durch integrierte Schulformen haben auch mehr Arbeitnehmerkinder weiterführende Bildungsabschlüsse erhalten."

Sonderschülern vorenthalten bleibt, was Realschülern, Gymnasiasten und einem großen Teil der Gesamtschüler selbstverständlich zugestanden wird: mehr Zeit zu haben, ihre Fähigkeiten und Begabungen zu entfalten, sich auf ihre Rolle in der Gesellschaft, in Familie, Kultur und Politik vorzubereiten, qualifizierte Ausbildungsplätze zu erhalten und auf der Grundlage besserer Informationen eine begründete Berufswahlentscheidung zu treffen.

64 Mit dem 10. allgemeinbildenden Schuljahr sollen die Schüler zukünftig den gemeinsamen Abschluß der Sekundarstufe I erwerben.

65 3.2.2 Das Ziel, Chancengleichheit zumindest im Bildungsbereich zu verwirklichen, erfordert die Überwindung des dreigliedrigen Schulsystems durch die Einführung der integrierten Gesamtschule als Regelschule. Die gleichberechtigte Anerkennung der an ihr erworbenen Zeugnisse ist durch eine entsprechende Vereinbarung der Kultusminister zu sichern.

Umformulierung im 2. Satz:

„. . . gleichberechtigte gegenseitige Anerkennung . . ."

66 3.2.3 Der Unterricht in den Pflichtbereichen (Deutsch, Fremdsprache, Mathematik, Naturwissenschaften, Arbeitslehre, Politik, musische Fächer, Sport) ist im Klassenverband zu erteilen. Um Bildungsdefizite auszugleichen, müssen die Schulen Kleingruppen zur Inneren Differenzierung einrichten und damit zusätzliche Förderungsmöglichkeiten schaffen können. Neben dem Pflichtbereich müssen die Schüler im Wahlpflicht- und im Wahlbereich die Möglichkeit haben, nach eigenen Interessen zusätzliche Lernangebote anzunehmen.

67 3.2.4 In der gesamten Mittelstufe muß der Lernbereich Arbeitslehre/Polytechnik zum Pflichtbereich gehören. Hauptschüler wie Gymnasiasten müssen wirtschaftliche, soziale und gesellschaftliche Zusammenhänge und Konflikte erkennen, ihre Interessen formulieren und solidarisch vertreten lernen. Grundlegende Kenntnisse über die Arbeitswelt und der Umgang mit Werkzeugen, Maschinen und Werkstoffen müssen allen Schülern vermittelt werden. Deshalb müssen auch für alle Schüler der Mittelstufe Betriebspraktika und Betriebserkundungen mit einer entsprechenden Vor- und Nachbereitung unter Einbeziehung der betrieblichen Interessenvertretung verbindlich werden.

Umformulierung im 2. Satz:

„Die Schüler aller Schularten müssen wirtschaftliche, . . ."

Hinter Ziffer 67 folgt eine neue Ziffer 68 (die weitere Numerierung ändert sich entsprechend):

„Zum umfassenden Bildungsauftrag der Schule gehört auch die ästhetische Erziehung. Angebote in Musik, bildender Kunst, Literatur oder Leibeserziehung dürfen nicht in ein Schattendasein verdrängt werden. Erfahrungen und Kenntnisse in diesen Bereichen sind von besonderer Bedeutung für die Entwicklung der Persönlichkeit, für das Leben in Familie und Gesellschaft und für die sinnvolle Nutzung der Freizeit."

68 3.2.5 Auch wenn die Schülerzahlen in der Mittelstufe weiter zurückgehen, muß in allen Regionen ein ausreichend breites Bildungsangebot zur Verfügung stehen. Differenzierte Bildungsangebote in Wohnortnähe sind am sinnvollsten dadurch zu erreichen, daß die bisher getrennten Schularten der Sekundarstufe I in der Gesamtschule zusammengeführt werden.

69 3.2.6 Kinder mit Behinderungen sollen so weit wie möglich in den Regelschulen unterrichtet werden. Sie sind dort durch Lehrer mit spezifischen Fachqualifikationen, durch medizinische und sozialpädagogische Fachkräfte zusätzlich zu fördern. Die Sonderschulen sind in die Regelschulen zu integrieren.

Umformulierung im letzten Satz:

„Die Sonderschulen sind soweit wie möglich in Regelschulen zu integrieren."

Anträge	Empfehlung der Antragsberatungskommission
70 3.2.7 Wie die Gesamtschule sollen die Schulen der Sekundarstufe I als Ganztagsschulen im Rahmen einer 5-Tage-Woche geführt werden.	Umformulierung der Ziffer 70: „Es ist anzustreben, daß Gesamtschulen wie die anderen Schularten der Mittelstufe als Ganztagsschulen im Rahmen einer Fünftagewoche geführt werden."
4. Oberstufe (Sekundarstufe II)	
4.1 Zur Ausgangslage	
71 In den Schulen und Ausbildungseinrichtungen in der Sekundarstufe II nimmt die Zahl der Schüler und Auszubildenden erheblich zu. Obwohl auch die Zahl der Lehrer anstieg, haben sich die Schüler-Lehrer-Relationen und Klassengrößen der Oberstufe aufgrund der demographischen Entwicklung nur geringfügig verbessert. Insbesondere die Situation der Teilzeitberufsschule ist noch immer völlig unbefriedigend. Es gibt hohen Unterrichtsausfall, und der zweite Berufsschultag ist nur in wenigen Fällen verwirklicht. Die Zielvorgaben des Bildungsgesamtplans von 1973 wurden im Bereich der berufsbildenden Schulen bei weitem nicht erreicht.	
72 Trotz einer zahlenmäßigen Zunahme an Ausbildungsplätzen belegen die Berufsbildungsberichte der Bundesregierung alljährlich einen anhaltenden und unvertretbaren Mangel an qualifizierten Ausbildungsplätzen. Das Angebotsmonopol der Unternehmen und ihre Verfügungsgewalt über die Durchführung der Berufsausbildung haben große regionale Unterschiede, sektorale Ungleichgewichte und soziale Benachteiligungen verursacht. Die staatliche Berufsbildungspolitik hat diese Situation nicht so verbessert, daß ein ausreichendes und qualifiziertes Ausbildungsplatzangebot zur Verfügung steht.	
73 Das Ziel der Gleichwertigkeit von beruflicher und allgemeiner Bildung ist nicht erreicht worden. Insbesondere führen berufsqualifizierende Bildungsabschlüsse nicht zu den gleichen Berechtigungen wie die an den allgemeinbildenden Schulen erworbenen Zeugnisse.	
74 Nach wie vor gibt es zur Integration beruflicher und allgemeiner Bildung in einer gemeinsamen Oberstufe nur wenige Ansätze in Modellversuchen. Noch immer sperrt sich die Mehrzahl der Länder gegen eine Aufnahme berufsbezogener Unterrichtsangebote in die Bildungsgänge der gymnasialen Oberstufe und gegen eine Anerkennung beruflicher und berufsorientierter Qualifikationen für die allgemeine Hochschulreife. Die Zusammenarbeit zwischen beruflichen Schulen und gymnasialen Oberstufen ist wenig entwickelt und bezieht insbesondere die Teilzeitberufsschule nicht ein.	
75 Aufgrund gewerkschaftlicher Initiativen und Vorarbeiten konnten für eine Reihe von Ausbildungsberufen neue Ausbildungsordnungen entwickelt und erlassen werden. Durch den Abschluß von Tarifverträgen sind Verbesserungen in der Qualität der Berufsausbildung erreicht worden. Die Verminderung der Zahl der Ausbildungsberufe und die Zusammenfassung einzelner Ausbildungsberufe zu Berufsfeldern wirkt einer Zersplitterung der Berufsausbildung entgegen.	
76 Bis auf einige Bereiche, in denen Tarifverträge abgeschlossen wurden, unterliegt die Finanzierung der beruflichen Bildung nach wie vor einzelbetrieblichen Rentabilitätserwägungen. Der Versuch einer umfassenden Neuregelung der Berufsbildungsfinanzierung durch ein Berufsbildungsgesetz ist steckengeblieben.	

Anträge	Empfehlung der Antragsberatungskommission
77 Im öffentlichen Dienst ist die Ausbildung im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses noch nicht in das einheitliche Berufsbildungsrecht einbezogen worden.	
4.2 Forderungen	
78 4.2.1 Die jetzt in der Sekundarstufe II lernenden Schüler und Auszubildenden dürfen nicht dadurch benachteiligt werden, daß sie geburtenstarken Jahrgängen angehören. In allen Schulen und Ausbildungseinrichtungen der Oberstufe müssen die Lernbedingungen verbessert werden. Dies erfordert vor allem für die beruflichen Schulen — insbesondere für die Teilzeitberufsschule — eine erhebliche Verbesserung ihrer personellen, räumlichen und sächlichen Ausstattung. Zugleich müssen auch die Ausbildungsbedingungen in den Betrieben und Verwaltungen durch die Einstellung hauptamtlicher Ausbilder und durch besondere Ausbildungseinrichtungen verbessert werden.	
79 4.2.2 Allen Jugendlichen eine qualifizierte berufliche Ausbildung zu sichern, bleibt vorrangiges Ziel gewerkschaftlicher Bildungspolitik. Deshalb darf auch in einer Zeit zurückgehender Schülerzahlen der Druck auf private und öffentliche Arbeitgeber und auf den Staat nicht nachlassen, eine ausreichende Zahl qualifizierter Ausbildungsplätze in den Betrieben, Verwaltungen und Schulen anzubieten. Jeder Jugendliche muß die Möglichkeit haben, Beruf und Ausbildungsstätte nach seinen Interessen frei zu wählen.	
80 4.2.3 Die bisher getrennten Inhalte und Bereiche der allgemeinen und beruflichen Bildung in der Sekundarstufe II sind zu integrieren. Jeder Jugendliche muß in einer beruflichen Erstausbildung von mindestens drei Jahren befähigt werden, eine Berufsqualifikation zu erwerben und eine vielseitige und anspruchsvolle Tätigkeit auszuüben, sich beruflich weiterzubilden sowie weiterführende Bildungsangebote an Schulen, Hochschulen und sonstigen Bildungseinrichtungen wahrzunehmen.	
81 4.2.4 Um die Qualität der Berufsausbildung zu verbessern, soll das erste Jahr der Berufsausbildung ein Berufsgrundbildungsjahr auf Berufsfeldbreite sein. Es muß die allgemeinen, naturwissenschaftlichen, technischen, ökonomischen, sozialen und rechtlichen Grundlagen beinhalten, die in Produktion, Verwaltung und Dienstleistung über die jeweilige konkrete Tätigkeit am einzelnen Arbeitsplatz hinaus bestimmend sind. Dieses Berufsgrundbildungsjahr wirkt einer zu engen und spezialisierten Ausbildung entgegen.	
82 4.2.5 Zur Durchsetzung der gewerkschaftlichen Forderung nach einem Berufsgrundbildungsjahr auf Berufsfeldbreite stehen unterschiedliche Instrumente zur Verfügung:	
83 — Bei der Neuordnung der Ausbildungsberufe ist die berufliche Grundbildung auf Berufsfeldbreite in allen Ausbildungsordnungen als erstes Jahr der Berufsausbildung zu verankern.	
84 — In Tarifverträgen zur Berufsausbildung ist die Sicherung der Berufsgrundbildung zu vereinbaren.	
85 — Verordnungs- und Gesetzgeber sind aufzufordern, der gewerkschaftlichen Forderung nach einer Berufsgrundbildung auf Berufsfeldbreite im staatlichen Handeln Rechnung zu tragen.	
86 4.2.6 Für die Durchsetzung der gewerkschaftlichen Forderung nach einer Berufsgrundbildung auf Berufsfeldbreite gibt es verschiedene Möglichkeiten:	Nach Ziffer 85 ist Ziffer 90 als neue Ziffer 86 einzufügen (die weitere Numerierung ändert sich entsprechend)

87 — Nach dem Berufsbildungsgesetz in einem Ausbildungsverhältnis in Betrieben und Verwaltungen, die hauptamtliche Ausbilder einstellen und gesonderte Ausbildungsstätten unterhalten, entweder gemeinsam durch Betrieb und Schule oder in einem Verbund von betrieblicher, überbetrieblicher, außerbetrieblicher und schulischer Ausbildung;

88 — nach den Schulgesetzen der Länder in Vollzeitschulen, die das schulische Berufsgrundbildungsjahr entweder gesondert oder — wie die Berufsfachschulen — im ersten Jahr ihrer Ausbildung anbieten.

89 4.2.7 Die Berufsbildungspolitik des DGB und seiner Gewerkschaften kann bei der Durchsetzung des Berufsgrundbildungsjahres auf Berufsfeldbreite und einer qualifizierten Fachbildung auf keines dieser Instrumente verzichten. Insbesondere sind Bund und Länder nicht aus ihrer Verantwortung für eine qualifizierte Berufsausbildung aller Jugendlichen zu entlassen. Es gehört zu den gewerkschaftlichen Aufgaben, in Tarifverträgen vereinbarte Regelungen zur Berufsausbildung gesetzlich abzusichern und über die in einem Tarifvertrag erfaßte Branche hinaus zu verallgemeinern. Tarifvertragliche Regelungen zur Finanzierung der Berufsausbildung sind dazu ein wichtiger Schritt.

90 4.2.8 Die Beteiligung verschiedener Lernorte an der Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen erfordert eine verbindliche inhaltliche und organisatorische Abstimmung. Der Unterrichtsanteil der Teilzeitberufsschule muß während der beruflichen Fachbildung mindestens 12 Stunden wöchentlich umfassen. Über- und außerbetriebliche Berufsbildungseinrichtungen, als Ersatz- und Zusatzangebote für eine qualifizierte Berufsbildung, sind in örtlicher Verbindung und in organisatorischer und personeller Verknüpfung mit beruflichen Schulen zu errichten.

Umformulierung im 2. Satz:
„. . . mindestens 12 Stunden an zwei Arbeitstagen, an denen freizugeben ist, wöchentlich umfassen."

91 4.2.9 Die Berufsausbildung darf nur in solchen Einrichtungen durchgeführt werden, die durch qualifizierte Ausbilder und spezielle Ausbildungsplätze die Einhaltung des Ausbildungsprogrammes gewährleisten können. Ihrer Anerkennung als Ausbildungseinrichtung soll ein Anerkennungsverfahren vorausgehen. Sie sind durch hierfür qualifizierte und unabhängige Fachkräfte zu beraten und zu kontrollieren.

92 4.2.10 Die Tätigkeit von Ausbildern und Praxislehrern muß ihrer Bedeutung nach anerkannt werden. Sie haben deshalb Anspruch auf Arbeitsbedingungen und Arbeitszeiten, die für die Erfüllung ihrer pädagogischen Aufgabe notwendig sind. Ihr Status ist entsprechend zu verbessern.

93 4.2.11 Die Ausbildung im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis ist im Zusammenhang mit der Forderung nach einem einheitlichen Personalrecht auch durch eine Erweiterung des Berufsbildungsgesetzes der Entwicklung der Berufsbildung anzupassen.

94 4.2.12 In der Berufsbildung muß die Mitbestimmung der Gewerkschaften durch eine einheitliche Selbstverwaltung der Berufsbildung gesichert werden. Dies erfordert eine öffentliche Berufsbildungsverwaltung, in deren Entscheidungsgremien Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie der Staat gleichberechtigt vertreten sind. Sie ist durch eine Umwandlung der Bundesanstalt für Arbeit zu einer „Bundesanstalt für Arbeit und Berufsbildung" zu verwirklichen.

95 4.2.13 Um insbesondere Arbeitnehmerkindern die Wahrnehmung der Bildungsmöglichkeiten in der Sekundarstufe II zu sichern, müssen alle

Schüler bei Bedarf einen Rechtsanspruch auf eine ausreichende Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz haben. Die materielle Sicherung von Auszubildenden in der Sekundarstufe II erfolgt durch Ausbildungsvergütungen im Rahmen der gewerkschaftlichen Tarifpolitik.

5. Hochschule und Forschung

5.1 Zur Ausgangslage

96 Die Hochschulen sind in den zurückliegenden Jahren erheblich ausgebaut worden. Es gab zahlreiche Neugründungen von Hochschulen, seit 1970 in mehreren Ländern auch Gesamthochschulen, in denen die Aufgaben bislang getrennter Hochschularten in Forschung, Lehre und Studium miteinander verbunden sind und in denen Ansätze zu einer Verbindung von Theorie und Praxis verwirklicht werden. Diese sind jedoch inzwischen durch gegenläufige Entwicklungen gefährdet. Dennoch blieb der Ausbau der Hochschulen hinter der Zunahme von Studienberechtigungen zurück, so daß einem Teil der Studienwilligen über den Numerus clausus der Zugang zu den Hochschulen verwehrt wurde.

97 Die Zahl der Studenten ist seit 1972 von über 650 000 auf über 1 Million im Jahr 1981 gestiegen. Der Anteil der deutschen Studienanfänger an der gleichaltrigen Bevölkerung stieg in den letzten zehn Jahren von 14 % auf 17 %. Jedoch ist der Anteil der Studienberechtigten, die ein Studium aufnehmen, in den letzten Jahren zurückgegangen. Dieser Rückgang ist insbesondere auf verschlechterte Arbeitsmarktbedingungen, den in einigen Fächern noch bestehenden Numerus clausus, unzureichende Studienbedingungen und die Einschränkungen der bisher schon nicht kostendeckenden Ausbildungsförderung zurückzuführen. Außerdem bedrohen die Kürzungen der Mittel zum Ausbau der Hochschulen die bisher bereits unzulängliche soziale Öffnung. Aus diesen Gründen sind vor allem Studierende aus Arbeitnehmerfamilien und Frauen mehrfach benachteiligt. Dazu trägt bei, daß der Hochschulzugang über den 2. Bildungsweg zunehmend erschwert wird.

98 Durchlässigkeit ist nur an den wenigen Gesamthochschulen möglich, in denen die Aufgaben bislang getrennter Hochschularten in Forschung, Lehre und Studium miteinander verbunden sind und in denen Ansätze zu einer Verbindung von Theorie und Praxis verwirklicht werden.

99 Die Erwartungen an eine inhaltliche Neuordnung der Studiengänge durch Studienreform haben sich bislang noch nicht erfüllt. Obwohl das Studium heute Berufsausbildung für fast jeden fünften Arbeitnehmer ist, orientiert es sich zu wenig an beruflichen Tätigkeitsfeldern, sind Theorie und Praxis zu wenig verbunden, werden weiterhin die Fachhochschulstudiengänge zeitlich und inhaltlich begrenzt, und wird der Großteil der Studierenden durch die Erschwerung der Übergänge von vornherein auf einen theorieorientierten oder einen praxisbezogenen Hochschulabschluß festgelegt.

100 Die restriktive Personalpolitik trifft neben den Studierenden auch den wissenschaftlichen Nachwuchs. Die Aufhebung des Graduierten-Förderungsgesetzes, die Mittelkürzungen und die zunehmende Praxis der Einstellung auf Zeit nehmen jungen Wissenschaftlern die Berufsperspektive und bringen sie in neue Abhängigkeit. Die unzureichende Personalausstattung der Hochschulen wird begleitet von Reglementierungen und Ein-

schränkungen von Selbstverwaltungsrechten, die durch das Hochschulrahmengesetz, durch Novellierung von Landeshochschulgesetzen eingeleitet wurden und ihren Niederschlag auch in Einschränkungen der Personalvertretungsrechte fanden.

101 Die Mittelkürzungen bei der Forschungsförderung gefährden insbesondere Projekte, die sich an Arbeitnehmerinteressen orientieren, z. B. den Forschungsbereich „Humanisierung der Arbeit". Solche Einschränkungen haben negative Auswirkungen auf die soziale und wirtschaftliche Entwicklung.

5.2 Forderungen

102 5.2.1 Gewerkschaftlicher Hochschulpolitik kommt erhöhte Bedeutung zu, weil an Hochschulen ein wachsender Anteil wissenschaftlich qualifizierter Arbeitnehmer ausgebildet und ein wesentlicher Teil der gesellschaftlich relevanten Forschung geleistet wird. Es gehört zum gesellschaftlichen Auftrag der Hochschulen, ihren Beitrag zu einer weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeitnehmer — auch unter Berücksichtigung regionaler Probleme — zu leisten. Disziplinen und Projekte, die dazu beitragen, wie interdisziplinäre Arbeitswissenschaft, Arbeitsmedizin, Gesundheits- und Umweltforschung, Sozialforschung, Raumordnungs- und Städtebauforschung, Bildungs- und Berufsbildungsforschung, sowie Friedens- und Konfliktforschung, müssen als Schwerpunkte der Hochschulforschung gefördert werden. Dabei müssen die Hochschulen zur Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften bereit sein.

103 5.2.2 Die Hochschulen müssen personell und materiell in die Lage versetzt werden, ihrem gesellschaftlichen Auftrag zur wissenschaftlichen Berufsausbildung zu entsprechen. Der Numerus clausus ist vollständig aufzuheben. Die Hochschulen müssen über genügend Kapazitäten verfügen und diese auch so nutzen, daß allen Studierwilligen ein ausreichendes und auswahlfähiges Angebot an Studienplätzen zur Verfügung steht. Die immer noch bestehenden sozialen Benachteiligungen beim Hochschulzugang sind durch eine angemessene Ausbildungsförderung zu beseitigen.

104 Der Zugang zur Hochschule muß allen offen stehen, die Qualifikationen in der schulischen und beruflichen Ausbildung, in der Berufspraxis und in der Weiterbildung erworben haben.

105 5.2.3 Die Bildungsgänge und alle Einrichtungen im tertiären Bereich sind zunehmend in integrierten Gesamthochschulen mit gleichwertigen Abschlüssen zusammenzufassen. Auf diese Weise werden ein breiteres Bildungsangebot, eine bessere inhaltliche Abstimmung zwischen den unterschiedlichen Studiengängen und eine größere Durchlässigkeit ermöglicht.

106 5.2.4 Die Studienreform muß zügig fortgeführt werden. Zu ihren wesentlichen Zielen gehört, in allen Studiengängen allgemeine und berufliche, theoretische und praktische Ausbildung zu integrieren und eine wissenschaftliche Ausbildung zu gewährleisten, die die Studierenden auf die Arbeitswelt und ihr Leben in einer demokratischen Gesellschaft vorbereitet. In projektorientierten Studieneinheiten sollen fachwissenschaftliche, berufspraktische und gesellschaftsbezogene Fragestellungen und Methoden miteinander verbunden werden.

107 Bei Einhaltung dieser Bedingungen werden zugleich Voraussetzungen für die Übernahme von Weiterbildungsaufgaben durch die Hochschulen

geschaffen. Solche Weiterbildungsangebote müssen jedem Arbeitnehmer offen stehen.

108 5.2.5 Die staatliche Finanz- und Hochschulpolitik darf die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses nicht vernachlässigen und muß auch ihm Beschäftigungsmöglichkeiten sichern.

109 5.2.6 An den Hochschulen müssen die Arbeitnehmer mit Lehraufgaben, die Arbeitnehmer ohne Lehraufgaben und die Studierenden gleiche Mitbestimmungsrechte in den Selbstverwaltungsorganen wahrnehmen können. Die Studenten müssen ihre Interessen als verfaßte Studentenschaft vertreten können. Die Bedeutung der Hochschulen für die soziale und wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaft sowie die Bedeutung ihrer Arbeitsergebnisse für die Lebens- und Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmer begründen die Forderung von Mitbestimmungsrechten der Gewerkschaften in allen Fragen der Hochschule, insbesondere bei der Hochschulplanung und in der Studienreform.

6. Weiterbildung

6.1 Zur Ausgangslage

110 Das Angebot an allgemeiner, beruflicher und politischer Weiterbildung durch öffentliche und nichtöffentliche Träger ist in den zurückliegenden Jahren erheblich ausgeweitet worden. Trotz dieser Ausweitung und einer verstärkten Förderung aus öffentlichen Mitteln aufgrund gesetzlicher Regelungen in den meisten Bundesländern, kommt dem Weiterbildungsbereich im bestehenden Bildungssystem noch nicht die ihm angemessene Bedeutung zu. Sparmaßnahmen der öffentlichen Hand auf allen Ebenen gefährden selbst den bislang erreichten Stand.

111 Auch die Kürzungen und Streichungen von Leistungen durch das Haushaltsstrukturgesetz und das Arbeitsförderungskonsolidierungsgesetz bei der individuellen Förderung der beruflichen Fortbildung und Umschulung haben zu rückläufigen Teilnehmerzahlen geführt. Die Sparmaßnahmen belasten den einzelnen Arbeitnehmer mit unerträglich hohen Kosten für seine berufliche Fortbildung und machen eine freiwillige Teilnahme an der Aufstiegsfortbildung für die meisten Arbeitnehmer nahezu unmöglich.

112 Das gegenwärtige Weiterbildungssystem und seine Ausgestaltung begünstigen ohnehin privilegierte Bildungsschichten und erschweren jenen Gruppen der Bevölkerung den Zugang, deren Benachteiligungen im Bildungssystem ausgeglichen werden müßten. Die Weiterbildungsangebote sind ungleichmäßig verteilt, so daß regional erhebliche Angebotslücken bestehen. Die Angebote sind auch inhaltlich oft nicht weit genug entwickelt, um bildungsferne Bevölkerungskreise gezielt anzusprechen. Die Weiterbildungsmaßnahmen sind häufig so organisiert, daß sie die besonderen Bedürfnisse z. B. von Schichtarbeitern, Pendlern, familiengebundenen Frauen und Männern und von ausländischen Arbeitnehmern zu wenig berücksichtigen.

113 Auch im Weiterbildungsbereich fehlen haupt- und nebenberufliche pädagogische Mitarbeiter. Insgesamt reichen die finanziellen Aufwendungen öffentlicher und nichtöffentlicher Träger der Erwachsenenbildung nicht aus, um den Weiterbildungsbereich so auszubauen, daß alle Arbeitnehmer die Möglichkeit haben, an Weiterbildung teilzunehmen. Der Weiterbildungsbereich ist immer noch nicht in das öffentliche Bildungssystem integriert und als öffentliche Aufgabe anerkannt.

114 Obwohl die Bundesrepublik Deutschland bereits im Jahre 1976 das Abkommen der internationalen Arbeitsorganisation über bezahlten Bildungsurlaub ratifiziert und sich darin zu einer schrittweisen Einführung von bezahltem Bildungsurlaub verpflichtet hat, gibt es hierfür erst in 5 Bundesländern gesetzliche Regelungen, die sich teilweise nur auf Personen bis zum 25. Lebensjahr beschränken. In anderen Gesetzen gibt es jeweils nur für bestimmte Gruppen von Beschäftigten Bildungsurlaubsregelungen. Darüber hinaus sind in rund 200 Tarifverträgen Vereinbarungen über einen Bildungsurlaub enthalten. Obwohl derzeit rund 4 Mio. Arbeitnehmer aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder tarifvertraglicher Vereinbarungen Anspruch auf Bildungsurlaub haben, nimmt nur ein geringer Teil der Arbeitnehmer diesen Anspruch wahr. Die Gründe hierfür liegen im wesentlichen im unzureichenden Weiterbildungssystem, im Fehlen von Informationen, in Zugangsbeschränkungen und zunehmend auch in Versuchen von Arbeitgebern, die Inanspruchnahme des Bildungsurlaubs zu verhindern.

6.2 Forderungen

115 6.2.1 Alle Arbeitnehmer müssen die Möglichkeit haben, nach Abschluß ihrer beruflichen Erstqualifikation an Weiterbildung teilzunehmen. Das Weiterbildungsangebot muß allgemeine, berufliche und politische Bildung umfassen.

116 6.2.2 Jeder Arbeitnehmer muß Anspruch auf jährlich mindestens zwei Wochen Bildungsurlaub haben. Dafür ist eine Freistellung von Arbeit bei Fortzahlung von Lohn und Gehalt notwendig.

117 6.2.3 Die Weiterbildung soll auch zu öffentlich anerkannten Abschlüssen führen. Dies erfordert organisiertes Lernen und inhaltlich abgestimmte Bildungsmaßnahmen. In der beruflichen Weiterbildung sind bundeseinheitliche Fortbildungsordnungen in Abstimmung mit den Gewerkschaften zu erlassen.

118 Bisher benachteiligte Arbeitnehmergruppen, wie Jungarbeiter, Frauen, ausländische Arbeitnehmer, Pendler, Schichtarbeiter und Behinderte sind bei der beruflichen Weiterbildung besonders zu fördern.

119 6.2.4 Ein leistungsfähiges Weiterbildungssystem braucht eine entsprechende Anzahl hauptberuflicher und nebenberuflicher Mitarbeiter. Die Aufnahme einer pädagogischen Tätigkeit in der Weiterbildung darf nicht an formale Zugangsvoraussetzungen und an staatliche Zertifikate sowie Auswahlsysteme gebunden sein.

120 6.2.5 Weiterbildung ist eine öffentliche Aufgabe. Verantwortlich für ein regional erreichbares Weiterbildungsangebot sind Bund, Länder und Kommunen.

Umformulierung im 1. Satz:
„Weiterbildung ist eine öffentliche Aufgabe, die zu einem gleichberechtigten Bereich des öffentlichen Bildungswesens entwickelt werden muß."

121 6.2.6 Für Arbeitnehmer und ihre Familienangehörigen muß die Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen grundsätzlich unentgeltlich sein. Deshalb ist das Weiterbildungssystem vorrangig durch öffentliche Mittel und in der beruflichen Bildung durch die Berufsbildungsabgabe und nicht durch Teilnehmergebühren zu finanzieren, die zu Lasten des Arbeitnehmers gehen.

122 Bei den von der Bundesanstalt geförderten beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen muß ein ausreichendes Unterhaltsgeld gezahlt werden, das am Lohnausfall orientiert ist.

123 6.2.7 An der konzeptionellen Gestaltung der öffentlichen und öffentlich geförderten Weiterbildungsangebote für Arbeitnehmer sind die Gewerkschaften zu beteiligen.

124 6.2.8 Für das öffentliche Weiterbildungssystem sind auf allen Ebenen Beratungs- und Entscheidungsgremien zu schaffen. Diese haben die Aufgabe, die zuständigen Verwaltungen zu beraten, über regionale Bildungspläne mitzuentscheiden und über Prioritäten die Mittelverteilung und Inhalte mitzubestimmen.

125 6.2.9 Gewerkschaftliche Bildungsarbeit dient insbesondere der politischen Weiterbildung. Sie ist eine interessenbezogene Weiterbildung für Arbeitnehmer. Deshalb müssen die Gewerkschaften eigenständig und unabhängig die Ziele, Inhalte, Methoden und Organisation ihrer Bildungsarbeit festlegen sowie Teilnehmer und Mitarbeiter auswählen können. Eine staatliche Förderung darf nicht mit Auflagen verbunden werden, die in diese gewerkschaftliche Autonomie eingreifen.

300

Antragsteller: Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft

Betr.: Ergänzungen und Änderungen zum Entwurf eines Bildungspolitischen Programms des DGB

Ziffer 3, 2. Zeile, streichen: — Ablehnung

. . . in Weiterentwicklung . . .

301

Antragsteller: Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft

Betr.: Ergänzungen und Änderungen zum Entwurf eines Bildungspolitischen Programms des DGB

Ziffer 6, 1. Spiegelstrich: — Annahme

. . . und die Trennung nach Konfession und Geschlecht überwunden.

Ziffer 6, 2. Spiegelstrich: — Ablehnung

Der Anteil der Jugendlichen mit weiterführenden Schulabschlüssen und einer qualifizierten Berufsausbildung hat ständig zugenommen.

Ziffer 6, 5. Spiegelstrich: — Ablehnung

Die Zahl der Studierenden und ihr Anteil am Altersjahrgang hat deutlich zugenommen.

302

Antragsteller: Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft

Betr.: Ergänzungen und Änderungen zum Entwurf eines Bildungspolitischen Programms des DGB

Ziffer 7, 4. Satz: — Annahme

. . . antizipatorischen und eine Verbesserung der Rahmenbedingungen für Bildung und Ausbildung . . .

303

Antragsteller: Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft

Betr.: Ergänzungen und Änderungen zum Entwurf eines Bildungspolitischen Programms des DGB

Ziffer 13, als letzten Satz anfügen:

Integration heißt schließlich, behinderte und nichtbehinderte Kinder und Jugendliche gemeinsam zu erziehen, zu unterrichten und auszubilden, soweit nicht Art und Schwere der Behinderung eine Förderung in besonderen Einrichtungen zwingend vorgeben.

Annahme

304

Antragsteller: Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft

Betr.: Ergänzungen und Änderungen zum Entwurf eines Bildungspolitischen Programms des DGB

Ziffer 16, letzter Satz:

... eines ausreichenden Bildungsangebotes, die gegenseitige Anerkennung der Abschlüsse und Vereinbarungen zwischen den Ländern, die eine Zersplitterung des Bildungswesens verhindern, ohne inhaltliche und organisatorische Reformen und eine pädagogische Weiterentwicklung der Bildungseinrichtungen zu blockieren.

Annahme

305

Antragsteller: Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft

Betr.: Ergänzungen und Änderungen zum Entwurf eines Bildungspolitischen Programms des DGB

Änderung Ziffer 23, 3. Satz:

... gesichert werden, die sich am pädagogischen Bedarf orientiert und nicht konjunkturellen Schwankungen unterliegt.

Annahme

306

Antragsteller: Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft

Betr.: Ergänzungen und Änderungen zum Entwurf eines Bildungspolitischen Programms des DGB

Ziffer 48, letzter Satz:

... zur Verfügung stehen, um eine Aussonderung dieser Kinder zu vermeiden und sie zum Besuch weiterführender Schulen zu befähigen.

Annahme

307

Antragsteller: Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft

Betr.: Ergänzungen und Änderungen zum Entwurf eines Bildungspolitischen Programms des DGB

Ziffer 51, 2. Satz neu:

Die Stundentafel muß Zeit zum Spielen lassen, ausreichende Freiräume für selbstbestimmtes Handeln und gemeinsame Aktivitäten der Schüler vorsehen und die Gleichrangigkeit musischer und technischer Fächer sichern.

Annahme

308

Antragsteller: Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft

Betr.: Ergänzungen und Änderungen zum Entwurf eines Bildungspolitischen Programms des DGB

Ziffer 59, vorletzter Satz:

... und der endgültigen gegenseitigen Anerkennung der Gesamtschulabschlüsse ...

Annahme

309

Antragsteller: Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft

Betr.: Ergänzungen und Änderungen zum Entwurf eines Bildungspolitischen Programms des DGB

Ziffer 62:

Das Sekundarschulwesen wurde aufgrund der steigenden Schülerzahlen erheblich ausgebaut. Durch ein erweitertes Angebot auch im ländlichen Bereich, durch gestiegene Bildungserwartungen bei den Eltern, durch Einstellungsveränderungen bei den Lehrern, durch eine verstärkte Bildungsmotivation bei Schülern, durch höhere Anforderungen an schulische Vorbildung wie durch integrierte Schulformen haben auch mehr Arbeitnehmerkinder weiterführende Bildungsabschlüsse erhalten ...

Annahme mit Streichung des folgenden Satzteiles:

„ durch höhere Anforderungen an schulische Vorbildung"

310

Antragsteller: Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft

Betr.: Ergänzungen und Änderungen zum Entwurf eines Bildungspolitischen Programms des DGB

Ziffer 66, letzter Satz:

Die gleichberechtigte gegenseitige Anerkennung ...

Annahme

311

Antragsteller: Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft

Betr.: Ergänzungen und Änderungen zum Entwurf eines Bildungspolitischen Programms des DGB

Ziffer 67, 2. Satz:

Die Schüler aller Schularten müssen wirtschaftliche, soziale und gesellschaftliche Zusammenhänge und Konflikte erkennen, . . .

Annahme

312

Antragsteller: Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft

Betr.: Ergänzungen und Änderungen zum Entwurf eines Bildungspolitischen Programms des DGB

Hinter Ziffer 67 folgt eine neue Ziffer 68 (die weitere Numerierung ändert sich entsprechend):

Zum umfassenden Bildungsauftrag der Schule gehört auch die ästhetische Erziehung. Angebote in Musik, bildender Kunst, Literatur oder Leibeserziehung dürfen nicht in ein Schattendasein verdrängt werden. Erfahrungen und Kenntnisse in diesen Bereichen sind von besonderer Bedeutung für die Entwicklung der Persönlichkeit, für das Leben in Familie und Gesellschaft und für die sinnvolle Nutzung der Freizeit.

Annahme

313

Antragsteller: Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft

Betr.: Ergänzungen und Änderungen zum Entwurf eines Bildungspolitischen Programms des DGB

Ziffer 69, 3. Satz:

Die Sonderschulen sind soweit wie möglich in Regelschulen zu integrieren.

Annahme

314

Antragsteller: Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft

Betr.: Ergänzungen und Änderungen zum Entwurf eines Bildungspolitischen Programms des DGB

Ziffer 70:

Es ist anzustreben, daß Gesamtschulen wie die anderen Schularten der Mittelstufe als Ganztagesschulen im Rahmen einer Fünftagewoche geführt werden.

Annahme

315

Antragsteller: Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft

Betr.: Ergänzungen und Änderungen zum Entwurf eines Bildungspolitischen Programms des DGB

Ziffer 80 (alt) ist eine neue Ziffer 81 anzufügen (die weitere Numerierung ändert sich entsprechend):

Ablehnung

Die gymnasiale Oberstufe ist im Hinblick auf die angestrebte Integration allgemeiner und beruflicher Bildung weiterzuentwickeln. Ansatz dafür ist das Kurssystem, das den Schülern die Möglichkeit eines breiten Bildungsangebotes gibt und ihnen die Chancen für die Wahl eines selbstbestimmten Bildungsganges verschafft. Die gymnasiale Oberstufe hat die Aufgabe, sowohl auf den Eintritt in das Berufsleben wie auf den Zugang zur Hochschule vorzubereiten.

316

Antragsteller: Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft

Betr.: Ergänzungen und Änderungen zum Entwurf eines Bildungspolitischen Programms des DGB

Ziffer 90, 2. Satz:

. . . mindestens 12 Stunden an zwei arbeitsfreien Tagen wöchentlich . . .

Annahme in folgender Fassung:

„. . . mindestens 12 Stunden an zwei Arbeitstagen, an denen freizugeben ist, wöchentlich umfassen."

317

Antragsteller: Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft

Betr.: Ergänzungen und Änderungen zum Entwurf eines Bildungspolitischen Programms des DGB

Ziffer 115, ergänzen:

Die Weiterbildung muß zu einem gleichberechtigten Bereich des öffentlichen Bildungswesens entwickelt werden.

Annahme als erster Satz von Absatz 120 in folgender Fassung:

„Weiterbildung ist eine öffentliche Aufgabe, die zu einem gleichberechtigten Bereich des öffentlichen Bildungswesens entwickelt werden muß."

318

Antragsteller: Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft

Betr.: Ergänzungen und Änderungen zum Entwurf eines Bildungspolitischen Programms des DGB

Ziffer 119, 1. Satz:

. . . eine entsprechende Anzahl qualifizierter hauptberuflicher . . .

Ablehnung

319

Antragsteller: Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft

Betr.: Ergänzungen und Änderungen zum Entwurf eines Bildungspolitischen Programms des DGB

Ziffer 120, ergänzen:

Das öffentliche Weiterbildungssystem muß von [illegible] öffentlich-rechtlichen Weiterbildungseinrichtungen getragen werden, die flächendeckend arbeiten, für jeden zugänglich

Ablehnung

sind und über eine entsprechende personelle und sachliche Ausstattung mit ganztägig zu nutzenden eigenen Räumen verfügen. Daneben sind die Weiterbildungseinrichtungen der Gewerkschaften auszubauen und entsprechend zu fördern.

320

Antragsteller: **Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft**

Betr.: Gesamtschule

Der Bundeskongreß des DGB begrüßt die Initiativen einzelner Bundesländer, die integrierte Gesamtschule durch Landesgesetz aus dem Versuchsstadium herauszuführen und auf eine neue rechtliche Grundlage zu stellen. Er stellt zugleich fest, daß die Überwindung des dreigliedrigen Schulsystems durch Einführung bzw. Ausbau integrierter Gesamtschulen in den zurückliegenden Jahren nur geringfügige Fortschritte gemacht hat. Obwohl die Zahl der Schüler ständig zugenommen hat, die nach der Grundschule wenigstens noch im fünften und sechsten Schuljahr integrierte Förder- bzw. Orientierungsstufen besuchen, ist die Mehrheit der Bundesländer nach wie vor nicht bereit, die unterschiedlichen Schularten der Mittelstufe (Sekundarstufe 1) in ein integriertes Schulsystem einzubringen. Sie besteht im Gegenteil auf der willkürlichen Trennung der Schüler nach dem Abschluß der gemeinsamen Grundschule. Entgegen den verbalen Bekenntnissen zur Anerkennung des Elternwillens werden nicht einmal dort genügend Plätze an Gesamtschulen angeboten, wo hierfür ein nachgewiesener Bedarf besteht.

Der DGB erneuert seine Aufforderung an alle Bundesländer, die integrierte Gesamtschule als Regelschule einzuführen. In einer demokratischen Gesellschaft hat ein am Ständestaat orientiertes dreigliedriges Schulsystem keinen Platz. Die Erziehung der Kinder aus allen sozialen Schichten in einer gemeinsamen Schule ist eine wichtige Voraussetzung für die Sicherung und den Ausbau der sozialen Demokratie. Der gemeinsame Unterricht von Schülern unterschiedlicher sozialer Herkunft und unterschiedlicher Leistungsfähigkeit ist nur in einem integrierten Schulsystem zu leisten.

Aufgrund der andauernden Auseinandersetzungen in der Kultusministerkonferenz fordert der DGB die Kultusminister auf, die gegenseitige Anerkennung der an Gesamtschulen erworbenen Zeugnisse durch die Bundesländer endlich zu bestätigen und auf Dauer zu sichern. Eine solche gegenseitige Anerkennung der Gesamtschulabschlüsse darf nicht unter dem Druck von Landesregierungen, die der Gesamtschule skeptisch oder ablehnend gegenüberstehen, um den Preis erkauft werden, daß die pädagogische Arbeit an Gesamtschulen politisch geknebelt und ihre Entwicklungsmöglichkeiten beschnitten werden. Die neue Vereinbarung der Kultusministerkonferenz muß den Gesamtschulen den Freiraum sichern, ihren pädagogischen Reformauftrag zu erfüllen.

Der DGB-Bundeskongreß begrüßt die Aktionen von DGB-Landesbezirken und einzelnen Gewerkschaften zugunsten der Gesamtschule und fordert dazu auf, solche gewerkschaftlichen Initiativen auf breiter Basis zu fördern.

Annahme

+
einstimmig

321

Antragsteller: **Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft**

Betr.: Modellschulen für die Integration Behinderter

Die Art des Umgangs mit Behinderten ist ein wichtiger Maßstab für die Menschlichkeit einer Gesellschaft. Der DGB-Bundeskongreß fordert dazu auf, Erfahrungen aus dem „Jahr der Behinderten" aufzugreifen, um ein gemeinsames Lernen und Leben behinderter und nichtbehinderter Kinder und Jugendlicher zu ermöglichen.

Die bislang unter großem persönlichen Engagement von Eltern, Erziehern und Lehrern durchgeführten Modellversuche, in denen behinderte und nichtbehinderte Kinder gemeinsam erzogen und unterrichtet werden, haben die Einsicht bestätigt, daß eine große Zahl der bislang in Sondereinrichtungen geförderten behinderten Kinder gemeinsam mit nichtbehinderten Kindern lernen könnten. Der Deutsche Bildungsrat hat bereits 1973 eine Gestaltung der Bildungseinrichtungen gefordert, „die eine weitmögliche gemeinsame Unterrichtung von Behinderten und Nichtbehinderten vorsieht". Dieser Aufforderung ist bislang nur durch die Einrichtung weniger Modellversuche entsprochen worden.

Der DGB-Bundeskongreß fordert die Kultusminister der Länder auf, in jedem Bundesland eine Reihe von Schulversuchen zu genehmigen, die von allen Schülern des entsprechenden Einzugsbereichs gemeinsam besucht werden. Sie sollen die Möglichkeiten zur Integration Behinderter erweitern und Anregungen für die pädagogische Arbeit in den Regelschulen geben.

Die Modellschulen für die gemeinsame Erziehung und den gemeinsamen Unterricht behinderter und nichtbehinderter Kinder müssen über entsprechende personelle und materielle Voraussetzungen verfügen. Sie müssen zudem die Freiheit haben, selbständig über geeignete inhaltliche Angebote und Organisationsformen zu entscheiden. Die pädagogisch und therapeutisch an solchen Schulen Tätigen müssen zeitlich in die Lage versetzt werden, ihre Schüler individuell zu fördern und intensiv mit den Eltern zusammenzuarbeiten.

Darüber hinaus ist anzustreben, daß solche Modellschulen wissenschaftlich begleitet werden. Die Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleituntersuchungen sind regelmäßig zu veröffentlichen, damit ein gründlicher Erfahrungsaustausch der Modellschulen untereinander wie von Modellschulen mit Regelschulen zustande kommt.

Annahme

+
einstimmig

322

Antragsteller: **Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft**

Betr.: Betriebspraktikum

Die Auseinandersetzung mit der Arbeitswelt ist ein wichtiger Bestandteil des umfassenden Bildungsauftrags der Schule. Deshalb fordert der DGB-Bundeskongreß die Schulträger und Unternehmen auf, die erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen, um allen Schülern die Teilnahme an einem verpflichtenden Betriebspraktikum zu ermöglichen.

I. Ziele

1. Die Mitarbeit in einem Betrieb und einer Verwaltung soll dem Schüler erste Einblicke in die

Annahme

+

Realität des Arbeitslebens und in unterschiedliche Berufstätigkeiten vermitteln. Das Betriebspraktikum soll den Schüler dazu anregen, bereits vorhandene Berufswünsche an der Wirklichkeit zu überprüfen, um ihn zu einer kritischen Berufswahl zu befähigen.

2. Im Betriebspraktikum erfährt der Schüler, daß Arbeit Möglichkeiten zur Selbstentfaltung bietet, aber zugleich Zwängen unterliegt, die vom Interessengegensatz zwischen abhängig Beschäftigten und Arbeitgebern bestimmt sind. Er lernt exemplarisch Arbeitsbedingungen kennen und diese vom Standpunkt des Arbeitnehmers kritisch zu reflektieren. Darüber hinaus soll das Betriebspraktikum zeigen, welche Möglichkeiten Arbeitnehmer haben, um über gewerkschaftliche Organisierung und die Nutzung ihrer Rechte auf die Gestaltung der Arbeitsbedingungen Einfluß zu nehmen.

3. Schließlich soll das Betriebspraktikum den Schüler dazu anregen, über grundsätzliche Fragen der Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung nachzudenken und eigene Vorstellungen zum Ausbau der sozialen Demokratie zu entwickeln.

II. Zur Durchführung des Betriebspraktikums

1. Grundsätzlich muß für alle Schüler der Sekundarstufe I die Durchführung des Betriebspraktikums verpflichtend sein.

2. Betriebspraktika müssen gründlich vorbereitet und ausgewertet werden. Die unterrichtliche Vorbereitung hat vor allem die Aufgabe, betriebswirtschaftliche Grundbegriffe zu vermitteln, in betriebliche Grundstrukturen einzuführen und dem Jugendlichen eine ungefähre Vorstellung von den Handlungsmöglichkeiten und Handlungszwängen zu geben. Er soll bisher entwickelten Neigungen und beruflichen Interessen nachgehen können. Zur Vorbereitung gehören auch Betriebserkundungen, die bestimmten Fragestellungen gewidmet sind (Aspekterkundungen). Schon bei der Vorbereitung, wie erst recht bei der Durchführung von Betriebspraktika, ist der Kontakt zu den betrieblichen Mitbestimmungsgremien (Betriebs-/Personalrat, Vertrauensleute) herzustellen. Die Auswertung dient der kritischen Überprüfung individueller Erfahrungen, ihrer Relativierung oder auch Verallgemeinerung. Am Ende des Betriebspraktikums als Unterrichtseinheit soll ein „Handlungsprodukt" stehen — etwa in Form einer Ausstellung, eines gemeinsamen Berichts oder einer Publikation.

3. Der unterrichtliche Teil eines Betriebspraktikums soll mehrere Fächer in gemeinsamer Arbeit verbinden. Die Stundentafel muß für die Unterrichtseinheit „Betriebspraktikum" durchbrochen werden können. Stattdessen sind Projektzeiten in die Stundentafeln aufzunehmen, die den 45-Minuten-Takt der üblichen Unterrichtsstunde überwinden.

4. Mittelfristig ist jedem Schüler die Teilnahme an zwei „Kontrast"-Praktika zu ermöglichen. Er soll hierdurch Betriebe oder Verwaltungen unterschiedlicher Größenordnung und unterschiedlicher Wirtschaftszweige kennenlernen. Aber auch bei nur einem Praktikum ist vorzusehen, daß der Jugendliche die verschiedenen Bereiche desselben Betriebs — etwa Fertigung und Verwaltung — mit jeweils unterschiedlichen Berufen kennenlernt. Diese differenzierten Erfahrungen sollen es ihm ermöglichen, seine Vorstellungen im Blick auf die eigene Berufswahl zu überprüfen und gegebenenfalls zu korrigieren.

5. Das Betriebspraktikum hat seinen eigenen pädagogischen Stellenwert und darf nicht als instrument der Ausbildungsplatzvermittlung mißbraucht werden. Es soll deshalb möglichst früh durchgeführt werden und bei neunjährigem Schulbesuch bereits am Ende des achten Schuljahres liegen, bei zehnjährigem Schulbesuch in der ersten Hälfte des neunten Schuljahres.

III. Konsequenzen

1. Um allen Schülern der Sekundarstufe I die Teilnahme an Betriebspraktika zu ermöglichen, müssen die Unternehmen die Bereitstellung von Praktikaplätzen als verpflichtende Gemeinschaftsaufgabe übernehmen. Auf der Ebene des Schulträgers sollten Schulverwaltungen, Lehrer, Arbeitgeber und Gewerkschaften in einem gemeinsamen Gremium zusammenarbeiten, um genügend geeignete Praktikaplätze anzubieten und die Lehrer davon zu entlasten, jeweils individuell für ihre Schüler nach solchen Plätzen zu suchen.

2. Die Kultusverwaltungen müssen sicherstellen, daß die Lehrpläne für die achten und neunten Schuljahre der Sekundarstufe I genügend Zeit für die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung des Betriebspraktikums geben. Die Kultusverwaltungen müssen außerdem geeignete Arbeitsmaterialien für Lehrer und Schüler zur Verfügung stellen, die durch eigene gewerkschaftliche Unterrichtsmaterialien zu ergänzen sind.

3. Aus- und Fortbildung müssen die Lehrer darauf vorbereiten, Betriebspraktika durchzuführen. Studenten und Lehrer müssen die Möglichkeit haben, selbst an Praktika in Betrieben oder Verwaltungen teilzunehmen. Die gründliche Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Betriebspraktika machen es erforderlich, den beteiligten Lehrern eine angemessene Stundenentlastung zu gewähren.

323

Antragsteller: Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft

Betr.: Friedenserziehung

Annahme +

Der Deutsche Gewerkschaftsbund bekennt sich in seinem Grundsatzprogramm zu einer „umfassenden Sicherung des Friedens" als einem „zentralen Anliegen der Gewerkschaften". Diesem Anliegen entsprechend, hält der DGB die Erziehung zum Frieden in allen Bildungseinrichtungen für eine wesentliche Voraussetzung, um die Bereitschaft zum gewaltfreien Austragen von Konflikten zu wecken, ein friedliches Zusammenleben der Völker zu ermöglichen und die Bemühungen um Abrüstung und Entspannung voranzubringen. Eine Friedenserziehung in den Bildungseinrichtungen kann politisches Handeln zur Sicherung des Friedens nicht ersetzen, sie kann jedoch entscheidend zum Entstehen eines politischen Bewußtseins in der Bevölkerung beitragen, das Parlamente und Regierungen zu einer aktiven Friedenspolitik zwingt.

Der DGB-Bundeskongreß fordert die Kultusminister der Länder auf, der Friedenssicherung in den Schulen einen ihr angemessenen Platz zu sichern. Er ermutigt die Lehrer, sich verstärkt der Aufgabe der Friedenserziehung zu stellen. Er fordert Politik und Verwaltung wie die in den Bildungseinrichtungen Tätigen auf, für die Friedenserziehung nachfolgende Grundsätze zu beachten.

1. Friedenserziehung ist kein isolierter Sachverhalt von Erziehung, der bestimmten Fächern oder Schularten zugewiesen werden könnte. Sie ist ein umfassender Auftrag an Bildung und Erziehung.

der in allen Bildungsbereichen zu verwirklichen ist. Sie umfaßt sowohl die Erziehung des einzelnen zur Friedensfähigkeit, zum bewußten Umgang mit eigenen Aggressionen und zum gewaltfreien Austragen von Konflikten in seiner sozialen Umgebung. Sie ist zum anderen immer auch politische Bildung, die zur Gestaltung einer demokratischen Gesellschaft und zum Aufbau einer internationalen Friedensordnung befähigt.

2. Für die Erziehung zum Frieden sind u. a. folgende Inhalte von Bedeutung:

— Geschichte und Funktion kriegerischer Konflikte,

— Kriegsursachen und Kriegsfolgen,

— Friedensauftrag des Grundgesetzes,

— Abrüstung als Mittel der Kriegsverhütung,

— Entspannungspolitik und Versöhnung als Grundlagen der Abrüstung,

— militärische Verteidigung und Kriegsdienstverweigerung,

— alternative Konzepte zur Politik der Abschreckung,

— historische Wurzeln und aktuelle Erscheinungsformen der Friedensbewegung.

3. Friedenserziehung erfordert demokratische Formen von Erziehung und Unterricht. Sie muß mißlingen, wo autoritäre Vermittlungsformen und dogmatische Rechthaberei vorherrschen. Sie wird gefördert, wenn Lehrende und Lernende partnerschaftlich miteinander umgehen.

4. Friedenserziehung muß die Chance haben, die Kriege und Kriegsgefahren der Zeitgeschichte zu erörtern, in den Unterricht auch die aktuelle Friedensdiskussion einzubeziehen und die Bereitschaft der Lernenden zu aktivem Handeln zu wecken. Die Lehrenden müssen die Freiheit und den Mut haben, ihre eigenen Positionen einzubringen, zu begründen und zur Diskussion zu stellen.

Der DGB-Bundeskongreß fordert die Kultusminister der Länder auf, der Aufgabe der Friedenserziehung in den Lehrplänen einen besonderen Stellenwert einzuräumen. Schulbücher und Unterrichtsmittel sind daraufhin zu überprüfen, ob und wie sie der Aufgabe der Friedenserziehung Rechnung tragen. Die Lehreraus- und -weiterbildung müssen auf die Aufgabe der Friedenserziehung vorbereiten.

Der DGB-Bundeskongreß warnt vor dem Versuch, über eine „Empfehlung" der Kultusministerkonferenz den umfassenden Auftrag zur Friedenserziehung durch einseitige Vorgaben einzuschränken. Er schlägt statt dessen vor, eine didaktisch aufbereitete Dokumentensammlung zur Friedenserziehung für die Hand des Lehrers zu erstellen, in der die wesentlichen Dokumente zur Friedens- und Entspannungspolitik seit 1945 zugänglich gemacht werden.

Ob die Friedenserziehung in der Bundesrepublik Deutschland gelingt, hängt maßgeblich davon ab, daß sie als internationale Aufgabe verstanden wird. Aufgrund der politischen Situation in Mitteleuropa und des besonderen Verhältnisses zwischen den beiden deutschen Staaten kann der DGB-Bundeskongreß nicht dazu schweigen, daß die Jugendlichen in der DDR bereits in den neunten und zehnten Jahrgangsstufen an einem „Wehrunterricht" teilnehmen müssen und darüber hinaus in der 11. Jahrgangsstufe eine obligatorische vormilitärische Ausbildung erhalten. Aus den Erfahrungen der gemeinsamen Geschichte muß in beiden deutschen Staaten die Konsequenz gezogen werden, daß die Erziehung zum

Anträge	Empfehlung der Antragsberatungskommission
Frieden in den Schulen von grundlegender Bedeutung für die Sicherung des Friedens in Mitteleuropa ist. Der DGB-Bundeskongreß fordert deshalb den Freien Deutschen Gewerkschaftsbund der DDR dazu auf, sich energisch für die Abschaffung des Wehrunterrichts und der vormilitärischen Ausbildung sowie für das Recht auf einen „sozialen Friedensdienst" einzusetzen und auch die Schulen der DDR auf eine umfassende Erziehung zum Frieden zu verpflichten.	
324	
Antragsteller: Bundes-Jugendausschuß	
Betr.: Wehrunterricht und vormilitärische Ausbildung	
Der 12. Ordentliche DGB-Bundeskongreß möge beschließen:	Annahme als Material zu Antrag 323
In allen Bildungseinrichtungen ist die Erziehung zum Frieden eine wesentliche Voraussetzung, um die Bereitschaft zum gewaltfreien Austragen von Konflikten zu wecken, ein friedliches Zusammenleben der Völker zu ermöglichen und die Bemühungen um Abrüstung und Entspannung voranzubringen. Eine Friedenserziehung in den Bildungseinrichtungen kann politisches Handeln zur Sicherung des Friedens nicht ersetzen, sie kann jedoch entscheidend zum Entstehen eines politischen Bewußtseins in breiten Bevölkerungskreisen beitragen, das Parlamente und Regierung zu einer aktiven Friedenspolitik zwingt.	
Der DGB hat sich immer dagegen gewandt, daß in den Schulen der Bundesrepublik Deutschland ein Fach „Wehrkunde" eingeführt oder auf andere Weise Wehrpropaganda in den Schulen betrieben wird. Er wird sich solchen Tendenzen auch in Zukunft energisch widersetzen. Darüber hinaus hat die Gewerkschaftsjugend sich dafür engagiert, daß das Grundrecht auf Kriegsdienstverweigerung nicht eingeschränkt wird, die Gewissensprüfungen abgeschafft werden und alle Jugendlichen ohne gesellschaftliche Diskriminierung die Möglichkeit wahrnehmen können, an Stelle des Wehrdienstes einen Friedensdienst zu leisten.	
Aufgrund der politischen Situation in Mitteleuropa und des besonderen Verhältnisses zwischen den beiden deutschen Staaten kann der DGB nicht dazu schweigen, daß die Jugendlichen in der DDR bereits in den neunten und zehnten Klassen an einem „Wehrunterricht" teilnehmen müssen und daß darüber hinaus von diesem Schuljahr an die männlichen Jugendlichen der elften Klassen eine obligatorische vormilitärische Ausbildung erhalten. Aus den Erfahrungen der gemeinsamen Geschichte muß in beiden deutschen Staaten die Konsequenz gezogen werden, daß die Erziehung zum Frieden in den Schulen von grundlegender Bedeutung für die Sicherung des Friedens in Mitteleuropa ist.	
Der DGB verurteilt deshalb die am 4. August 1961 in den „Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung" der DDR veröffentlichte Anweisung, eine vormilitärische Ausbildung als „Bestandteil der Bildungs- und Erziehungsarbeit" für die Jungen der elften Klassen in den Erweiterten Oberschulen und Spezialschulen verpflichtend einzuführen. Die „Vermittlung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten für die Laufbahn militärischer Schützen der Nationalen Volksarmee" oder die „Förderung der Verteidigungsbereitschaft der männlichen Schüler" kann nicht zu den Erziehungszielen der Schule gehören, sondern pervertiert ihren pädagogischen Auftrag.	

Der DGB fordert deshalb die Regierung der DDR auf, umgehend sowohl den Wehrunterricht in den neunten und zehnten Klassen wie die vormilitärische Ausbildung in den elften Klassen abzuschaffen und die Schulen der DDR auf eine umfassende Erziehung zum Frieden zu verpflichten.

325

Antragsteller: Landesbezirk Baden-Württemberg

Betr.: Bundesausbildungsförderungsgesetz

Annahme +

Die Delegierten des 12. Ordentlichen Bundeskongresses mögen beschließen:

1. Der Bundeskongreß wendet sich entschieden gegen die Absicht von Bundesregierung, Bundestag und Bundesrat, die Leistungen nach dem BAföG einzuschränken.

2. Vielmehr ist der Gesamtetat des BAföG nach der Anzahl der Förderungsberechtigten auszurichten, also zu erhöhen. Er wurde in der letzten BAföG-Novelle willkürlich ohne offensichtliche Berechnungsgrundlage auf 2,4 Milliarden DM bis 1984 festgeschrieben.

Die Bemessungsgrenzen — wie z. B. Eltern- und Kinderfreibeträge — zur Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen müssen entsprechend den Lebenshaltungskosten erhöht werden.

Begründung:

Viele Eltern sind — bedingt durch hohe Lebenshaltungskosten — auf eine Unterstützung durch den Staat während der schulischen Ausbildung ihrer Kinder angewiesen. Trotzdem sind zu wenig Arbeitnehmerhaushalte in der Lage, eine Unterstützung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz zu erhalten, weil die Bemessungsgrenzen zur Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen zu niedrig angesetzt sind. Der derzeit gewährte BAföG-Höchstsatz reicht nicht aus, das Existenzminimum zu garantieren.

Die im Grundgesetz Art. 3 festgelegte Chancengleichheit jeder einzelnen Person ist durch die Praxis in Frage gestellt.

326

Antragsteller: Landesbezirk Hessen

Betr.: BAföG und Graduiertenförderung

Erledigt durch Annahme von Antrag 325

Die Delegierten des 12. Ordentlichen DGB-Bundeskongresses verurteilen die jüngsten Entscheidungen der Bundesregierung über die 7. BAföG-Novelle und über die Graduiertenförderung. Sie fordern den DGB-Bundesvorstand und die Einzelgewerkschaften auf, sich dafür stark zu machen, daß die staatliche Ausbildungsförderung verbessert wird und nicht noch mehr zu einem sozialen Selektionsinstrument verkommt.

Der Bundeskongreß fordert deshalb:

— Der Förderungshöchstsatz muß für Schüler auf DM 585,— und für Studenten auf DM 750,— erhöht werden.

— Der Elternfreibetrag muß mindestens DM 1 500,— betragen.

— Das BAföG muß jährlich an die Lebenshaltungskosten angepaßt werden.

— Die Graduiertenförderung muß zumindest im bisherigen Maße weitergeführt werden.

Begründung:

Eines der wichtigsten Mittel zur Erreichung der vom DGB geforderten Chancengleichheit im Bildungswesen ist die staatliche Ausbildungsförderung. Schon bisher war diese bei weitem nicht ausreichend, diesen Zweck voll zu erfüllen. Die Förderungshöchstsätze hinkten immer hinter den berechneten Lebenshaltungskosten her; die Freibeträge waren zu niedrig angesetzt, die Anpassung der BAföG-Sätze an die Steigerung der allgemeinen Lebenshaltungskosten fand nur alle zwei Jahre statt.

Im Zuge der „Sanierung" des Staatshaushaltes wurde beim BAföG als erstes, aber nicht als letztes, eingespart.

So wurde die im Herbst 1981 fällige Anpassung auf das Frühjahr 1982 verschoben, die Möglichkeiten des zweiten Bildungsweges wurden eingeschränkt, die Förderungshöchstsätze und die Freibeträge wurden nur unzureichend angehoben. Darüber hinaus soll der Haushaltstitel „Ausbildungsförderung" sogar bis 1984 eingefroren werden.

Schüler und Studenten werden noch weiter von der allgemeinen Einkommensentwicklung abgehängt. Viele werden noch mehr ihren Eltern auf der Tasche liegen, soweit dies überhaupt geht, oder noch mehr Zeit für Ferienarbeit aufwenden müssen. Studieren wird wieder zum Privileg für Kinder reicher Eltern, Kinder aus Arbeitnehmerfamilien werden die Leidtragenden sein.

Durch die Entscheidung der Bundesregierung, ab 1982 keine Mittel für die Graduiertenförderung mehr bereitzustellen, wird nur noch für einige wenige die Möglichkeit bestehen, nach dem Studium noch zu promovieren. Wissenschaft wird dadurch wieder zur Sache einer Elite.

Die Entscheidungen der Bundesregierung gehen eindeutig zu Lasten sozial geschwächter Schichten, insbesondere zu Lasten der Arbeitnehmer. Hinzu kommt, daß Schüler und Studenten über keine Lobby verfügen, die sich für ihre Interessen einsetzen könnte. Deshalb muß es Aufgabe der Gewerkschaften sein, mehr Einfluß auf die verantwortlichen Politiker auszuüben, damit die sozialpolitischen Ziele der staatlichen Ausbildungsförderung nicht ganz vergessen, sondern vielmehr verwirklicht werden.

327

Antragsteller: Deutsche Postgewerkschaft

Betr.: Bundesausbildungsförderungsgesetz

Erledigt durch Annahme von Antrag 325

Der Bundesvorstand des DGB wird aufgefordert, sich dafür einzusetzen, daß die Förderungssätze nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz und die Einkommensgrenze als Anspruchsvoraussetzung der Unterstützung erhöht werden.

Außerdem muß das Gesetz dahingehend geändert werden, daß bei Eltern eines in Ausbildung stehenden Kindes, die geschieden sind, nur noch das Einkommen des Elternteils, dem die Erziehungsberechtigung übertragen ist, Berechnungsgrundlage für die Zuweisung der Ausbildungsförderung ist.

Außerdem soll das Bundesausbildungsförderungsgesetz insoweit geändert werden, daß Schülern nicht mehr vom Vermögen als Bemes-

sungsfaktor für die Höhe der Ausbildungsförderung abgezogen werden. Statt dessen sind die Freibeträge der Eltern, des Ehegatten sowie der Kinder wesentlich zu erhöhen.

Begründung:

Viele Eltern sind — bedingt durch hohe Lebenshaltungskosten — auf eine Unterstützung durch den Staat während der schulischen Ausbildung ihrer Kinder angewiesen.

Trotzdem sind zu wenig Arbeitnehmerhaushalte in der Lage, eine Unterstützung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz zu erhalten, weil die Einkommensgrenze zu niedrig angesetzt ist.

Der derzeit gewährte Höchstsatz reicht nicht aus, das Existenzminimum zu garantieren. Damit ist die im Grundgesetz festgelegte Chancengleichheit jeder einzelnen Person durch die Praxis in Frage gestellt.

Bisher bilden bei geschiedenen Eltern die Einkommen beider Elternteile das anrechenbare Einkommen.

Dies bedeutet, daß dem Einkommen des Elternteils, dem die Erziehungsberechtigung übertragen wurde, das Einkommen des anderen, geschiedenen Elternteils hinzugerechnet wird. Dies hat zur Folge, daß durch die Höhe des so berechneten Einkommens zumeist keine Ausbildungsförderung gewährt wird. Da jedoch das Einkommen des geschiedenen Elternteils das nicht erziehungsberechtigt ist, dem anderen Elternteil nicht zur Verfügung steht, ist diese Regelung abzulehnen.

Die Schulden sollen dem Vermögen nicht mehr gegengerechnet werden, da Schulden kein aussagekräftiger Faktor hinsichtlich der Einkommens- und Vermögensverhältnisse sind. Die Praxis zeigt, daß Bezieher hoher Einkünfte, die sich schondaus steuerlichen Gründen verschulden, durch diese Regelung begünstigt werden, während Bezieher niedriger Einkünfte, die schon wegen ihres geringen Einkommens keine Schulden machen können, zudem auch keine Ausbildungsförderung erhalten.

328

Antragsteller: Landesbezirk Baden-Württemberg

Betr.: Bildungsurlaub

Der DGB-Bundesvorstand wird beauftragt, sich bei der Bundesregierung dafür einzusetzen, daß ein Rahmengesetz zum Bildungsurlaub verabschiedet wird.

Annahme

Begründung:

Obwohl es unumstritten ist, daß der Bildungsurlaub für alle Arbeitnehmer — angesichts der steigenden Anforderungen an den Menschen in Familie, Betrieb, Freizeit und in der Gesellschaft — immer notwendiger wird, hat der Bundesgesetzgeber bisher noch kein Rahmengesetz für den Bildungsurlaub erlassen.

Auch Absichten, die in früheren Regierungserklärungen der Bundesregierung angesprochen werden, sind nicht verwirklicht worden.

Bundesländer — so auch Baden-Württemberg —, die noch keine gesetzlichen Regelungen des Bildungsurlaubs kennen, machen sich das Zögern des Bundes argumentativ zunutze und leh-

Anträge	Empfehlung der Antragsberatungskommission

den die Verabschiedung eines Landesgesetzes an eine entsprechende Initiative auf Bundesebene.

329

Antragsteller: Bundes-Frauenausschuß

Betr.: Bildungsmaßnahmen für Arbeitnehmer/innen mit Kindern

Die Delegierten des 12. Ordentlichen DGB-Bundeskongresses mögen beschließen:

Annahme als Material an den Bundesvorstand

In der Bildungsarbeit des DGB und der Gewerkschaften sind in allen Bereichen in stärkerem Maße Seminare und Wochenendtagungen durchzuführen, die auch Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen zusammen mit ihren Kindern die Teilnahme ermöglichen. Entsprechende Wochenseminare sollten vor allem für die Ferienzeiten vorgesehen werden.

An Internatsschulen sind die Voraussetzungen für solche Seminare zu schaffen.

Begründung:

Die in den letzten Jahren durchgeführten Maßnahmen beim DGB sowie bei einzelnen Gewerkschaften haben vielen Kolleginnen und Kollegen die Teilnahme an gewerkschaftlichen Bildungsveranstaltungen erstmals ermöglicht. Dies gilt im besonderen Maße für Alleinerziehende.

Bei vielen Kolleginnen und Kollegen hat der gemeinsame Besuch von Bildungsmaßnahmen die Diskussion über Ziele der Gewerkschaften und Verwirklichung von partnerschaftlichem Verhalten in der Familie und am Arbeitsplatz angeregt. Diese Maßnahmen bieten auch gute Ansätze, insbesondere jungen Kolleginnen den Anschluß an die gewerkschaftliche Frauenarbeit zu vermitteln.

330

Antragsteller: Landesbezirk Nordrhein-Westfalen

Betr.: Mehr Qualität in der Beruflichen Bildung

Erledigt durch Grundsatzprogramm und Bildungspolitisches Programm

Immer noch ist das System der beruflichen Bildung durch die alleinige Verfügungsgewalt der Arbeitgeber über das sektorale und quantitative Angebot an Ausbildungsplätzen geprägt.

Nach wie vor besteht die gewerkschaftliche Forderung nach einer grundlegenden Änderung der Zuständigkeit, der Verantwortung und nach Verbesserung der Qualität von Ausbildung durch eine umfassende Finanzierungsregelung, an der sich die Betriebe und Verwaltungen zu beteiligen haben.

Nach gewerkschaftlicher Auffassung gliedert sich die Berufsausbildung in eine Grundbildung auf Berufsfeldbreite und in eine anschließende Fachbildung. Daran muß sich ein durchschaubares und öffentlich kontrolliertes Weiterbildungssystem, das ausreichende Möglichkeiten zur Fortbildung und Umschulung umfaßt, anschließen.

Ausgangslage:

— Seit Mitte der siebziger Jahre ist eine ständige Arbeitslosigkeit mit negativen Auswirkungen auf das Angebot an Ausbildungsstellen zu verzeichnen.

— Technischer Wandel, Mechanisierung und Automatisierung der Produktion, zunehmende

Arbeitsteilung, Konzentrationsprozesse und die längst über das Anfangsstadium hinausgelangte dritte industrielle Revolution mit ihren strukturellen Auswirkungen und Dequalifizierungstendenzen hat nicht zu unterschätzende Auswirkungen auf die Ausbildung gehabt.

— Der Abbau von Ausbildungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten ging einher mit einer drastischen Steigerung der Schulabgängerzahlen mit dem Ergebnis, daß viele junge Menschen weder den gewünschten Beruf noch eine andere Ausbildung beginnen konnten.

— Die in den sechziger und Anfang der siebziger Jahre begonnenen Reformen fanden ihr erkennbares Ende durch die Ablehnung des novellierten und vom Bundestag bereits beschlossenen Berufsbildungsgesetzes im Bundesrat 1975.

— Alle Beteiligten konzentrieren ihre Anstrengungen auf eine Steigerung der Ausbildungsplatzzahlen. Trotzdem konnte bis heute kein genügend großes Angebot sichergestellt werden. Große regionale und sektorale Defizite sind zu verzeichnen.

— Eine Steigerung der Ausbildungsplätze erfolgte teilweise in Berufen, die über den aktuellen zu erwartenden Bedarf hinaus ausbildeten mit der Folge fehlender beruflicher Perspektive für die Betroffenen.

— Ein Verdrängungswettbewerb von Abiturienten zu Schülern mit mittlerem Bildungsabschluß, zu Hauptschülern, Sonderschülern und Schülern ohne Abschluß war und ist festzustellen. Diese Entwicklung förderte das Entstehen sogenannter Problemgruppen.

— Neben einer großen Steigerung der betrieblichen Ausbildungsplätze wurden auch die vollzeitschulischen Bildungsgänge ausgebaut. Bis auf wenige führten sie leider nicht zu einem beruflichen Abschluß, sondern waren der Grundbildung oder der Berufsvorbereitung gewidmet. Gerade die letztgenannten Maßnahmen waren und sind der gewerkschaftlichen Kritik ausgesetzt. Gleiches gilt auch für die Förderprogramme des Landes und der Bundesanstalt für Arbeit.

— In einzelnen Bereichen waren jedoch auch Fortschritte zu verzeichnen. Beispielhaft seien die Tarifverträge der IG BSE zur Berufsbildung genannt.

Perspektiven:

Die zurückgehende Nachfrage aufgrund der demographischen Kurve ab Mitte der achtziger Jahre führt auch zu einer veränderten Situation im beruflichen Bildungswesen.

Aufgrund der Tatsache, daß in der Vergangenheit auch in Berufen ausgebildet wurde, die keine anschließende Beschäftigung sichern, muß eine systematische Umschulung und Anpassung erfolgen.

Die bisher an den Rand gedrängten sogenannten Problemgruppen müssen künftig verstärkt durch vorbereitende Fördermaßnahmen qualifiziert werden und ebenfalls eine Ausbildung durchlaufen.

Die gewerkschaftliche Politik muß vornehmlich darauf ausgerichtet sein, sich verstärkt um eine Steigerung der Qualität zu bemühen. Dazu sind die gewerkschaftlichen Forderungen zur Qualität und zur Finanzierung der beruflichen Bildung erneut in die Diskussion einzubringen. Die veränderten Nachfragezahlen können, müssen aber nicht zwangsläufig den gewerkschaftlichen Forderungen zur Durchsetzung verhelfen.

Hierzu sind mehr und besser qualifizierte Ausbilder für die betriebliche Ausbildung und Lehrer für

den Berufsschulunterricht notwendig. Die zuständigen Stellen haben über eine deutliche Verstärkung der Ausbildungsberatung zu dieser Qualitätssteigerung beizutragen.

Forderungen:

Zur Durchsetzung besserer Bildungschancen und ausreichender und qualifizierter Ausbildungsplätze, die auf die Sicherung zukünftiger Lebenschancen ausgerichtet sind, fordert der DGB-Bundeskongreß:

— Novellierung der Schulpflichtgesetze mit dem Ziel eines obligatorischen 10. allgemeinbildenden Schuljahres;

— Ausbau der Berufsorientierung (Arbeitslehre, Technik) ab dem 5. Schuljahr im allgemeinbildenden Schulwesen;

— Ausbau der beruflichen Grundbildung auf Berufsfeldbreite als 11. Bildungsjahr;

— Zur Sicherung eines ausreichenden Angebotes in regionaler und sektoraler Hinsicht für die anschließende Fachbildung ist der gelenkte und flächendeckende Ausbau der berufsbildenden Schulen und/oder von außerbetrieblichen Ausbildungsstätten unter vornehmlich öffentlicher Trägerschaft notwendig, soweit das betriebliche Angebot nicht ausreicht;

— Das Land hat jährlich einen Landesberufsbildungsbericht herauszugeben, der die regionalen und sektoralen Gegebenheiten aufzeigt und Grundlage für die Bildungsplanung ist;

— Weiterentwicklung und Intensivierung der Integration allgemeiner und beruflicher Bildung. Hier ist der Kollegschulversuch NRW beispielhaft. Die Integration muß sowohl vollzeitschulische Bildungsgänge als auch die Berufsschule einbeziehen;

— Die berufliche Ausbildung muß auch den Zugang zur Hochschule ermöglichen. Die hierzu notwendigen Fördermöglichkeiten sind einzurichten;

— Der Berufsschulunterricht hat mindestens 12 Wochenstunden zu umfassen;

— Die Ausbildung der Ausbilder ist zu verbessern und die Zahl der Ausbildungsberater bei den zuständigen Stellen zu erhöhen.

331

Antragsteller: Landesbezirk Berlin

Betr.: Ausbildungsabgabe

Der 12. Ordentliche Bundeskongreß möge beschließen:

Annahme als Material an den Bundesvorstand

1. Für die Schaffung von zusätzlichen qualifizierten betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsplätzen führen die Unternehmen eine Abgabe einem zentralen Fonds zu.

2. Alle Ausbildungsplätze sind von den Betrieben und Verwaltungen einer Ausbildungsmeldestelle mitzuteilen und dort zu registrieren. Gegen Betriebe und Verwaltungen, die dieser Verpflichtung nicht nachkommen, ist ein entsprechendes Zwangsmittel, z. B. in Form eines Bußgeldes, zu verhängen.

3. In allen Ausbildungsbetrieben, die die Voraussetzung zur Ausbildung nach dem BBiG erfüllen, sind qualifizierte Ausbildungsplätze in Höhe von mindestens 10 Prozent der Arbeitsplätze bereitzustellen.

4. Die Gewerkschaften werden aufgefordert, sich vermehrt um die arbeitslosen Jugendlichen zu kümmern und nach Wegen zu suchen wie arbeitslose Jugendliche in die gewerkschaftliche Jugendarbeit integriert werden können. Dazu muß u. a. mehr Information über die Gewerkschaften in den Schulen – besonders in den Abschlußklassen der Hauptschulen — verbreitet werden.

332

Antragsteller: Gewerkschaft Holz und Kunststoff

Betr.: Berufsausbildungsabgabe

Annahme

Der 12. Ordentliche Bundeskongreß des DGB möge beschließen:

Der DGB-Bundesvorstand wird aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, daß die Forderung der Berufsausbildungsabgabe, die im Gesetz zur Förderung der Berufsbildung durch Planung und Forschung (Berufsbildungsförderungsgesetz BerBiFG) vom 23. Dezember 1981 nicht geregelt ist, durch den Bundestag eine neue gesetzliche Regelung erhält.

Begründung:

Die augenblickliche Arbeitsmarktsituation zeigt für jedermann deutlich, daß nur gut ausgebildete Arbeitnehmer mit einem Arbeitsplatz rechnen können. Es ist darum zwingend geboten, möglichst für jeden jungen Menschen einen Ausbildungsplatz zur Verfügung zu stellen. Betriebe, die sich dieser Aufgabe entziehen, müssen durch eine spürbare Ausbildungsabgabe dazu angehalten werden, Ausbildungsplätze zu schaffen. Die Ausbildungsabgabe sollte auch zur Einrichtung von überbetrieblichen Ausbildungsstätten verwandt werden.

333

Antragsteller: Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft

Betr.: Berufliche Schulen zur Vollausbildung nutzen

Annahme

Entgegen vielfältigen Erwartungen haben sich die Ausbildungschancen der Jugendlichen wieder verschlechtert. Nach der offiziellen Berufsbildungsstatistik sowie nach der Hochrechnung des DGB wird sich der Mangel an Ausbildungsplätzen weiter verschärfen, wenn sich beim Angebot an Ausbildungsplätzen in Betrieben und Verwaltungen sowie in den Schulen nicht durch sofort eingeleitete Maßnahmen deutliche Verbesserungen durchsetzen lassen.

Der DGB hat sich in seiner Stellungnahme zum Berufsbildungsbericht der Bundesregierung erneut mit der dringenden Aufforderung an die privaten und öffentlichen Arbeitgeber gewandt, das Ausbildungsplatzangebot in Betrieben und Verwaltungen in diesem Jahr spürbar zu erhöhen und diese Anstrengungen in den nächsten Jahren verstärkt fortzusetzen.

Darüber hinaus fordert der DGB-Bundeskongreß, die beruflichen Schulen mehr als bisher für eine vollqualifizierende Berufsausbildung zu nutzen. Der in den zurückliegenden Jahren mit erheblichen öffentlichen Mitteln geförderte Ausbau der beruflichen Schulen und ihre verbesserte räumliche und sächliche Ausstattung haben Kapazitäten geschaffen, die für die Ausweitung vollqualifizierender Ausbildungsgänge zur Verfügung stehen.

Der DGB-Bundeskongreß fordert die Länder auf, zusätzliche Kapazitäten insbesondere an den dreijährigen Berufsfachschulen zu schaffen. Dadurch können bislang unversorgte Jugendliche ein qualifiziertes Ausbildungsangebot erhalten.

Der DGB fordert Bund und Länder auf, zusätzliche Ausbildungsprogramme für benachteiligte Jugendliche finanziell abzusichern. Für unversorgte Jugendliche aus den zurückliegenden Jahren (Altnachfrager), für Hauptschüler ohne Abschluß, für Behinderte, für ausländische Jugendliche und für Mädchen müssen zusätzliche staatliche Angebote für vollqualifizierende Ausbildungsgänge gemacht werden. Das schon bestehende Modellprogramm ist erheblich aufzustocken.

Schließlich fordert der DGB-Bundeskongreß Bund, Länder und Kommunen auf, insbesondere in strukturschwachen Regionen überbetriebliche und außerbetriebliche Ausbildungsstätten auszubauen oder neu einzurichten und hierfür entsprechende Mittel zur Verfügung zu stellen. Wo immer die Kapazitäten dieses zulassen, sollen berufliche Schulen in ein Verbundsystem mit über- und außerbetrieblichen Ausbildungsstätten einbezogen werden.

Die stärkere Nutzung der an den beruflichen Schulen ausgebauten räumlichen und sächlichen Kapazitäten für vollqualifizierende Bildungsgänge muß ergänzt werden um eine entsprechende personelle Ausstattung. Deshalb fordert der DGB-Bundeskongreß die Länder auf, durch eine verstärkte Lehrerzuweisung an die beruflichen Schulen ihren Beitrag zur Verbesserung der Ausbildungschancen von Jugendlichen zu leisten.

334

Antragsteller: Bundes-Jugendausschuß

Betr.: Berufsvorbereitungsmaßnahmen

Annahme als Material an den Bundesvorstand

Der 12. Ordentliche DGB-Bundeskongreß möge beschließen:

1. Zur Situation

Eine wachsende Zahl von Schulabgängern, die keinen Ausbildungsplatz finden, wird in Berufsvorbereitungsmaßnahmen der verschiedensten Art aufgefangen: entweder in berufsvorbereitenden Lehrgängen, die von verschiedenen freien Trägern im Auftrag der Bundesanstalt für Arbeit durchgeführt werden (Grundlehrgänge, Förderlehrgänge, Lehrgänge zur Verbesserung der Wiedereingliederungsfähigkeit); oder in einem an Berufsschulen durchgeführten Berufsvorbereitungsjahr (auch BGJ-Sonderform, berufsbefähigendes Jahr, Werkklasse genannt), dessen Besuch in manchen Bundesländern (Hessen, Niedersachsen, NRW) Pflicht für die Jugendlichen ist, die keinen Ausbildungsplatz gefunden haben. Inzwischen kommen etwa 11 Prozent aller Haupt- und Sonderschulabgänger (insgesamt etwa 70 000) in Berufsvorbereitungsmaßnahmen. Zu mehr als 3/4 sind es Schüler ohne Hauptschulabschluß. Ziel ist es, sie dadurch besser auf Ausbildung oder Arbeit vorzubereiten, indem sie neben allgemeinbildenden Fächern in 1—2 Berufsfeldern in Lehrwerkstätten unterrichtet werden.

Für die meisten Jugendlichen sind diese Berufsvorbereitungsmaßnahmen die einzigen Bildungsmöglichkeiten für eine Ausbildung geworden:

1980 fanden danach nur ein knappes Drittel einen Ausbildungsplatz. Und nur ein Fünftel konnte den Hauptschulabschluß nachmachen.

Auch unabhängig von den z. T. problematischen Inhalten verfehlen die Berufsvorbereitungsmaßnahmen weitgehend ihren Zweck, weil sie an dem eigentlichen Problem — dem Mangel an Ausbildungsplätzen — nichts ändern. Sie werden zunehmend zu Maßnahmen umfunktioniert, in denen Jugendliche eine Teilqualifikation erhalten und dadurch verwertbar für gering qualifizierte Tätigkeiten gemacht werden — sie haben einige Grundfertigkeiten gelernt, haben häufig die Berufsschulpflicht abgegolten und sind teilweise dann 18 Jahre, fallen also nicht mehr unter das Jugendarbeitsschutzgesetz.

Insgesamt werden also Schüler ohne Hauptschulabschluß immer mehr vom Ausbildungsmarkt abgekoppelt und bestenfalls mit Hilfe von Berufsvorbereitungsmaßnahmen auf an- oder ungelernte Tätigkeiten vorbereitet.

Die Arbeitgeber verfolgen damit mehrere Ziele:

— Sie verschleiern damit den nach wie vor bestehenden Mangel an Ausbildungsplätzen, indem eine Gruppe von Schulabgängern als Bewerber faktisch ausgeschlossen wird.

— Sie sparen Ausbildungskosten, indem sie Jugendliche mit schulischen Defiziten aussortieren und sich die Bewerber mit den meisten Vorkenntnissen auswählen, die auch am wenigsten Hilfestellung benötigen.

— Sie bekommen für unqualifizierte Arbeitsplätze ein Reservoir an Arbeitskräften, deren Selbstbewußtsein niedrig gehalten ist, die aber vorher Grundfertigkeiten und Arbeitstugenden vermittelt bekommen haben.

Es ist deshalb zu befürchten, daß Berufsvorbereitungsmaßnahmen mehr als eine vorübergehende Notmaßnahme für die Zeiten des Mangels an Ausbildungsplätzen sind; daß nämlich

- in Anknüpfung an die alte Werkerausbildung — dadurch unterhalb des Berufsbildungsgesetzes eine Teilqualifizierungsstufe entwickelt wird.

2. Alternativen zu Berufsvorbereitungsmaßnahmen

Jeder Schulabgänger muß die Möglichkeit haben, eine anerkannte Berufsausbildung zu durchlaufen. Die meisten Jugendlichen, die heute als „lernbehindert" in Berufsvorbereitungsmaßnahmen abgeschoben werden, könnten ohne Schwierigkeiten eine Ausbildung durchlaufen, wenn es genügend Ausbildungsplätze gäbe. Inhaltliche Probleme entstehen für sie meist nur dann, wenn sie im Betrieb noch nicht einmal die nach dem BBJG notwendigen Ausbildungsbedingungen (Ausbildungsplan, keine ausbildungsfremden Arbeiten, qualifizierte Ausbilder) vorfinden und sich vieles selber aneignen müssen. Das trifft vor allem Jugendliche mit schlechten schulischen Voraussetzungen.

Nur eine kleine Gruppe von Jugendlichen hätte aufgrund schulischer Defizite Probleme, eine Ausbildung zu durchlaufen. Dann müssen aber die schulischen Defizite da abgebaut werden, wo sie auch entstanden sind — in den Haupt- und Sonderschulen selber, wo Jugendliche zu wenig gefördert sind.

Berufsvorbereitungsmaßnahmen bieten dafür in keinem Fall eine Perspektive, da sie weder am Mangel an Ausbildungsplätzen noch an den inhaltlichen Ausbildungsmängeln in Schule und Betrieb etwas ändern. Sie verschleiern diese nur und

erwecken den Eindruck, die aktuellen Probleme seien persönliche Defizite der Jugendlichen.

Sie können nur unter ganz eng begrenzten Bedingungen eine Funktion haben:

— solange die schulischen und betrieblichen Ausbildungsbedingungen noch so mangelhaft sind, daß ein kleiner Teil von Jugendlichen inhaltlich Schwierigkeiten hat, unter diesen Bedingungen eine Ausbildung zu beginnen und durchzustehen,

— soweit Berufsvorbereitungsmaßnahmen verpflichtend mit einer anschließenden Ausbildung gekoppelt werden.

Solange Berufsvorbereitungsmaßnahmen sich nicht auf die kleine Gruppe von Jugendlichen mit nachweisbar erheblichen schulischen Defiziten beschränken und nicht unmittelbar an eine Ausbildung gekoppelt sind, sind sie auch als vorübergehende Notmaßnahme abzulehnen.

3. Konkrete Forderungen

● Betriebliche Ausbildungsbedingungen

Vorrangig muß das Angebot an qualifizierten Ausbildungsplätzen im Betrieb erhöht werden. Betriebs- und Personalräte müssen dabei Einfluß auf die Einstellungsbedingungen nehmen, um auch Schülern ohne Hauptschulabschluß den Zugang zu ermöglichen. Durch generelle Verbesserung der innerbetrieblichen Ausbildungsbedingungen (Lehrwerkstätten/Lehrbüros, mehr hauptamtliche Ausbilder, Werksunterricht) muß den Auszubildenden mehr Hilfestellung gegeben werden.

● Außerbetriebliche Ausbildungsstätten

In Regionen mit hohem Ausbildungsplatzmangel müssen außerbetriebliche Ausbildungsstätten errichtet werden (hier kann das Geld, das der Staat sonst für das schulische Berufsvorbereitungsjahr oder für die Subventionierung betrieblicher Ausbildungsplätze ausgibt, sinnvoll verwendet werden). Vorrangig sollten Jugendliche als Auszubildende eingestellt werden, die sonst geringe Chancen auf dem Ausbildungsmarkt haben.

● Ausbildungsinhalte

Vielfach wird behauptet, Jugendliche mit schulischen Defiziten hätten besondere Schwierigkeiten mit theoretischen Inhalten und seien deshalb in vielen Ausbildungsberufen überfordert. Soweit diese Probleme real vorhanden sind, liegen sie meist an der willkürlichen Trennung von Theorie und Praxis, die theoretische Inhalte unanschaulich und nutzlos erscheinen läßt. Dies erschwert allen Jugendlichen das Erlernen von Theorie; besonders denjenigen mit schulischen Defiziten. Für alle Jugendlichen sollte deshalb die Ausbildung in Form von projektorientiertem Unterricht gestaltet werden, wo sie anhand der eigenen Erarbeitung von Werkstücken und Arbeitsvorgängen Theorie und Praxis zusammen erlernen können.

● Veränderung der Schulen

Durch polytechnischen Unterricht in den Schulen sind die Schüler in die Lage zu versetzen, langfristig ihre Arbeitskraft besser zu verkaufen. Kleinere Klassen und Gesamtschulen in Ganztagsform geben ebenfalls die Möglichkeit, die einzelnen Schüler besser zu fördern. Für alle Jugendlichen ist eine gemeinsame 10jährige allgemeinbildende Schulpflicht einzuführen. Formen wie in NRW, wo die 10jährige Schulpflicht dazu benutzt wird, die Jugendlichen in die verschiedensten Schulformen auszusortieren, (10. allgemeinbildendes Schuljahr, Berufsvorbereitungsjahr, Berufsgrundbildungsjahr, Berufsfachschule) sind abzulehnen. Alle die Einführung unterschiedlich qualifi-

zierter Hauptschulabschlüsse in einzelnen Bundesländern. Denn dadurch werden Jugendliche nur aufgespalten und vorsortiert für den Arbeitsmarkt, anstatt daß unterschiedliche Bildungsvoraussetzungen abgebaut werden.

● Berufsvorbereitungsmaßnahmen

Berufsvorbereitungsmaßnahmen sollten nur vorübergehend eingeführt werden, solange die betrieblichen und schulischen Ausbildungsbedingungen sich noch nicht wesentlich verbessert haben. Sie sollten außerdem nur Jugendlichen mit nachweisbar erheblichen schulischen Defiziten angeboten werden. Die Träger, die sie durchführen, müssen sich verpflichten, die Jugendlichen hinterher in eine Ausbildung zu übernehmen.

335

Antragsteller: Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft

Betr.: Berufsausbildung für ausländische Jugendliche

Annahme

Der DGB-Bundeskongreß wendet sich an private und öffentliche Arbeitgeber, an Bund, Länder und Gemeinden, sich verstärkt um eine vollqualifizierende Berufsausbildung der in der Bundesrepublik Deutschland lebenden und zum Teil hier bereits aufgewachsenen ausländischen Jugendlichen zu bemühen. Er macht hierzu die folgenden Vorschläge:

1. Der Abschluß einer Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf ist für junge Ausländer die entscheidende Voraussetzung für die Integration in das deutsche Berufs- und Arbeitsleben. Auf die Erreichung dieses Ziels müssen sich die Schule und die Ausbildung in Betrieben und Verwaltungen konzentrieren. Eine abgeschlossene Berufsausbildung erhöht zugleich die Chancen für eine Berufsausübung im Herkunftsland.

2. Im Blick auf die besonderen Probleme ausländischer Jugendlicher sind vermehrt vollzeitschulische Ausbildungsgänge einzurichten. Vollzeitschulische Angebote sollen nicht nur auf eine Berufsausbildung vorbereiten oder eine berufliche Grundausbildung vermitteln, sondern auch zu beruflichen Abschlüssen in anerkannten Ausbildungsberufen führen. Die Schule hat einen größeren Freiraum als der Ausbildungsbetrieb, eine produktionsunabhängige, systematische und damit pädagogisch begründete Ausbildung durchzuführen. Dieses gilt insbesondere im Blick auf die unbefriedigende Praxis der Ausbildung in Kleinbetrieben. Deshalb sind die beruflichen Schulen, insbesondere die Berufsfachschulen, so auszubauen und personell und materiell so auszustatten, daß sie ihren Beitrag zur Lösung der Ausbildungsprobleme ausländischer Jugendlicher leisten können.

3. Voraussetzungen für eine erfolgreiche Berufsausbildung sind der Schulerfolg in der Mittelstufe, zu der auch inhaltliche Angebote wie Arbeitslehre und Betriebspraktika gehören müssen, sowie eine fundierte und rechtzeitige Berufsberatung. Für die Berufsberatung muß der Arbeitsverwaltung eine ausreichende Zahl qualifizierter Fachkräfte zur Verfügung stehen.

4. Für die in fortgeschrittenem Alter in die Bundesrepublik Deutschland einreisenden ausländischen Jugendlichen ist derzeit die Vorbereitung auf die Aufnahme einer qualifizierten Berufsausbildung völlig unzureichend. Berufsvorbereitungsjahre an beruflichen Schulen und die Kurse im Rahmen der „Maßnahmen zur Berufsvorbereitung und sozialen Eingliederung (MBSE)" erreichen nur zu einem Teil das Ziel, ausländische Jugendliche zur Aufnahme einer Berufsausbildung zu befähigen. Insbesondere die „Maßnahmen" sind Notlösungen, die sich zu einem erheblichen Teil darauf beschränken, ausländische Jugendliche auf eine Vermittlung als un- und angelernte Hilfskräfte vorzubereiten. Trotz ihrer Finanzierung aus öffentlichen Mitteln arbeiten in ihnen zum Teil weder Lehrer noch Ausbilder.

Solche Notlösungen nehmen auch auf jenen Teil der ausländischen Jugendlichen keine Rücksicht, die aufgrund ihrer im Herkunftsland erworbenen Qualifikationen weiterführende Bildungsgänge in der Bundesrepublik Deutschland besuchen könnten. Für sie müssen alle qualifizierenden Bildungswege in den berufsbildenden Schulen geöffnet sein; für sie müssen außerdem Anschlußkurse eingerichtet werden, über die der Zugang zu weiterführenden Bildungsgängen in den Schulen und Hochschulen ermöglicht wird.

5. Die Vorbereitung erst spät in die Bundesrepublik einreisender ausländischer Jugendlicher auf eine qualifizierte Berufsausbildung ist eine Regelaufgabe der öffentlichen Bildungseinrichtungen, für die entsprechende Mittel bereitstehen müssen. Die beachtlichen öffentlichen Mittel, die derzeit aus unterschiedlichen Haushaltstiteln für Notlösungen und Sondermaßnahmen verbraucht werden, müssen für eine durchdachte Konzeption zur beruflichen Qualifizierung ausländischer Jugendlicher zusammengefaßt und ausgeweitet werden. Diese Mittel sind in den ordentlichen Haushalten von Bund, Ländern und Gemeinden bereitzustellen. Hierdurch soll mittelfristig die Finanzierung der beruflichen Bildung ausländischer Jugendlicher aus Mitteln der Bundesanstalt für Arbeit abgelöst werden.

6. Das Hauptproblem in der Berufsausbildung ausländischer Jugendlicher ist insbesondere für spät in die Bundesrepublik Deutschland einreisende Jugendliche die mangelnde Kenntnis der deutschen Sprache. In den beruflichen Schulen, in den ausbildenden Betrieben und Verwaltungen sowie in über- und außerbetrieblichen Ausbildungsstätten ist deshalb ein systematischer Sprachunterricht über die gesamte Ausbildungszeit hinweg von besonderer Bedeutung. Auch an den beruflichen Schulen sind deshalb Lehrer mit einer Qualifikation „Deutsch als Zweitsprache" einzustellen.

Zusätzlich ist die fehlende Kompetenz ausländischer Jugendlicher in den jeweiligen beruflichen Fachsprachen durch Sprachkurse in den ausbildenden Betrieben und Verwaltungen zu beheben. Hierfür sind ebenfalls qualifizierte Fachkräfte erforderlich. Berufsschullehrer wie Ausbilder müssen Zusatzqualifikationen erwerben können, um diese Aufgabe übernehmen zu können. In Betrieben und Verwaltungen sind bei Bedarf schriftliche Arbeitsanleitungen zweisprachig abzufassen.

7. Um für ausländische Jugendliche den Ausbildungserfolg in einem anerkannten Ausbildungsberuf zu ermöglichen, soll ihre Berufsausbildung in vollzeitschulischer Form von bis zu zweijähriger Dauer beginnen, die eine inhaltliche Kombination aus Berufsvorbereitungs- und Berufsgrundbildungsjahr darstellt und mit einem Jahr auf die nachfolgende Berufsausbildung angerechnet wird. Daran schließt sich die Fachbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf an, die im dualen System oder vollzeitschulisch erfolgen kann.

8. Wie für die deutschen gilt verstärkt für die ausländischen Jugendlichen, daß ihnen aufgrund der Ausbildungsgarantie der Arbeitgeber über die Zahl

und Qualität von Ausbildungsplätzen zu geringe Ausbildungsmöglichkeiten im dualen System zur Verfügung stehen. Öffentliche und private Arbeitgeber sind nachdrücklich aufzufordern, Betriebe und Verwaltungen auch ausländischen Jugendlichen für ihre Ausbildung zu öffnen. Der öffentliche Druck auf die Arbeitgeber, ein quantitativ und qualitativ ausreichendes Angebot an Ausbildungsplätzen zu schaffen, darf auch in Zeiten zurückgehender Jahrgangsstärken nicht nachlassen.

9. In den beruflichen Schulen wie in den ausbildenden Betrieben und Verwaltungen müssen auch die spezifischen Sozialisationsprobleme ausländischer Jugendlicher berücksichtigt werden. Voraussetzung hierfür ist nicht nur eine Verbesserung der personellen und sachlichen Ausstattung der Berufsschulen sowie der ausbildenden Betriebe und Verwaltungen, die Bildung binationaler Gruppen in Schulen, Betrieben und Verwaltungen, die Einstellung ausländischer Fachkräfte und die gezielte Vorbereitung der Berufsschullehrer und der Ausbilder; hierzu gehört auch die Einstellung von Sozialarbeitern und Sozialpädagogen und die Zusammenarbeit mit außerschulischen Trägern der Jugendbildung.

10. Die Ausbildung ausländischer Jugendlicher darf nicht künstlich auf den gewerblich-technischen Bereich begrenzt werden. Ihnen sind auch die Ausbildungsberufe im kaufmännischen Bereich zu öffnen, so daß ihnen auch Beschäftigungsmöglichkeiten geschaffen werden, von denen ausländische Jugendliche bislang ausgeschlossen sind.

11. Sonderausbildungsgänge, die nicht zu einem vollqualifizierenden Abschluß in einem anerkannten Ausbildungsberuf führen und lediglich damit begründet werden, daß es sich um ausländische Jugendliche handelt, sind strikt abzulehnen. Berufsvorbereitende Maßnahmen dürfen nicht zur Ablösung der Berufsschulpflicht führen. Soweit sie durch freie Träger durchgeführt werden, müssen sie zumindest den Qualitätsnormen genügen, die auch für öffentliche Träger der Berufsausbildung gelten.

336

Antragsteller: Bundes-Jugendausschuß

Betr.: Situation ausländischer Jugendlicher in der Bundesrepublik Deutschland

Der 12. Ordentliche DGB-Bundeskongreß möge beschließen:

Vor dem Hintergrund ansteigender Arbeitslosigkeit haben ausländische Jugendliche kaum eine Chance, einen Ausbildungs- oder Arbeitsplatz zu erhalten. Ihre Benachteiligung drückt sich nicht nur dadurch aus, daß die überwiegende Mehrheit von ihnen den Hauptschulabschluß nicht schafft und nur ganz wenige zu einer weiterführenden Schule gelangen, sondern auch durch die verstärkte Praxis der letzten Zeit, sie in Sonderschulen abzuschieben.

Auch für die eine Million ausländischer Kinder unter 16 Jahren gilt die Forderung des DGB nach „Gleichheit der Bildungschancen". Das bedeutet, daß die Bildungsplanung für die ausländischen Kinder an deren besonderen Voraussetzungen anzusetzen hat. Diese sind insbesondere charakterisiert durch ein Leben zwischen zwei Welten dieser Kinder und Jugendlichen: der Welt der El-

Annahme der letzten 8 Absätze ab „Um die Integration ..."
Rest des Antrages Annahme als Material zu Antrag 335

tern zu Hause und der Welt der hiesigen Umgebung im Betrieb und in der Freizeit.

Ausländische Jugendliche wachsen in verschiedenen Kulturen auf, die geprägt sind von unterschiedlichen Gewohnheiten, Wertnormen, Religion und Sprache. Sie machen somit unterschiedliche Erfahrungen in der Schule und im Elternhaus.

Dies sind zusätzliche Probleme, zu denen dann die gleichen Schwierigkeiten und Sorgen ihrer deutschen Gleichaltrigen kommen. Aber auch die Sorgen der Eltern übertragen sich in gesteigertem Maße auf sie: Angst um den Arbeitsplatz durch die verschärfte Wirtschaftskrise, Unsicherheit durch die Aufenthalts- und Arbeitsverordnungen, Unentschlossenheit über das Zuhausesein (hier oder im Heimatland?) und schlechte Wohnbedingungen.

Um die Situation zu verbessern, wären wirksame Maßnahmen zur Verbesserung der Deutschkenntnisse dringend notwendig. Statt dessen stellt man fest, daß sogar das für diese Maßnahmen zur Verfügung gestellte Geld vielerorts zweckentfremdet wird. Es kann daher nicht wundern, wenn etwa 60 Prozent der ausländischen Kinder den Hauptschulabschluß nicht schaffen und nur 25 Prozent zu einem geregelten Ausbildungsverhältnis gelangen. In vielen Städten ist die Hauptschule überhaupt dabei, zur Restschule für Ausländerkinder zu werden.

Der verschärfte Ausleseprozeß bei der Vermittlung einer beruflichen Lehrstelle sorgt dann dafür, daß auch in näherer Zukunft wenige Chancen für Schüler der Hauptschule vorhanden sein werden.

75 Prozent der ausländischen Jugendlichen erhalten keine Berufsausbildung. Ihnen bleiben nur die Möglichkeiten:

a) einen Berufsvorbereitungslehrgang zu besuchen, der ihre Chancen, einen Ausbildungsplatz zu erhalten, kaum erhöht,

b) eine unqualifizierte Arbeit anzunehmen oder

c) sich arbeitslos zu melden.

Ein entscheidender Ansatzpunkt zur Verbesserung der Situation der ausländischen Jugendlichen ist die Verbesserung des Bildungssystems für junge Ausländer.

Da das Berufsschulwesen heute weder quantitativ noch qualitativ darauf vorbereitet ist, seinem gesetzlichen Auftrag gegenüber den ausländischen Jugendlichen gerecht zu werden, fordern wir, umgehend die Berufsschulen in erforderlichem Maße auszubauen und durch Lehrerfortbildung die notwendigen inhaltlichen Voraussetzungen zu schaffen.

Als Übergangsmaßnahme müssen die verschiedenen Berufsvorbereitungslehrgänge mindestens folgende Anforderungen erfüllen:

— Die Vollzeitschulpflicht muß auch ausnahmslos für ausländische Jugendliche gelten. Den Teilnehmern an Berufsvorbereitungslehrgängen (MBSE) muß Berufsschulunterricht von mindestens 12 Wochenstunden angeboten werden.

— Ziel muß die Berufsvorbereitung bleiben. Eine anschließende Berufsausbildung muß sichergestellt sein.

— Ausländische Jugendliche dürfen nicht im MBSE isoliert werden. Deshalb sind Maßnahmen in über- und außerbetrieblichen Lehrwerkstätten gemeinsam mit deutschen Jugendlichen durchzuführen.

Um die Integration der ausländischen Jugendlichen in die gewerkschaftliche Jugendarbeit zu

erleichtern, müssen folgende Voraussetzungen geschaffen werden:

1. DGB-Kreis-, Landes-Jugendausschüsse sowie der Bundesjugendausschuß befassen sich mehr und intensiver als bisher mit den Problemen ausländischer Jugendlicher;

2. Der DGB-Bundesjugendausschuß wird aufgefordert, in nächster Zeit (in Verbindung mit der Abt. Ausl. Arbeitnehmer) eine Konferenz auf Bundesebene über Schul- und Berufsprobleme ausländischer Jugendlicher (ähnlich wie 1979) durchzuführen;

3. Die Jugendausschüsse auf allen Ebenen des DGB setzen sich dafür ein und helfen mit, daß mehr und viel stärker als bisher die ausländischen Jugendlichen in die gewerkschaftlichen Jugendseminare mit einbezogen werden;

4. Sie erarbeiten mit den ausländischen Jugendlichen Kriterien und Vorschläge, um eine stärkere Beteiligung der ausl. Jugendlichen bei der betrieblichen Ausbildung zu erreichen;

5. Sie setzen sich dafür ein, daß die ausländischen Jugendlichen über ihre Rechte informiert und ihnen bessere Möglichkeiten angeboten werden, sich in den gewerkschaftlichen Organisationen zu betätigen;

6. Die DGB-Kreisjugendausschüsse setzen sich dafür ein, daß der Stadtjugendring, die freien Wohlfahrtsverbände und die Kommune sich intensiv der Probleme ausländischer Jugendlicher annehmen und entsprechende Freizeitmöglichkeiten geschaffen werden

7. Zur Erleichterung der Situation und zur Lösung der Probleme ausländischer Jugendlicher in ihren Wohnbezirken bzw. im gesamtgesellschaftlichen Bereich werden die Kreisjugendausschüsse des DGB aufgefordert, in die Arbeit mit kultur- und freizeitbezogenen Mitteln, z. B. Theater- und Folkloregruppen, ausl. Arbeitnehmer mit einzubeziehen.

337

Antragsteller: Landesbezirk Nordrhein-Westfalen

Betr.: Berufsausbildung ausländischer Jugendlicher

In diesem Jahr kommen in der Bundesrepublik Deutschland ca. 50 000 ausländische Jugendliche in das Alter, in dem sie Ausbildungs- und Arbeitsplätze suchen. Sie haben es hier noch wesentlich schwerer als ihre deutschen Kolleginnen und Kollegen. Ausgehend von der Tatsache, daß die große Mehrheit der ausländischen Jugendlichen auf die Dauer in der Bundesrepublik Deutschland bleiben wird, ist die Eingliederung dieses Personenkreises eine der schwierigsten gesellschaftspolitischen Aufgaben.

Erledigt durch Annahme von Antrag 335

Der DGB fordert die Bundesrepublik auf, alles zu tun, um die kulturelle, soziale, bildungsmäßige und berufliche Integration von ausländischen Jugendlichen zu ermöglichen, so schwierig dies auch im Augenblick angesichts der allgemeinen Anspannung auf dem Arbeitsmarkt erscheinen mag.

Die Ermöglichung einer Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf gehört neben der schulischen Ausbildung zu einem der wichtigsten Faktoren für eine Integration.

Dazu können folgende Schritte eingeleitet werden:

1. Maßnahmen, die auf eine Berufsausbildung vorbereiten und auf die speziellen Bedürfnisse der ausländischen Jugendlichen eingehen, sollen weiter verbessert und ausgebaut werden.

2. Ausbildungsvorbereitende Lehrgänge, die die besondere Situation ausländischer Jugendlicher berücksichtigen, sollen zu einem flächendeckenden Angebot ausgebaut werden. Dabei sollte durch Betriebspraktika und sozialpädagogische Betreuung und Nachbetreuung der Übergang in die Ausbildung intensiviert vorbereitet werden.

Ergänzende Maßnahmen könnten sein:

— Verstärkte Motivierung der Betriebe zur Ausbildung von ausländischen Jugendlichen.

— Verstärktes Angebot vollzeitschulischer Bildungsgänge mit qualifizierendem Abschluß.

338

Antragsteller: Landesbezirk Nordmark

Betr.: Behinderte Jugendliche

Der DGB-Bundeskongreß fordert den Bundesvorstand auf, darauf zu drängen, daß alle Arbeitgeber Ausbildungsplätze auch für behinderte Jugendliche schaffen.

Annahme +

Insbesondere der öffentliche Dienst hat die Verpflichtung, die Behinderten verstärkt in die Arbeitswelt zu integrieren.

Um dies zu verwirklichen, müssen Ausbildungsplätze geschaffen werden, die auf die speziellen Behinderungen eingestellt werden können.

Zusätzlich sind Arbeitsplätze zu schaffen, auf denen Behinderte auch nach der Ausbildung weiter beschäftigt werden können.

Als positive Nebenwirkung wäre hier eine Entlastung der Sozialversicherungen zu sehen, da Behinderte auf behindertengerechten Arbeitsplätzen selbstverständlich in der Lage sind, vollwertige Arbeitnehmer und Beamte zu sein.

Gleichzeitig fordert der Bundeskongreß eine drastische Erhöhung der Ausgleichsabgabe nach dem Schwerbehindertengesetz. Langfristig muß durch eine gesetzliche Regelung erreicht werden, daß den Arbeitgebern keine Möglichkeit gegeben wird, sich durch die Ausgleichsabgabe freizukaufen.

339

Antragsteller: Landesbezirk Berlin

Betr.: Verlängerung des Untersuchungszeitraumes für den Modellversuch „Mädchen in gewerblich-technischen Berufen"

Der 12. Ordentliche Bundeskongreß möge beschließen:

Annahme +

Der DGB-Bundesvorstand wird aufgefordert, sich bei den zuständigen Stellen dafür einzusetzen, daß fünf Jahre nach Abschluß des zur Zeit laufenden Modellversuchs „Mädchen in gewerblich-technischen Berufen" eine weitere Auswertung über den beruflichen Werdegang der am Modellversuch Beteiligten — nach Abschluß der Ausbildung — erfolgt, um einen tatsächlichen Überblick über den Arbeitseinsatz und damit über die Auswirkungen des Modellversuchs zu erhalten.

Begründung:

Seit dem Ausbildungsjahr 1979/80 wird auf Initiative des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft im Rahmen eines bundesweiten Programms ein Modellvorhaben zur Erschließung gewerblich-technischer Ausbildungsberufe für Frauen durchgeführt. Der tatsächliche Erfolg dieser Maßnahme kann erst dann festgestellt werden, wenn nach abgeschlossener Ausbildung auch die entsprechend qualifizierte Eingliederung der Frauen in den Arbeitsprozeß erfolgt ist.

Die Delegierten des 12. Ordentlichen Bundeskongresses halten es daher für dringend erforderlich, den beruflichen Werdegang der am Modellversuch Beteiligten nach fünf Jahren wiederholt zu ermitteln.

340

Antragsteller: Deutsche Postgewerkschaft

Betr.: Vergütung für Auszubildende

Der DGB-Bundeskongreß möge beschließen:

Annahme als Material an den Bundesvorstand

Der Bundesvorstand wird beauftragt, darauf hinzuwirken, daß § 10 Abs. 1 Satz 2 des Berufsbildungsgesetzes ersatzlos gestrichen wird.

Begründung:

Durch die Streichung wäre es möglich, in Tarifverträgen eine einheitliche Vergütung zu vereinbaren, die es den Auszubildenden ermöglicht, ihren Lebensunterhalt selbst zu bestreiten.

341

Antragsteller: Landesbezirk Saar

Betr.: Anerkennung von Abschlüssen in der Berufsbildung

Die Delegierten des 12. Ordentlichen DGB-Bundeskongresses mögen beschließen:

Annahme

Der DGB-Bundesvorstand wird aufgefordert, sich bei dem Bundesgesetzgeber dafür einzusetzen, daß im Rahmen der deutsch-französischen Zusammenarbeit und auf EG-Ebene die Bestrebungen zur gegenseitigen Anerkennung von Abschlüssen in der Berufsbildung intensiviert und baldmöglichst abgeschlossen werden.

Das deutsch-französische Regierungsabkommen über den Austausch in der beruflichen Bildung und Berufsfortbildung hat nach einjähriger Praktizierung seine Bewährungsprobe bestanden und muß weiter ausgebaut werden. Die Regierungen und die Arbeitgeber werden aufgefordert, die materiellen bzw. finanziellen Voraussetzungen zu gewährleisten.

Begründung:

Nach wie vor sind Arbeitnehmer dadurch benachteiligt, daß eine Anerkennung des beruflichen Bildungsabschlusses nicht gewährleistet ist.

Daher ist es dringend erforderlich, alle Maßnahmen in die Wege zu leiten, um die Anerkennung der Berufsbildungsabschlüsse zu erreichen. Es darf nicht nur bei der Anerkennung von Diplomen und Abschlüssen der Akademiker (Juristen, Ärzte, etc.) bleiben. Die Anerkennung der Berufsbildungsabschlüsse ist noch dringender. Zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich sind denkenswerterweise bereits erste Fortschritte in der Anerkennung von Berufsabschlüssen erreicht worden. Diese Bestrebungen müssen im Interesse einer Vertiefung der deutsch-französischen Zusammenarbeit und einen weiteren Ausbau der wirtschaftlichen Beziehungen zügig fortgesetzt werden.

Einzuordnen nach Antrag 325, Seite 332
Eingegangen am: 18. Mai 1982 - 9.35 Uhr
Anzahl der Unterschriften: 54

Initiativantrag 4

Antragsteller: Franz Holländer und Genossen

Betr.: Ausbildungsförderung

1. Der DGB-Bundeskongreß nimmt die jüngster Finanzverhandlungen in Bundestag und Bundesrat erneut zum Anlaß, sich gegen weitere Einschränkungen der Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAFöG) auszusprechen: Wer den Abbau sozialer Benachteiligungen im Bildungswesen, wer Kindern aus einkommensschwächeren Arbeitnehmerfamilien den Zugang zu den weiterführenden Bildungseinrichtungen möglich machen will, der muß auch für die materielle Absicherung einer solchen Politik eintreten.

2. Der DGB verkennt nicht die Haushaltsprobleme bei Bund und Ländern. Er teilt die Auffassung, daß dort, wo Mißbrauch des BAFöG nachgewiesen wird, Abhilfe geschaffen werden muß.

   Die z.B. für eine Neuregelung der Einkommens- und Vermögensberechnung notwendigen Maßnahmen werden aber nur durch steuerrechtliche Maßnahmen - nicht aber durch zusätzliche Belastungen der Ausbildungsförderungsämter zu erreichen sein.

3. Der DGB wehrt sich gegen jede pauschale Diffamierung der großen Zahl der auf die BAFöG-Leistungen angewiesenen Schüler und Studenten, die konzentriert und zügig ihre Ausbildung absolvieren. Ausbildungsförderung darf nicht zum Spielball konjunktur- und verteilungspolitischer Auseinandersetzungen verkommen.

4. Der DGB stellt sich gegen alle Pläne, die Ausbildungsförderung für Schüler und Auszubildende einzuschränken. Die insbesondere von der CDU/CSU gemachten Vorschläge, die Zahl der zu Fördernden zumindest zu halbieren und die Förderung zusätzlich an Notendurchschnitte zu binden, bedeutet die Aufgabe der sozialpolitischen Zielsetzung des BAFöG: Nicht Förderung sondern Auslese soll das bestimmende Prinzip werden.

5. Der DGB kritisiert, daß durch die Nichtverlängerung der 5.Novelle des BAFöG auch die bislang geförderten Schüler und Auszubildenden des 10. Schuljahres ersatzlos aus der Förderung herausfallen.

6. Der DGB lehnt die in diesen Maßnahmen erkennbaren Steuerungsabsichten ab.Statt die berufliche Bildung durch überbetriebliche Ausbildungsstätten und qualifizierte Ausbilder zu verbessern - was allerdings mit größeren Kosten für die Arbeitgeber verbunden wäre - sollen offensichtlich die vollzeitschulischen Angebote nur noch wenigen zugänglich sein. Finanzielle Hürden, die endgültig beseitigt schienen, würden wieder vor den weiterführenden Bildungsgängen errichtet.

7. Der DGB befürchtet, daß die so abgelehnten Schüler und Studenten die ohnehin unzureichende Zahl der Ausbildungsstellen zusätzlich belasten wird. Eine weitere Steigerung der Jugendarbeitslosigkeit wäre die vorhersehbare Folge.

8. Der DGB weist alle Pläne zurück, den Darlehensanteil beim BAFÖG auszuweiten. So bewirkte Schulden haben eine abschreckende Wirkung, die durch die unsicheren Berufsaussichten für Hochschulabsolventen zusätzlich verschärft werden. Solche Darlehen sind darüber hinaus auch unter finanzwirtschaftlichen Gesichtspunkten unsinnig. Eine gesonderte Bildungssteuer lehnt der DGB genau so ab wie alle anderen Maßnahmen, die auf eine weitere Privatisierung der Ausbildungskosten hinauslaufen.

9. Der DGB bekräftigt in dieser Situation seine Forderungen nach Ausbau und Verbesserung der Ausbildungsförderung für Schüler, Auszubildende und Studenten:

   9.1. Der DGB fordert eine kostendeckende Ausbildungsförderung, die den gestiegenen Lebenshaltungskosten Rechnung trägt.

   9.2. Der DGB fordert eine regelmäßige Anpassung der Elternfreibeträge, um den Kreis der Förderungsberechtigten zumindest nicht schrumpfen zu lassen!

   9.3. Der DGB fordert die jährliche Anpassung der BAFÖG-Leistungen um Schwankungen bei den Förderungsbeträgen und damit soziale Härten zu vermeiden!

   9.4. Der DGB fordert, daß Studenten des Zweiten Bildungsweges und Frauen, die wegen der Kindererziehung ihre Ausbildung unterbrochen haben, durch die Altersgrenzen des BAFÖG nicht benachteiligt werden!

   9.5. Der DGB fordert die Einbeziehung aller Schüler des 10. Schuljahres in den Geltungsbereich des BAFÖG, um die Durchführung des 10. Schuljahres für alle nicht zu gefährden!

   9.6. Der DGB warnt vor den Folgen einer auslesеorientierten Bildungspolitik, die den vielen nimmt, was sie nur wenigen geben will. Nicht besondere Eliteförderung, sondern eine bessere Ausbildung für alle ist die notwendige Antwort auf die wachsenden Arbeitsplatzprobleme. Die gesellschaftliche und wirtschaftliche Zukunft der Bundesrepublik wird entscheidend durch die Ausbildung der Arbeitskräfte und den Entwicklungsstand der Wissenschaft bestimmt werden!

Empfehlung der Antragsberatungskommission:

Annahme als Material zu Antrag 325